



2017

Handbuch für freie JournalistInnen



GESPU

Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung
(Verein für Journalistenausbildung)



DIE JOURNALISTENGEWERKSCHAFT

AutorInnen

Dr.ⁱⁿ Heike Hausensteiner

Journalistin, Autorin
www.spitzefeder.at

Mag.^a Andrea Komar

Leiterin Bundesrechtsschutz GPA-djp, Senatsmitglied des Österreichischen Presserats
andrea.komar@gpa-djp.at

Mag. Manfred Korn

Steuerrechtsexperte der Arbeiterkammer Wien
steuerrecht@akwien.at

Bernd Kulterer

Wirtschaftsbereichssekretär der GPA-djp, Kollektivvertragsverhandler im Medienbereich
bernd.kulterer@gpa-djp.at

Arno Miller

Freier Journalist, Regionalvorsitzender der JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp Vorarlberg
arno.miller@aon.at

Mag.^a Judith Reitstätter

Wirtschaftsbereichssekretärin der GPA-djp, Kollektivvertragsverhandlerin im Medienbereich, Mitglied des Österr. Presserats
judith.reitstaetter@gpa-djp.at

Renate Schroeder

Co-Director der Europäischen JournalistInnen Föderation (EFJ)
renate.schroeder@ifj.org

Mag.^a Alexia Weiss

Journalistin, Autorin
www.alexiaweiss.com

Impressum:

Herausgeber: Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Redaktion: Mag.^a Judith Reitstätter, eMail: judith.reitstaetter@gpa-djp.at
Für den Inhalt verantwortlich: Die AutorInnen

Layout: Ulrike Pesendorfer, GPA-djp Marketing

Fotos: Fotolia.com, bilderbox, GPA-djp

DVR 0046655, ZVR 576439352

Stand: März 2017

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit der ersten Ausgabe dieses Handbuch hat sich einiges verändert. Der ominöse „Markt“ ist zersplittert wie nie zuvor. Das macht die Position der Freien einerseits schwieriger, andererseits eröffnet jedes neue Medium und jeder neue Ableger einer eingeführten Marke Gelegenheiten, mit sorgsam recherchierten und spannend geschriebenen Geschichten zu punkten.

Über allem steht nach wie vor die Überlebensfrage: Reicht das Einkommen aus meinem Beruf? In diesem Zusammenhang ist es der JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp gelungen, einen neuen Standard vorzugeben. Nach zähen Verhandlungen mit dem Verband der Zeitungshäuser sind der zeitliche Aufwand (der in der Praxis, nur von wenigen Ausnahmen abgesehen, nie bezahlt wurde) und die Komponente Artikelumfang zu einem gemeinsamen Honorarsatz verschmolzen. Für uns, die JournalistInnengewerkschaft, stellt dieser Honorarsatz das absolute Minimum für die von den Freien geleistete Arbeit dar.

Diese berechtigte Forderung auch in jenen Medienbetrieben durchzusetzen, denen es an gebührender Wertschätzung gegenüber ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt, wird weiter mühsam bleiben. Da sollte sich niemand etwas vormachen. Es erfordert Entschlossenheit, Überzeugungskraft, Solidarität und nicht zuletzt Druck.

Auch dazu hat die JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp in jüngster Vergangenheit neue Zeichen gesetzt. Der „FREItag“, eine intensive Kombination aus Fortbildung, Diskurs und Vernetzung von freien JournalistInnen, hat 2016 seine erfolgreiche Premiere erlebt. Der „FREItag“ wird weiterentwickelt und zum jährlichen Veranstaltungsfixpunkt. Gut gestartet ist auch die eigens für Freie gegründete Arbeitsgruppe. Auch hier geht es um Netzwerken und das Sammeln von Informationen über die Lebenswirklichkeit der Freien aus erster Hand, von Anregungen und Vorschlägen. Mitwirken ist deshalb ausdrücklich erwünscht! Eine eMail genügt.

Als Sozialpartnerin verhandelt die JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp Mindeststandards für Honorare und zahlreiche andere Rahmenbedingungen. Somit lohnt es sich, organisiert zu sein: Die JournalistInnengewerkschaft sorgt für rechtliche Vertretung und Sicherheit und stellt Freien unverzichtbare "basics" zur Verfügung.

Wie mit diesem Handbuch. Neben Erfahrungsberichten aus Medienunternehmen und Kontaktadressen findet ihr darin Erklärungen zu steuer- und sozialrechtlichen Fragen, Informationen zu Urheber- und Verwertungsrechten sowie einen Überblick über vertragliche Mindeststandards.

Arno Miller

Freier Journalist

Regionalvorsitzender der JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp Vorarlberg

arno.miller@aon.at

Inhalt

Perspektivenwechsel ist schwierig, aber hilfreich	7
Freies Arbeiten mit Kind	9
IG FLEX – die GPA-djp Interessengemeinschaft für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragnehmerInnen	11
FREItag: Die neue Vernetzungs- und Informationsplattform für Freie	13
Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen für JournalistInnen	14
Urheberrecht und Verwertungsrechte	65
Kollektive Regelungen für freie MitarbeiterInnen	69
Welcher Vertragstyp bin ich?	75
Freelance Rights at European Level	77
IFJ/EFJ Contract's Check List For Freelance Journalists, 2009	79
Journalistische Praktika: Gern heißt nicht gratis	81
Datenblatt	83
AnsprechpartnerInnen	93

Perspektivenwechsel ist schwierig, aber hilfreich

Ein Homeoffice als echte Freelance-Journalistin bringt wirklich eine hohe Flexibilität mit sich, zeitlich und örtlich. So fügte es sich, dass ich – neben Arbeitsorten wie Kaffeehaus, Alte Donau, Kaiserwasser, Ferienunterkunft, Zug oder Bett – kürzlich wieder einmal im Auto tätig war, während ich auf einen Termin wartete. Ich gestehe, diese Art der Flexibilität ist abwechslungsreich – wodurch meine Energie positiv gepolt wird. Aber das schlägt sich nicht notwendigerweise in Geldwerten nieder, was mich



(c) Nurih Wagner-Strauss

zugegebenermaßen manchmal ärgert – wodurch meine Energie negativ gepolt wird. Dann versuche ich mich zu beruhigen: Die willkürliche Größe Geld ist ohnehin überbewertet. Es sollte eben genug zum Leben vorhanden sein!

Natürlich redet und schreibt jede und jeder über die eigenen Probleme. Das bestätigt sich auch innerhalb (m)einer Berufsgruppe; (echte) Freie JournalistInnen werden ihren Arbeitsalltag anders wahrnehmen, als dies angestellte Journalistinnen tun, und vice versa. Ein Perspektivenwechsel ist oft schwierig, obwohl hilfreich.

Ich habe meine Sicht auf den Print-Journalismus-Alltag in Österreich nolens volens vor mehr als zehn Jahren geändert, als ich die Angestellten-Laufbahn zugunsten der freien Wildbahn aufgab. Warum? Ich bin 2004 Mutter einer wunderbaren Tochter geworden. Nach einem Jahr Babykarenz wollte ich in die Redaktion zurückkehren und vom Rechtsanspruch auf Elternteilzeit Gebrauch machen. Mit dem inzwischen neuen Chefredakteur entpuppten sich die Verhandlungen darüber jedoch als sehr schwierig, gelinde gesagt. Er hatte mit mir etwas anderes vor als ich mit mir. Mit einem weinend und einem lachenden Auge, im wahren Wortsinn, verließ ich das Unternehmen nach neun Jahren.

Ich machte mich via Homeoffice selbstständig. Angesichts der familienfeindlichen Arbeitszeitmodelle, in sehr vielen Branchen, lassen sich so – für Frauen und für Männer – Beruf und Familie sicherlich besser vereinbaren. Nicht jedoch Karriere und Kind! Denn Hierarchien werden sozial geschaffen, da ist Anwesenheit höchst relevant. Freilich, was bedeutet schon die berufliche Karriere einer einzelnen Journalistin und ehemaligen Ressortleiterin in Österreich vom Mond aus betrachtet? Eben. Es ist alles relativ. Auch so ein Gedanke, mit dem ich mich tröste, um Tatsachen zu ertragen.

„Freie“ Journalistin wurde ich, weil ich für den Journalismus brenne. Ich habe kein fixes berufliches Standbein. Dennoch verstehe ich mich als hauptberufliche Journalistin. Bis dato hatte ich mehr als 20 Auftraggeber hauptsächlich in Österreich, teilweise in Deutschland. Und, ja, das Spektrum der Themen, über die ich schreibe, ist ebenfalls abwechslungsreich (Politik, Reise- und Kulturberichte, große Interviews, Lifestyle-Geschichten etc.). Aussuchen kann ich mir nicht, worüber ich berichte. Damit ein Auftrag zustande kommt, habe ich in 90 Prozent der Fälle eine Initiativbewerbung eines Themas

unterbreitet. Nach entsprechender Vorrecherche – oft leere Kilometer: Bei etwa 50 Prozent liegt die „Erfolgsrate“, ob ein Kollege/eine Kollegin mir den Zuschlag gibt. Das ist im Vorhinein meist nicht abschätzbar. Ein Thema oder eine Person, die ich spannend finde, finden die KollegInnen vielleicht gerade uninteressant. Oder sie machen das lieber selbst; manchmal kann ich mich tatsächlich des Eindrucks von „TrittbrettfahrerInnen“ nicht erwehren kann, die gut und gerne auf deiner Welle reiten.

Die Stärken, Erfahrungen und Kontakte, die wir arrivierte Freie JournalistInnen einzubringen haben, werden in den Redaktionen ganz offensichtlich geschätzt. Wie wäre es, wenn wir gemeinsam, Payroll- und Freie JournalistInnen sowie Herausgeber, die journalistische Qualität im Auge behielten? Wenn wir uns einander respektvoll und ebenbürtig behandeln und bezahlen würden? Dass, wenn überhaupt, der ausverhandelte Mindesttarif – als Untergrenze, wie der Name schon sagt – bezahlt wird und ich damit zufrieden bin, ist nämlich pervers.

Dr.ⁱⁿ Heike Hausensteiner

ist seit 2006 freie Journalistin (für österreichische und deutsche Printmedien) und Autorin (u.a. 2 Bücher).

Von 1996 bis 2005 war sie Redakteurin der Wiener Zeitung (zuletzt als Ressortleiterin).

<http://www.spitzefeder.at/>

Freies Arbeiten mit Kind

„Dir geht's gut, du arbeitest von zu Hause“, habe ich oft gehört, als mein Kind noch kleiner war. Oder: „Meines ist schon wieder krank und ich habe keine Pflagezeit mehr – dieses Problem hast du nicht.“ Ja und nein. Auch freies Arbeiten braucht Konzentration, auch wer frei schreibt, muss Deadlines einhalten. Über die Vorteile und Tücken der Arbeit als freie/r JournalistIn mit Kind.



Viele Mütter und Väter in spe stellen sich ihre nahe schreibende Zukunft mit Kind sehr easy vor: Telefonrecherche während das Baby untertags schläft, auf einen Termin nimmt man den Säugling eben im Kinderwagen mit und schreiben kann man dann ja abends. Das mag an einzelnen Tagen funktionieren, eine Dauerlösung ist es nicht. Das Kind braucht Aufmerksamkeit, das Schreiben auch. Voraussetzung eins, damit Arbeit und Kinderbetreuung gut unter einen Hut gebracht wird, ist eine geregelte Kinderbetreuung. Das kann eine Krippe oder

später ein Kindergarten sein, die Oma, mit der frau oder man fixe Zeiten ausmacht, der Partner, der sich tageweise von ihrer/seiner Arbeit freischaufelt, in Elternteilzeit oder aber Karenz geht.

Grundsätzlich gilt: je größer das Netzwerk ist, auf das frau/man sich im Fall des Falles verlassen kann, desto mehr Aufträge kann frau/man sich zutrauen. Denn selbst wenn der Sohn, die Tochter jeden Tag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr (oder länger) im Kindergarten verbringen: sie werden kommen, die vielen Tage, an denen der Nachwuchs mit einer Erkältung, einem Magen-Darm-Virus, den Feuchtblattern, einer Verletzung oder Läusen daheim bleiben muss.

Nun arbeiten zwar freie JournalistInnen von ihrem home office aus, was aber eben nicht heißt, dass man ständig hinter seinem Schreibtisch sitzt. Interviews, Reportageterminen: nicht alles lässt sich telefonisch oder per Mail recherchieren. Gerade für Freie, deren Texte sich idealerweise durch die eigene Recherche, durch ihre Exklusivität, durch das In-die-Tiefe-Gehen auszeichnen (nur so kann man langfristig reüssieren), ist das persönliche Gespräch mit Interviewpartnern essenziell.

Bereits ausgemachte Termine kurzfristig zu verschieben: das mag im absoluten Notfall in Ordnung sein – das darf aber nicht zur Gewohnheit werden. Erstens nagt das am professionellen Image. Zweitens wird frau/man seinen Zeitplan nicht mehr unter Kontrolle haben. Deadlines sind aber Deadlines, egal ob frei oder angestellt. Wer seine Abgaben nicht einhält, wird als Freie/r nicht mehr beauftragt werden. Wer hier nicht auf die Großeltern oder Freunde verlässlich zurückgreifen kann, sollte also zeitgerecht einen Babysitter aufbauen, mit dem das Kind in Notfällen für zwei, drei Stunden auch alleine bleibt.

Stichwort Arbeitspensum: vernünftig ist, sich zu Beginn der freien Tätigkeit mit Kind in etwa auszurechnen, welche Einnahmen nötig sind, um gut über die Runden zu kommen. So sind auch schon die Abgaben wie SVA-Beiträge und Lohnsteuer ungefähr im Vorhinein abzuschätzen und können zur Seite gelegt werden. Vielfach ist frau/man versucht grundsätzlich jeden Auftrag

anzunehmen. Jede Anfrage macht Freude, jedes Nein-Sagen verursacht Sorge, ob es dann wohl in Zukunft noch weitere Anfragen gibt.

Wer gut arbeitet und immer rechtzeitig abgeliefert, wird auch weitere Aufträge erhalten, wenn er oder sie einmal nein sagt. Wer immer ja sagt, katapultiert sich dagegen in Situationen, wo Wochen lang jede Nacht und jedes Wochenende gearbeitet wird. So bleibt langfristig nicht nur die eigene Gesundheit auf der Strecke, es leidet auch das Familienleben. Jedes Kind spürt, wenn die Mutter, der Vater stark unter Druck sind. Da ergeben sich dann wiederum anstrengende Rückkoppelungen, weil der Sohn, die Tochter vielleicht plötzlich „schwierig“ wird.

Und dann kommt auch irgendwann das böse Erwachen finanzieller Natur: wer die Einnahmen unkontrolliert ansteigen lässt, riskiert hohe SVA-Nachzahlungen, höhere Steuervorauszahlungen, die es dann tatsächlich notwendig machen, quasi rund um die Uhr zu arbeiten, wenn man sich nicht gerade ums Kind kümmert, schlicht um die Abgaben zahlen zu können. Eine Spirale, die sich nur schwer wieder in den Griff bekommen lässt. Daher: vorher festlegen, wie viele Stunden will ich in etwa arbeiten und wieviel könnte mir das ungefähr einbringen und dann schauen, dass man/frau sich in diesem Rahmen bewegt.

Inhaltlich ist freies Schreiben in vielen Fällen Nischenschreiben: wer ein Thema, einen Themenkomplex zu seinem Spezialgebiet macht und sich hier einen Namen schafft, wird es leichter haben. So schafft man sich auch ein Netzwerk an Gesprächspartnern, so ergibt eine Geschichte die nächste. Vor allem viele Jungmütter sind dann allerdings versucht, sich nur mehr mit so genannten weichen Themen zu befassen: von Kindererziehung bis gesunder Ernährung, von Wellness bis alternativen Lebensformen. Wenn das für frau passt, ist es wunderbar. Es sollte allerdings nicht dazu führen, dass jungen Müttern keine anderen Themen mehr zugetraut werden. Über die Zeit kann auch diese Themensetzung zur Falle werden, aus der man nicht mehr herauskommt. Vielleicht ist frau nach einigen Jahren aber wieder der Sinn nach anderen Geschichten. Dann heißt es, sich einen neuen Informantenkreis aufzubauen. Das kann reizvoll sein. Das sollte aber jedenfalls zu Beginn einer freien Laufbahn mit Kind mitbedacht werden.

Mag.^a Alexia Weiss

geb. 1971, Journalistin und Autorin.

Derzeit ist sie Redakteurin des jüdischen Magazins WINA (www.wina-magazin.at), schreibt für das Magazin der GPA-djp KOMPETENZ und bloggt wöchentlich zum Thema „Jüdisch leben“ auf www.wienerzeitung.at/meinungen/blogs/juedisch_leben. 2014 erschien ihr bisher letzter Roman ENDLOSSCHLEIFE (Verlag latros). Weiss lebt mit ihrer Familie in Wien.
www.alexaweiss.com

IG FLEX – die GPA-djp Interessengemeinschaften für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen



Atypische Beschäftigung umfasst viele Varianten, die vom so genannten Normalarbeitsverhältnis abweichen. So werden z.B. Teilzeitbeschäftigungen, geringfügige Beschäftigung, Telearbeit, Zeitarbeit oder Nacht- und Schichtarbeit auch als atypisch bezeichnet. Die IG FLEX der GPA-djp jedoch ist die Interessengemeinschaft für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen. Bereits seit 2001 vertreten wir als Gewerkschaft diese Beschäftigtengruppe und haben seitdem viel erreicht! Vor

allem für freie DienstnehmerInnen: Hier wurde 2008 die sozialrechtliche Absicherung erkämpft, ein Ziel, das wir von Anfang an gewerkschaftlich verfolgt haben. Bezüglich Arbeitslosenversicherung, Pensionsversicherung, Wochengeld, Insolvenzschutz und Mitarbeitervorsorgekasse sind freie DienstnehmerInnen seit 2008 gleichgestellt, Krankengeld erhalten sie ab dem 4. Tag von der Gebietskrankenkasse. Durch diese Absicherung sind freie Dienstverträge für viele ArbeitgeberInnen unattraktiver geworden, sodass wir seit 2008 einen Rückgang von fast 25% bei den freien Dienstverträgen beobachten können. Dies betrifft vor allem jene Branchen, in denen freie Dienstverträge als Umgehungen für klassische Angestelltentätigkeiten verwendet wurden und werden.

Die Abgrenzungen zwischen freiem und echtem Dienstvertrag sind im Medienbereich sicherlich schwieriger und weniger eindeutig zu lösen: Deshalb bietet die GPA-djp auch umfassende Beratung in Vertragsfragen für ihre Mitglieder an. Im Gegensatz zu den sozialrechtlichen Erfolgen der letzten Jahre stehen die fehlenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen: Denn für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen gelten weder Mutterschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, aktives und passives Wahlrecht bei Betriebsratswahlen noch Ansprüche auf bezahlten Urlaub oder innerbetriebliche Sozialleistungen. In den meisten Branchen gelten für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen zudem auch keine Mindesthonorare. Gewerkschaftsmitgliedern bietet die IG FLEX jederzeit arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, pensionsrechtliche und steuerliche Beratung. Zusätzlich bieten wir Interessierten und Mitgliedern in den Interessengemeinschaften Information und Vernetzung in ihrem Arbeitsumfeld, Lobbying bei für freie DienstnehmerInnen und WerkvertragsnehmerInnen relevanten Themen sowie Partizipation und Mitbestimmung in den höchsten gewerkschaftlichen Gremien.

Weitere Informationen und Eintragungsmöglichkeiten unter: www.gpa-djp.at/flex

Datenblatt

- Ich möchte GPA-djp-Mitglied werden und mich bei **IG FLEX** eintragen.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 10,- im Monat, für Zeitarbeitskräfte 1% vom Bruttogehalt (ist steuerlich absetzbar).
Arbeitslose zahlen im Monat EUR 1,80 und SchülerInnen und StudentInnen den jährlich Fixbeitrag von EUR 8,40.
- Ich bin bereits GPA-djp-Mitglied und möchte mich in die Interessengemeinschaft **IG FLEX** der GPA-djp eintragen!
- Mitglieds-Nummer:
- Ich bin noch nicht GPA-djp-Mitglied und möchte mich in die **IG FLEX** eintragen, um die GPA-djp und ihr Service kennenzulernen!
- Dieses Service ist für mich kostenlos!

Wir werden niemals die von Ihnen bekanntgegebenen Daten und Informationen an Gruppen oder Einzelpersonen außerhalb unserer Organisation weitergeben. Denn Datenschutz ist uns ein ernstes Anliegen.

Frau Herr Titel:

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum:

eMail:

Straße/Hausnr.:

PLZ/Wohnort:

Berufsbezeichnung:

Ort/Datum/Unterschrift
Diese Unterschrift gilt auch als Berechtigung für ein evtl. unten angekreuztes SEPA-Lastschrift-Mandat!

Nur bei Beitritt zur GPA-djp auszufüllen
Die Beitragszahlung wünsche ich mit:

mit SEPA Lastschrift-Mandat (Bankeinzug)

Beitrittsdatum:

FREitag: Die neue Vernetzungs- und Informationsplattform für Freie

Es war, das darf man sich getrost eingestehen, überfällig: Am 8. April 2016 versammelten sich erstmals die Freien JournalistInnen Österreichs zu einem bundesweiten Treffen. Titel: FREitag 2016. Die ganztägige Veranstaltung diente nicht nur dem Erfahrungsaustausch unter den KollegInnen, sondern bot auch mehrere fachspezifische Workshops. Nach der erfolgreichen Premiere wird der von der Journalistengewerkschaft in der GPA-djp organisierte FREitag zum jährlichen Fixpunkt.

„Nur wer sich persönlich kennt, kann auch solidarisch sein“, sagt Martin Semmler. Solidarität heißt für Freie JournalistInnen unter anderem, im „Entlohnungs-Dschungel“ der heimischen Medienbranche durch Vernetzung und Information zuerst einmal Orientierung zu gewinnen und sich dann gemeinsam gegen unfaire Honorare zu wehren. Semmler organisiert seit mehreren Jahren als Vorsitzender der Fachgruppe Freie im Bayerischen Journalistenverband in unserem Nachbarland den jährlichen FREitag. An dessen Erfolgskonzept hat die erste Veranstaltung dieser Art im Convention Center der GPA-djp in Wien Maß genommen.

Da wie dort: Freie JournalistInnen werden von zu vielen Medien stiefmütterlich behandelt, oft sogar geradezu schändlich, was die finanzielle Abgeltung ihrer Beiträge angeht. Zur Verbesserung ihrer Lebens- und Berufssituation stand beim FREitag deshalb ein geballtes Informations- und Fortbildungsangebot auf der Tagesordnung. Insgesamt acht Workshops fokussierten berufsspezifische Themen – von crossmedialem Erzählen über das leidige Thema Sozialversicherung für Freie bis hin zu konkreter rechtlicher und steuerrechtlicher Beratung.

An die 50 freien Journalisten und Journalistinnen aus ganz Österreich nahmen teil. Am Ende, als Abschluss einer Podiumsdiskussion zwischen Freien, aber auch angestellten JournalistInnen und dem Geschäftsführer des Verbandes österreichischer Zeitungen (VÖZ) wurde eine Resolution verabschiedet. Darin werden die Herausgeber aufgefordert, die im sogenannten Gesamtvertrag enthaltenen Mindest-Honorarsätze lückenlos einzuhalten und sie auf ein Niveau anzuheben, das „es JournalistInnen, die in diesem Beruf hauptberuflich, aber ohne Anstellung tätig sind, ermöglicht, den Lebensunterhalt zu bestreiten“.

Schon in der Begrüßung hatte der Vorsitzende der Journalistengewerkschaft Franz C. Bauer erklärt, dass die prekären Dienstverhältnisse der freien JournalistInnen nicht mehr länger tragbar sind und man daran ist, dass schnellstmöglich zu ändern. Eine der gewerkschaftlichen Speerspitzen – der FREitag.

Der Mix dieser Veranstaltung aus Vernetzung, Interessenpolitik und Fortbildung hat sich schon beim ersten Mal bewährt und die Teilnahme ausgezahlt, wie in einer anschließend publizierten „FREitag-Zeitung“ Kolleginnen und Kollegen berichteten. Eine direkte erfreuliche Folge des ersten FREitag ist die Gründung einer eigenen Arbeitsgruppe für Freie. Sie beschäftigt sich mit der Lösung der Probleme der Freien als Bindeglied zur GPA-djp. Denn das „i“ steht für Journalismus, die GPA-djp ist die einzige sozialpartnerschaftliche Vertretung aller Journalistinnen und Journalisten in Österreich. „Geben Sie Gas, Ihre Gewerkschaft steht hinter Ihnen, wenn es etwas zu richten gibt!“



Nächster FREitag: 7. April 2017
zum Schwerpunktthema **Mehrtätigkeit**
Info und Anmeldung: www.gpa-djp.at/freitag

Workshops zu Fotografie, mobiles Arbeiten per Smartphones und Apps, Arbeiten mit Kind, Betriebsunterbrechungsversicherung & Co, Sozialversicherung, Arbeitsrecht und Steuer.



Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Bestimmungen für JournalistInnen

Das vorliegende Kapitel hat das Ziel – je nach konkretem Vertragsverhältnis –, den betroffenen JournalistInnen die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Rechte und Pflichten näher zu bringen.

Mag. Manfred Korn

Steuerrechtsexperte der Arbeiterkammer Wien
steuerrecht@akwien.at

Inhalt

Einführung und Ausblick: Einstufung des Versicherungsverhältnisses	17
--	----

I. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER TEIL

1. JournalistInnen und echtes Dienstverhältnis	19
1.1 Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse	20
1.2 Optionsrecht für geringfügig beschäftigte JournalistInnen	21
1.3 JournalistInnen und Krankengeld	21
1.4 JournalistInnen und Wochengeld	21
1.5 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld	21
1.6 JournalistInnen und Arbeitslosengeld	21
2. JournalistInnen und freier Dienstvertrag	22
2.1 Definition des/der freien DienstnehmerIn	22
2.2 Höhe der SV-Beiträge	22
2.3 Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse	23
2.4. Optionsrecht für geringfügig beschäftigte freie DienstnehmerInnen	24
2.5 JournalistInnen und Krankengeld	24
2.6 JournalistInnen und Wochengeld	24
2.7 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld	24
2.8 JournalistInnen und Arbeitslosengeld	25
2.9 Ausnahmen von der Pflichtversicherung	25
2.10 Zusammenfassung	26
3. JournalistInnen als Neue Selbstständige	27
3.1 Definition der Neuen Selbstständigen	27
3.2 Höhe der SV-Beiträge	28
3.3 JournalistInnen und Krankengeld	29
3.4 JournalistInnen und Wochengeld	29
3.5 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld	29
3.6 JournalistInnen und Arbeitslosengeld	29
3.7 Zusammenfassung	29
4. Mehrfachversicherung	30

II. STEUERRECHTLICHER TEIL

1. Definition JournalistIn	32
2. Frist zur Abgabe der Steuererklärung	33
3. Umsatzsteuer	38
3.1 Toleranzgrenze	39
4. Einkommensteuer	40
4.1 Beginn der Steuerpflicht (§ 42 Abs. 1 EStG)	40
4.2 Einkommen	41
4.3 Pauschalierung der Betriebsausgaben gemäß § 17 EStG	44
4.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)	46
4.5 Betriebseinnahmen (§ 15 EStG)	47
4.6 Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG)	47
4.7 Gewinnfreibetrag	56
4.8 Weitere Betriebsausgaben	60
5. Werbungskostenpauschale für JournalistInnen	60
6. Ausblick internationale Besteuerung von JournalistInnen	62

Einführung und Ausblick: Einstufung des Versicherungsverhältnisses

Die Abgrenzung des echten Dienstvertrages einerseits vom freien Dienstvertrag und andererseits vom Werkvertrag ist in der Praxis oft kompliziert. Die richtige Einordnung des Vertragsverhältnisses obliegt dem/der DienstgeberIn. Falschein-stufungen (wissentlich oder unwissentlich) können bei einer späteren Rückabwicklung für DienstgeberInnen zu kostspieligen arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Konsequenzen führen. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen profitieren grundsätzlich immer, wenn z.B. ein vermeintlicher Werkvertrag nachträglich zu einem echten Dienstverhältnis umgewandelt wird. Die Feststellung, dass eine vermeintlich Selbstständige Tätigkeit (freier Dienstvertrag, Werkvertrag) in Wirklichkeit ein echtes Dienstverhältnis ist, kann auf mehrere Weisen erreicht werden. So können unrichtige Beurteilungen von Vertragsverhältnissen im Rahmen der Gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) vom Finanzamt bzw. der Gebietskrankenkasse korrigiert werden. Neben dieser Prüfung von Amts wegen kann auch die Gebietskrankenkasse auf Anregung der vermeintlich Selbstständigen das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses prüfen. Auch arbeitsrechtlich besteht die Möglichkeit, beim Arbeits- und Sozialgericht ein echtes Dienstverhältnis einzuklagen.

Überblick:

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Vertragsverhältnis	Dauerschuldverhältnis; Pflicht zur Dienstleistung; kein konkreter Erfolg geschuldet, sondern nur Bemühen	Dauerschuldverhältnis; Pflicht zur Dienstleistung; kein konkreter Erfolg geschuldet, sondern nur Bemühen	Zielschuldverhältnis; Ver- pflichtung, ein konkretes Ergebnis zu erzielen; Un- ternemerrisiko für Erfolg und Nichterfolg; wenn Erfolg erreicht, Vertragsver- hältnis vorbei
Vertragsinhalt	Wiederholtes Erbringen bloß gattungsmäßig um- schriebener Leistungen	Wiederholtes Erbringen bloß gattungsmäßig um- schriebener Leistungen	Einmalig zu erbringende, individualisierte und kon- kretisierte Leistung
Bemühen	Dauerndes Bemühen, unabhängig vom Erreichen eines konkreten Zieles	Dauerndes Bemühen, unabhängig vom Erreichen eines konkreten Zieles	Kein dauerndes Bemühen, Ende bei Erreichen des angestrebten Zieles
Persönliche Abhängigkeit	Volle Abhängigkeit	Minimale Abhängigkeit	Keine persönliche Abhän- gigkeit
Arbeitszeit	Vorgegeben	In weitem Ausmaß frei wählbar	Frei wählbar
Arbeitsort	Vorgegeben	In weitem Ausmaß frei wählbar	Frei wählbar
Persönliche Arbeitspflicht	Keine Vertretungsmöglich- keit	Im Wesentlichen persönlich (fallweise Vertretungsmög- lichkeit)	Uneingeschränkte Vertre- tungsmöglichkeit
Weisungsgebundenheit	Persönlich (bezüglich des Verhaltens) u. sachlich (be- züglich der Arbeitsleistung) weisungsgebunden	Keine persönlichen Wei- sungen, sachliche möglich	Keine persönlichen Wei- sungen, sachliche möglich
Eingliederung in den Betrieb	Volle Eingliederung (Büro, Dienstpläne usw.)	Keine Eingliederung	Keine Eingliederung

	Echter Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Kontrolle durch ArbeitgeberIn	Jederzeitiges Kontrollrecht (bis zu disziplinären Maßnahmen)	Keine wesentlichen Kontrollrechte	Nur Kontrolle des Ergebnisses
Wirtschaftliche Abhängigkeit	Volle Abhängigkeit, auch Lohnabhängigkeit	Geringe wirtschaftliche Abhängigkeit	Keine wirtschaftliche Abhängigkeit
Betriebsmittel	Keine eigenen Betriebsmittel	Keine eigenen wesentlichen Betriebsmittel	Eigene Betriebsmittel
Gewährleistungspflicht bei Mangelhaftigkeit	Nein	Nein	Typisch für Werkvertrag
Haftung	Eingeschränkt (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)	Eingeschränkt (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz anwendbar)	Typisch für Werkvertrag
ArbeitgeberIn	In der Regel einer bzw. wenige	In der Regel wenige	Unbeschränkte Anzahl
Entgelt	Entgelt nach Zeit, regelmäßig, erfolgsunabhängig	In der Regel Entgelt nach Zeit, regelmäßig, erfolgsunabhängig	Entgelt nach Erfolg, unregelmäßig

Beispiele aus der Judikatur

Beispiel 1:

Ein Journalist war für seinen Arbeitgeber journalistisch tätig und leistete auch Inseratenwerbung. Der Arbeitgeber ging von einem Werkvertrag aus. Der Journalist sei persönlich unabhängig gewesen. Mit der Lieferung eines Artikels sei das jeweilige Werk für eine Ausgabe abgeschlossen gewesen. Der Journalist habe einen Erfolg geschuldet. Dieser sei die Erstellung von Artikeln für jede einzelne Ausgabe gewesen. Jeder einzelne Artikel wäre demnach ein Selbstständiges Werk gewesen. Auch die Abrechnung nach Kauf bzw. Abdruck eines Artikels sei werksbezogen gewesen. Das Honorar sei nicht mit einem monatlichen Pauschalbetrag abgerechnet worden, sondern nach veröffentlichten Zeilen eines Artikels.

Die Sozialversicherungsträger stellten fest, dass ein freier Dienstvertrag vorliege. Der Journalist habe regelmäßig Artikel für den Arbeitgeber verfasst. Abgabetermine seien vorgegeben gewesen. Es habe ein Konkurrenzverbot gegeben. Der Journalist habe seine journalistische Tätigkeit nicht am freien Markt beliebig vielen Kunden anbieten können. Somit habe sich der Journalist im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zu gattungsmäßig umschriebenen Dienstleistungen verpflichtet. Ein echtes Dienstverhältnis liege nicht vor, da es im Belieben des Journalisten gestanden sei, die vereinbarte Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten intensiv oder weniger intensiv zu gestalten. Es habe keinen vom Arbeitgeber vorgegebenen Plan gegeben und der Journalist habe nicht in einer festen Betriebstätte gearbeitet.

Schlussendlich entschied der Verwaltungsgerichtshof zugunsten des Vorliegens eines freien Dienstvertrages (VwGH vom 26.1.2010, 2008/08/0034).

Zusammenfassend kam der VwGH zu folgenden Erkenntnissen:

„Es trifft zu, dass ein Journalist entweder im Rahmen von Werkverträgen oder auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit der Herstellung von Zeitungsartikeln beauftragt sein kann“. Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit.

Daher ist ein Konkurrenzverbot von besonderer Bedeutung. Gerade die Vereinbarung eines solchen spricht nach der Übung des redlichen Verkehrs dagegen, dass der Wille der Parteien auf den Abschluss von Werkverträgen gerichtet war.

Außerdem hat der Arbeitgeber dadurch, dass er den Journalisten auch mit „Inseratenwerben“ beauftragt hat, schlüssig zum Ausdruck gebracht, dass es ihm darauf ankam, sich die Tätigkeit des Journalisten exklusiv zu sichern und ihn nicht bloß von Zeit zu Zeit mit Werkleistungen zu beauftragen. Die Gewährung eines leistungsbezogenen Entgelts steht noch nicht mal einer Versicherungspflicht als echter Dienstnehmer entgegen, umso weniger einer Versicherungspflicht als freier Dienstnehmer.

Beispiel 2:

Ein Journalist hatte für jede Ausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift journalistische Werke zu erbringen. Er konnte weder wählen, ob oder wann, noch welches Thema er für seinen Arbeitgeber zur Verfügung stellte, vielmehr war er verpflichtet über vorgegebene Themen zu schreiben. Er war organisatorisch in den Betrieb des Arbeitgebers eingebunden, bekam die Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und hatte die Arbeitszeiten einzuhalten.

Zudem hatte er noch Urlaubsanspruch, war nicht berechtigt, eine persönliche Vertretung zu wählen und es war sogar noch ein Konkurrenzverbot mit Konventionalstrafe vereinbart. Wenig überraschend wurde hier von den Gerichten das Vorliegen eines echten Dienstverhältnisses festgestellt.

I. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHER TEIL



Einleitung

JournalistInnen unterliegen der Sozialversicherungspflicht entweder im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses oder im Rahmen einer Selbstständigen Tätigkeit als freiberuflich tätige JournalistInnen (auf Basis freier Dienstvertrag oder Werkvertrag). Besteht ein echtes bzw. freies Dienstverhältnis, kommen die Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zur Anwendung. Zuständig für die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung ist die Gebietskrankenkasse (GKK). Wird die journalistische Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages ausgeübt,

gelten die Regelungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG). Zuständig für die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA).



Vorsicht:

Der entscheidende Unterschied zwischen ASVG und GSVG ist, dass sich auf Werkvertragsbasis tätige JournalistInnen als so genannte „Neue Selbstständige“ selber um ihre allfällige Versicherungspflicht kümmern müssen, während bei angestellten JournalistInnen bzw. bei freien DienstnehmerInnen der/die ArbeitgeberIn für die Einbehaltung und Abfuhr der SV-Beiträge zuständig und auch verantwortlich ist.

1. JournalistInnen und echtes Dienstverhältnis

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist DienstnehmerIn, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Dazu zählen auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen Selbstständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

1.1 Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse

Besteht ein echtes Dienstverhältnis, hat der/die ArbeitgeberIn die von ihm beschäftigten DienstnehmerInnen vor Arbeitsantritt bei der Krankenkasse anzumelden. Eine Abmeldung hat binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen. Dem/Der angestellten JournalistIn ist eine Kopie der bestätigten Anmeldung bzw. Abmeldung zu übermitteln.

Der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung ist vom/der ArbeitgeberIn einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Höhe der SV-Beiträge:

Arbeitnehmeranteil:

Arbeitslosenversicherung.....	3,00%
Krankenversicherung	3,87%
Pensionsversicherung.....	10,25%
Arbeiterkammerumlage.....	0,50%
Wohnbauförderungsbeitrag.....	0,50%
Gesamt:	18,12%

Arbeitgeberanteil

Arbeitslosenversicherung.....	3,00*%
Krankenversicherung	3,78%
Pensionsversicherung.....	12,55%
Unfallversicherung.....	1,30%
IESG-Zuschlag	0,35%
Wohnbauförderungsbeitrag.....	0,50%
Gesamt:	21,48%

*Bei Einkommen bis EUR 1.347,00 beträgt der ALV-Beitragssatz 0%, bis EUR 1.464,00 1% und bis EUR 1.648,00 2% (Stand 2017).

Geringfügigkeitsgrenze:

Diese Vollversicherung tritt ein, wenn das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von EUR 425,70 (im Jahr 2017) überschreitet. Bei einem Verdienst unter der Geringfügigkeitsgrenze tritt nur Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. Den Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 1,3% hat der/die DienstgeberIn daher immer zu zahlen.

1.2 Optionsrecht für geringfügig beschäftigte JournalistInnen

Geringfügig beschäftigte JournalistInnen können selber entscheiden, ob sie ohne Sozialversicherungsschutz arbeiten, oder ob sie für eine Einbeziehung in die SV-Pflicht optieren. Der monatliche Beitrag für Selbstversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt EUR 60,09 (im Jahr 2017). Das entsprechende Formular für diese Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG kann man sich direkt auf der Homepage der Gebietskrankenkasse (www.gkk.at) herunterladen.

1.3 JournalistInnen und Krankengeld

JournalistInnen erhalten Krankengeld von der Krankenkasse nach Ende des vollen Entgeltanspruchs gegenüber dem/der ArbeitgeberIn. Die Höhe hängt vom durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate ab. Geringfügig beschäftigte ArbeitnehmerInnen, die in die Versicherungspflicht optiert haben, erhalten einen täglichen Fixbetrag. Für den Kalendertag beträgt dieser EUR 5,10 (Stand 2017).

1.4 Journalistinnen und Wochengeld

Journalistinnen erhalten während der Schutzfrist Wochengeld von der Krankenkasse. Die Höhe hängt vom Netto- bezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist ab. Davon wird ein Durchschnittsbezug ermittelt. Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen, die in die Versicherungspflicht optiert haben, erhalten einen täglichen Fixbetrag. Für den Kalendertag beträgt dieser EUR 8,98 (Stand 2017).



1.5 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld

JournalistInnen erhalten bei einem Insolvenzverfahren ihre offenen Entgeltansprüche gegenüber dem/der ArbeitgeberIn vom Insolvenz-Entgelt-Fonds. Nützliche Informationen über die Geltendmachung usw. findet man auf der Homepage der IEF-Service GmbH (www.insolvenzentgelt.at).

1.6 JournalistInnen und Arbeitslosengeld

JournalistInnen erhalten Arbeitslosengeld, wenn die Anwartschaft erfüllt ist. Die Höhe hängt vom jeweiligen Jahreseinkommen ab. Von diesem ausgehend wird vom AMS das monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich zumindest 55% des täglichen Nettoeinkommens. Nützliche Informationen über die Geltendmachung usw. findet man auf der Homepage des AMS (www.ams.at).

2. JournalistInnen und freier Dienstvertrag

2.1 Definition des/der freien DienstnehmerIn

Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG sind freie DienstnehmerInnen Personen, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichten. Sie müssen für diese Tätigkeit ein Entgelt erhalten, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen (sich also bei ihrer Tätigkeit nicht andauernd vertreten lassen) und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Das bedeutet, dass freie DienstnehmerInnen weitestgehend die Betriebsmittel des/der DienstgeberIn (z.B. Computer, Overheadprojektor) und nicht ihre eigenen verwenden. Weiters dürfen sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits irgendwo anders pflichtversichert sein (GSVG, FSVG, Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung). Im Gegensatz zum Werkvertrag schuldet der/die freie DienstnehmerIn nicht von vornherein eine einzelne Leistung, sondern ein Wirken für eine zeitlich begrenzte Dauer oder überhaupt zeitlich unbegrenzt (Dauerschuldverhältnis). Genauso wie bei einem normalen Dienstverhältnis schuldet der/die freie DienstnehmerIn eine Arbeitsleistung, die nicht in einem abgrenzbaren Werk besteht, anders ausgedrückt, er/sie schuldet ein Bemühen (Arbeit) und nicht ausschließlich einen Erfolg.

Im Gegensatz zum/zur echten DienstnehmerIn fehlt bei der/dem freien DienstnehmerIn allerdings das Kriterium der engen persönlichen Abhängigkeit. Das drückt sich vor allem durch folgende Merkmale aus:

- Es besteht grundsätzlich keine Anwesenheitspflicht, d.h. die Arbeitszeit kann im Wesentlichen frei gewählt werden.
- Gegebenenfalls kann auch der Beschäftigungsort selbst bestimmt werden.
- Der/Die freie DienstnehmerIn kann sich von einer gleichwertigen Person vertreten lassen. Der Auftrag muss allerdings im Wesentlichen von der Person des/der freien DienstnehmerIn erledigt werden.

2.2 Höhe der SV-Beiträge

Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Dienstnehmerbeitrag

Pensionsversicherung	10,25%
Krankenversicherung	3,87%
Arbeitslosenversicherung	3,00*%
Arbeiterkammerumlage	0,50%

Gesamt vom Erwerbseinkommen 17,62%

*Bei Einkommen bis EUR 1.347,00 beträgt der ALV-Beitragsatz 0%, bis EUR 1.464,00 1% und bis EUR 1.648,00 2% (Stand 2017)

Arbeitgeberbeitrag

Pensionsversicherung	12,55%
Krankenversicherung	3,78%
Unfallversicherung	1,30%
Arbeitslosenversicherung	3,00% (Der AG-Anteil beträgt immer 3%)
IESG-Zuschlag	0,35%
Summe	20,98%
Mitarbeitervorsorgekasse	1,53%

Gesamt vom Erwerbseinkommen 22,51%

Ausschließliche Tätigkeit auf Basis eines freien Dienstvertrages

Für freie DienstnehmerInnen gilt die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 425,70 (2017) monatlich. Verdient ein ausschließlich als freie/r DienstnehmerIn Tätige/r mehr, dann entsteht Vollversicherungspflicht (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung). Verdient ein ausschließlich als freie/r DienstnehmerIn Tätige/r weniger, dann wird eine geringfügige Beschäftigung als freie/r DienstnehmerIn begründet und es entsteht nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung (die der/die ArbeitgeberIn zahlt).

Beispiel:

Eine Studentin arbeitet neben ihrem Studium der Publizistik als freie Journalistin und verdient dadurch im Monat EUR 290,—. Sie muss daher keine Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, ist allerdings auch weder kranken- noch pensionsversichert. Allerdings hat sie – genauso wie geringfügig beschäftigte echte DienstnehmerInnen – die Möglichkeit, freiwillig in die Vollversicherung zu optieren.

Würde sie pro Monat z.B. EUR 440,— aufgrund ihres freien Dienstvertrages verdienen, wäre sie pflichtversichert. Der/Die DienstgeberIn müsste in diesem Fall von ihrem Honorar den SV-Dienstnehmeranteil in Abzug bringen und gemeinsam mit seinem/ihrem Dienstgeberanteil an den zuständigen Sozialversicherungsträger abführen.

2.3 Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse



Die Verpflichtung zur Anmeldung der freien DienstnehmerInnen bei der Gebietskrankenkasse des Ortes der Beschäftigung und die Verpflichtung zur Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge an die Gebietskrankenkasse betreffen ausschließlich den/die DienstgeberIn.

Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage ist das monatliche Entgelt gemäß § 49 ASVG. Aufwandsersätze können dann beitragsfrei gehalten werden, wenn sie der/die freie DienstnehmerIn dem/der DienstgeberIn gesondert in Rechnung stellt.

Pauschalierte Aufwandsersätze sind daher sozialversicherungspflichtig.

Gebührt das Honorar nicht monatlich, ist es auf die Dauer der Pflichtversicherung umzulegen. Das gesamte gebührende Entgelt wird daher durch die Monate, die für die Erbringung der Leistung vereinbart sind, geteilt. Dabei werden auch Monate, die nur zum Teil für die Erbringung der Leistung genutzt werden, als volle Kalendermonate gerechnet.

Beispiel 1:

Die Einnahmen aus einem freien Dienstvertrag betragen im Monat Februar EUR 480,—. Die Leistung wurde auch ausschließlich im Februar erbracht. Die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 425,70 (2017) wurde überschritten, daher entsteht Vollversicherungspflicht.

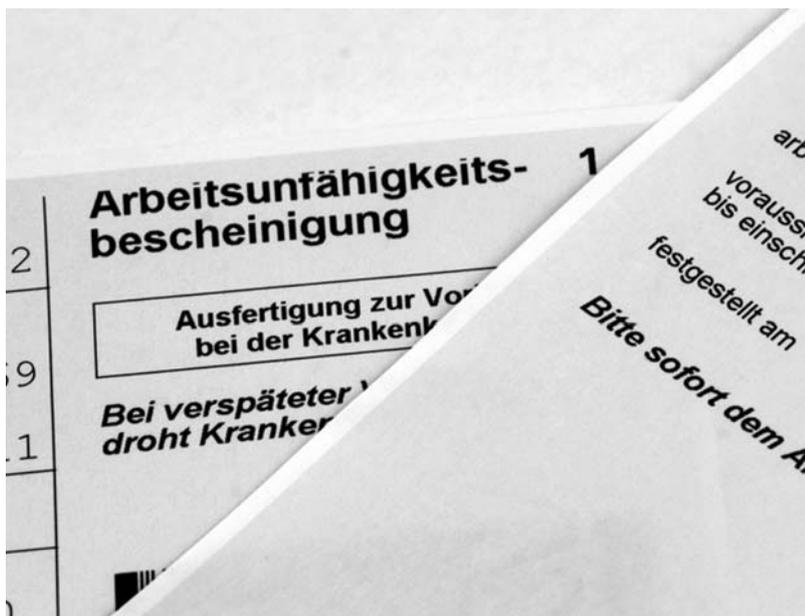
Dem/Der freien DienstnehmerIn werden von seinem/ihrem Honorar SV-Beiträge abgezogen, die der/die DienstgeberIn zusammen mit dem Dienstgeberanteil an die Gebietskrankenkasse abzuführen hat.

Beispiel 2:

Die Einnahmen aus einem freien Dienstvertrag betragen im Februar EUR 440,-. Allerdings wurde die Leistung im Jänner und im Februar, also über zwei Monate erbracht. Da die Division des vereinbarten Entgelts durch die Anzahl der Monate, die für die Erbringung der Leistung gebraucht wurden, einen Betrag von EUR 220,- ergibt, liegt keine Vollversicherung vor. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung als freie/r DienstnehmerIn und es entsteht nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung.

2.4. Optionsrecht für geringfügig beschäftigte freie DienstnehmerInnen

Freie DienstnehmerInnen können – genauso wie geringfügig beschäftigte echte DienstnehmerInnen – wählen, ob sie ohne SV-Pflicht arbeiten oder ob sie zur SV-Pflicht optieren wollen. Der monatliche Beitrag zur Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt dann EUR 60,09 pro Monat (2017). Diese EUR 60,09 zahlt man dann, egal wie viel man als geringfügig beschäftigte/r freie/r DienstnehmerIn verdient.

2.5 JournalistInnen und Krankengeld

Freie DienstnehmerInnen erhalten Krankengeld von der Krankenkasse. Die Höhe hängt vom durchschnittlichen beitragspflichtigen Entgelt der letzten drei Beitragszeiträume vor dem Ende des Entgeltanspruchs ab. Geringfügig beschäftigte freie DienstnehmerInnen, die in die Versicherungspflicht optiert haben, erhalten einen täglichen Fixbetrag. Für den Kalendertag beträgt dieser EUR 5,10 (Stand 2017).

2.6 Journalistinnen und Wochengeld

Freie Dienstnehmerinnen erhalten während der Schutzfrist Wochengeld von der Krankenkasse.

Die Höhe hängt vom Nettobezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist ab. Davon wird ein Durchschnittsbezug ermittelt. Geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmerinnen, die in die Versicherungspflicht optiert haben, erhalten einen täglichen Fixbetrag. Für den Kalendertag beträgt dieser EUR 8,98 (Stand 2017).

2.7 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld

Freie DienstnehmerInnen erhalten bei einem Insolvenzverfahren ihre offenen Entgeltansprüche gegenüber dem/der ArbeitgeberIn vom Insolvenz-Entgelt-Fonds. Nützliche Informationen über die Geltendmachung usw. findet man auf der Homepage der IEF-Service GmbH (www.insolvenzentgelt.at).

2.8 JournalistInnen und Arbeitslosengeld

Freie DienstnehmerInnen erhalten Arbeitslosengeld, wenn die Anwartschaft erfüllt ist. Die Höhe hängt vom jeweiligen Jahreseinkommen ab. Von diesem ausgehend wird vom AMS das monatliche Nettoeinkommen berechnet. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich zumindest 55% des täglichen Nettoeinkommens. Nützliche Informationen über die Geltendmachung usw. findet man auf der Homepage des AMS (www.ams.at).

2.9 Ausnahmen von der Pflichtversicherung

>> Leistungen an Privatpersonen

Erbringt man an Privatpersonen Leistungen, z.B. beim privaten Hausbau, als Babysitter oder im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, fällt man nicht unter die Pflichtversicherung als Freie/r DienstnehmerIn. In der Regel wird man aber als Neue/r Selbstständige/r SV-pflichtig werden.

>> Bestehen einer anderen Pflichtversicherung

Wenn die im Rahmen eines freien Dienstvertrages erbrachte Leistung bereits von einer anderen Sozialversicherungspflicht umfasst ist, besteht keine zusätzliche Versicherungspflicht. Der dahinter stehende Gedanke ist der, dass die gleiche Tätigkeit nur einer Versicherung unterliegen kann. Erbringt daher ein/e Gewerbetreibende/r nach dem GSVG im Rahmen seiner/ihrer Gewerbeberechtigung eine Leistung, unterliegt diese nicht der zusätzlichen Versicherungspflicht aufgrund des freien Dienstvertrages. Es genügt daher nicht, dass irgendeine Pflichtversicherung besteht. Vielmehr muss diese andere Pflichtversicherung aufgrund der Tätigkeit bestehen, für die der freie Dienstvertrag abgeschlossen worden ist. Ein Indiz dafür ist, ob das Entgelt aus der zu beurteilenden Tätigkeit in die Beitragsgrundlage der bestehenden Sozialversicherung einfließt.

Echtes Dienstverhältnis und freier Dienstvertrag

Konsequenzen

Wenn einerseits ein „normales“ Dienstverhältnis (kann auch eine geringfügige Beschäftigung sein) vorliegt und gleichzeitig der/die JournalistIn noch aufgrund eines freien Dienstvertrages zusätzlich Entgelt erhält und die Summe der Einnahmen aus allen Tätigkeiten die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, ergeben sich dadurch folgende Konsequenzen:

Auch der freie Dienstvertrag ist sozialversicherungspflichtig. Liegt das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze, werden die SV-Beiträge gleich von dem/der ArbeitgeberIn abgezogen.

Wenn das Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen sollte, erfolgt zunächst kein Abzug von SV- Beiträgen. Nachträglich werden die SV-Beiträge aber von der Gebietskrankenkasse vorgeschrieben, wobei sich der/die freie DienstnehmerIn aber nicht bei der Gebietskrankenkasse melden muss.

Beispiel:

Ein angestellter Redakteur unterrichtet auf Basis eines freien Dienstvertrages neben seinem Hauptberuf abends Medienpolitik an einer Privatschule und verdient dort EUR 290,- im Monat. Für diesen Zusatzverdienst hat er nachträglich Sozialversicherungsbeiträge i.H.v. 14,12% zu zahlen. Verdient der Redakteur monatlich z.B. EUR 500,-, werden die SV-Beiträge gleich von der Privatschule abgezogen und für ihn an die GKK abgeführt.

Freier Dienstvertrag und Pension

PensionistInnen können mittels eines freien Dienstvertrages bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen, ohne zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Wenn die Einnahmen höher sind, muss der/die ArbeitgeberIn die Beiträge abziehen.

Beispiel:

Der Redakteur ist mittlerweile in Pension, wobei er Ruhebezüge von EUR 1.500,- erhält. Er unterrichtet aber weiterhin abends Buchhaltung an einer Privatschule und verdient dort immer noch EUR 290,- im Monat. Für diesen Zusatzverdienst fallen für ihn nunmehr keine zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge an.

Mehrere freie Dienstverträge oder geringfügige Beschäftigung und freier Dienstvertrag

Verdient der/die DienstnehmerIn bzw. freie DienstnehmerIn im Monat gesamt über der Geringfügigkeitsgrenze, werden ihm/ihr von der GKK Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben.

Beispiel:

Ein Student, der bei einem Radiosender arbeitet, macht dies aufgrund eines freien Dienstvertrages. Er führt diese Tätigkeit nur fünf Monate im Jahr durch, wobei er dabei pro Monat EUR 400,- verdient. Zusätzlich arbeitet er aber noch das ganze Jahr über als geringfügig beschäftigter echter Dienstnehmer an der Universität und erhält dafür EUR 275,- pro Monat.

Für die fünf Monate, in denen er über die Geringfügigkeitsgrenze gerät, werden ihm im Nachhinein Sozialversicherungsbeiträge für seine Tätigkeit als geringfügig beschäftigter Dienstnehmer vorgeschrieben.

Geringfügige Beschäftigung und Werkvertrag

Durch die geringfügige Beschäftigung fallen keine bzw. nur freiwillige Sozialversicherungsbeiträge an, und für die Einkünfte aus einem Werkvertrag wird man nur dann sozialversicherungspflichtig, wenn man daraus mehr als EUR 5.108,40 (2017) pro Jahr verdient. Bei dieser Kombination werden die Einnahmen also nicht nachträglich zusammengerechnet.

2.10 Zusammenfassung:

Freier Dienstvertrag	
An- und Abmeldung	Ausschließlich ArbeitgeberIn
Zuständiger Sozialversicherungsträger	Gebietskrankenkasse
Arbeitsrechtliche Ansprüche	Nur sehr eingeschränkt
Höhe der SV-Beiträge	Freie/r DienstnehmerIn: 17,62%, ArbeitgeberIn: 22,51%
Pensionsversicherung	Ja
Krankenversicherung	Ja

Unfallversicherung	Ja
Arbeitslosengeld	Ja
Mitglied Arbeiterkammer	Ja
Schutz bei Insolvenz	Ja
Krankengeld	Ja
Wochengeld	Ja
E-Card-Gebühr	Ja
Mitarbeitervorsorge	Ja
Kinderbetreuungsgeld	Ja
Beginn der Versicherungspflicht	ab Geringfügigkeitsgrenze
Optionsrecht	Ja, freiwillige Selbstversicherung möglich
Höchstbeitragsgrundlage	Ja
Abfuhr der SV-Beiträge	Monatlich durch ArbeitgeberIn

3. JournalistInnen als Neue Selbstständige

3.1 Definition der Neuen Selbstständigen

Personen, die betriebliche Einkünfte erzielen und über keinen Gewerbeschein verfügen. Darunter fallen vor allem Personen, die auf Basis eines Werkvertrages betriebliche Einkünfte mit im Wesentlichen eigenen Betriebsmitteln erzielen und aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits woanders sozialversichert sind.

Kriterien für Werkvertrag

Es handelt sich um ein Zielschuldverhältnis. Geschuldet wird daher ein Erfolg („Werk“) und nicht das zur Verfügung Stellen der Arbeitskraft. Der/Die WerkbestellerIn möchte einen bestimmten Erfolg und nicht die Verfügung über die Arbeitskraft des/der Neuen Selbstständigen. Die persönliche Arbeitsleistung ist nur ein Mittel, um den Erfolg zu erreichen. Es muss sich um ein konkret umschreib- und abgrenzbares Werk handeln. Anspruch auf Entgelt entsteht nur entsprechend dem Arbeitserfolg (Unternehmerwagnis), es sind gleichzeitig verschiedene Vertragspartner möglich, es werden eigene Betriebsmittel verwendet, es gibt eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit und keine persönliche Arbeitspflicht. Weiters gibt es keine Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort, aber eine Haftung für die erbrachte Leistung. Übernommen wird die Herstellung eines „Werkes“ gegen Entgelt. Ist das Werk vollendet, also der geschuldete Erfolg erbracht, ist das Schuldverhältnis am Ziel. Somit gibt es zwischen den Vertragspartnern keine rechtlichen Beziehungen mehr.

Ab wann entsteht Sozialversicherungspflicht?

SV-Pflicht entsteht, wenn die jeweilige Versicherungsgrenze überschritten wird:

Ausschließliche Tätigkeit als Neue/r Selbstständige/r	EUR 5.108,40 (Stand 2017)
Nicht ausschließliche Tätigkeit als Neue/r Selbstständige/r	EUR 5.108,40 (Stand 2017)



Vorsicht:

Seit 2016 gibt es nur noch eine Versicherungsgrenze (EUR 5.108,40 im Jahr 2017) egal ob JournalistInnen nur auf Werkvertragsbasis tätig sind oder ob sie eine Kombination mit anderen Beschäftigungsformen haben. Es gilt immer die gleiche Versicherungsgrenze.

3.2 Höhe der SV-Beiträge (2016)

Wie hoch sind die SV-Beiträge?

Pensionsversicherung 18,50%

Krankenversicherung 7,65%

BMSVG (Abfertigung) 1,53%

Gesamt: **27,68%**

Beitrag zur Unfallversicherung 9,33 EUR (Stand 2017)

Von welcher Beitragsgrundlage werden die SV-Beiträge vorgeschrieben?

Die Beitragsgrundlage richtet sich nach dem steuerlichen Gewinn im betreffenden Beitragsjahr (= Kalenderjahr). Zu diesem Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid werden von der SVA noch Hinzurechnungsbeträge dazugerechnet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die im jeweiligen Beitragsjahr von der SVA bereits vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge.

Beispiel:

Eine freiberuflich tätige Journalistin erzielt im Jahr lt. Einkommensteuerbescheid einen steuerlichen Gewinn in Höhe von EUR 16.000,-. Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung hat sie die ihr von der SVA während des Jahres bereits vorgeschriebenen SV-Beiträge in Höhe von EUR 640,- steuermindernd als Betriebsausgabe geltend gemacht. Ohne die abgezogenen SV-Beiträge hätte sie daher einen Gewinn von EUR 16.640,- erzielt. Die SVA schreibt ihr die SV-Beiträge daher nicht vom steuerlichen Gewinn vor, sondern rechnet die SV-Beiträge als Hinzurechnungsbetrag dazu. Die Beitragsgrundlage für die Vorschreibung der SV-Beiträge beträgt daher EUR 16.640,-.

Vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage:

Die endgültige Beitragsgrundlage ist der Gewinn des jeweiligen Kalenderjahres. Da dieser aber frühestens im darauffolgenden Jahr feststeht, wird für das laufende Jahr eine vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen. Diese vorläufige Beitragsgrundlage wird so lange für die Berechnung der zu zahlenden SV-Beiträge herangezogen, bis der endgültige Einkommensteuerbescheid vorliegt. Die endgültige Beitragsgrundlage tritt somit an die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage. Die von der SVA durchgeführte Nachbemessung wird in der Regel zu einer Beitragsnachzahlung führen. In der Regel wird nämlich der tatsächlich erzielte Gewinn höher als die vorläufige Beitragsgrundlage sein.

3.3 JournalistInnen und Krankengeld

Neue Selbstständige erhalten nach 6 Wochen Krankheit auch ein tägliches Krankengeld in der Höhe von EUR 29,46 (Stand 2017), maximal 20 Wochen lang. Weiters erhalten sie dann Krankengeld (Taggeld), wenn sie eine Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld abgeschlossen haben.

3.4 Journalistinnen und Wochengeld

Neue Selbstständige erhalten dann ein Wochengeld, wenn sie im GSVG krankenversichert sind. Das tägliche Wochengeld beträgt EUR 53,11 pro Tag (Stand 2017).

3.5 JournalistInnen und Insolvenz-Ausfallgeld

Neue Selbstständige erhalten kein Insolvenz-Ausfallgeld. Sie müssen daher ihre Forderungen anmelden und werden nur quotenmäßig befriedigt.

3.6 JournalistInnen und Arbeitslosengeld

In der Arbeitslosenversicherung gibt es die Möglichkeit für eine optionale Arbeitslosenversicherung. Alle Selbstständigen, die eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen haben, können innerhalb von sechs Monaten freiwillig ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge betragen 6% der Bemessungsgrundlage und sind allein von dem/der Selbstständigen zu tragen. Die Bemessungsgrundlage kann selber ausgesucht werden und kann ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach GSVG betragen. Ob eine freiwillige Arbeitslosenversicherung Sinn macht, lässt sich nur im Einzelfall sagen. Problematisch ist, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld erst nach Beendigung der Selbstständigen Tätigkeit entsteht. In diesem Zusammenhang können Schwierigkeiten beim Nachweis der tatsächlichen Beendigung entstehen.

Anmeldung beim Sozialversicherungsträger

Neue Selbstständige müssen sich selber bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden. Dazu gibt es ein eigenes Formular, die „Versicherungserklärung für die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG“. Das Formular kann auch heruntergeladen werden (www.sva.or.at).

Vorschreibung der SV-Beiträge:

Die SV-Beiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft quartalsweise vorgeschrieben. Die Vorschreibung der SV-Beiträge erfolgt daher am 28. Februar, 31. Mai, 31. August und am 30. November des Jahres.

3.7 Zusammenfassung

Neue Selbstständige	
An- und Abmeldung	Ausschließlich Neue/r Selbstständige/r
Zuständiger Sozialversicherungsträger	SVA
Arbeitsrechtliche Ansprüche	Keine
Höhe der SV-Beiträge	27,68% + UV-Beitrag

Pensionsversicherung	Ja
Unfallversicherung	Ja
Krankenversicherung	Ja
Wahlfreiheit Geld- oder Sachleistungen	Ja
Möglichkeit Zusatzversicherung auf Krankengeld	Ja
20%-iger Selbstbehalt	Ja
Gewährleistung/Schadenersatzpflicht	Ja
Arbeitslosengeld	Ja, freiwillig
Mitglied Arbeiterkammer	Nein
Schutz bei Insolvenz	Nein
Krankengeld	Ja, eingeschränkt ab dem 43. Tag
Wochengeld/Betriebshilfe	Ja
E-Card-Gebühr	Nein
Selbstständigen-Vorsorge	Ja
Kinderbetreuungsgeld	Ja
Beginn der Versicherungspflicht	Versicherungsgrenze EUR 5.108,40 (Stand 2017)
Neue Selbstständige	
Optionsrecht für Selbstständige	Ja, freiwillige Selbstversicherung in KV, UV möglich
Höchstbeitragsgrundlage	Ja
Mitversicherung von Angehörigen in der Krankenversicherung	Ja, möglich
Vorschreibung der SV-Beiträge	Quartalsweise

4. Mehrfachversicherung

JournalistInnen, die mehreren Erwerbstätigkeiten nachgehen, sind auch mehrfach versichert und zahlen auch die dementsprechenden SV-Beiträge. Nur wenn das Gesamtentgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, ist das über diese Grenze Verdiente nicht mehr SV-pflichtig.

Beispiel:

Eine Journalistin steht in einem echten Dienstverhältnis als Redakteurin einer Tageszeitung. Daneben arbeitet sie freiberuflich auf Honorarbasis als Journalistin. Egal, ob diese freiberufliche Nebentätigkeit auf Basis eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages erfolgt, grundsätzlich entsteht zusätzlich eine Pflichtversicherung. Es spielt dabei keine Rolle, dass sie bereits als echte Dienstnehmerin kranken-, pensions- und unfallversichert ist.

Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage:

Höchstbeitragsgrundlage	2017
Monatlich (laufende Bezüge)	EUR 4.980,- bzw. EUR 5.810,-
Jährlich	EUR 69.720,-

Für JournalistInnen mit Anspruch auf Sonderzahlungen (also in der Regel für echte DienstnehmerInnen) gilt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von EUR 4.980,-. Für JournalistInnen ohne Anspruch auf Sonderzahlungen (also in der Regel freie DienstnehmerInnen und Neue Selbstständige) gilt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage von EUR 5.810,-.

Wird die jährliche Höchstbeitragsgrundlage durch mehrere Erwerbseinkommen überschritten, ist ein Antrag auf Rückerstattung bei einem der beteiligten Versicherungsträger möglich.

Beispiel 1:

Eine angestellte Journalistin hat ein Bruttogehalt von EUR 5.000,- in ihrem Dienstverhältnis. Zusätzlich hat sie noch einen freien Dienstvertrag, bei dem sie pro Monat EUR 400,- brutto verdient. Der Arbeitgeber beim echten Dienstverhältnis zieht ihr von vornherein die SV-Beiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage ab (im Jahr 2017 daher von EUR 4.980,-).

Der zweite Arbeitgeber muss ihr die SV-Beiträge von den EUR 400,- abziehen, obwohl sie ja bereits über der Höchstbeitragsgrundlage ist. Nachträglich kann die Journalistin aber bei der Gebietskrankenkasse den Antrag auf Rückerstattung der auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge stellen.

Beispiel 2:

Würde die Journalistin aus Beispiel 1 in ihrem echten Dienstverhältnis ein Bruttogehalt von EUR 2.700,- haben, würde sie keinen Rückerstattungsantrag stellen können. Sie bleibt gesamt mit ihren beiden Dienstverhältnissen unter der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage.

Beispiel 3:

Ein angestellter Redakteur arbeitet nebenbei auf Werkvertragsbasis. Erzielt er als Neuer Selbstständiger einen Gewinn über der für ihn geltenden Versicherungsgrenze (im Jahr 2017 EUR 5.108,40), ist er auch mit Gewinn bei der SVA sozialversicherungspflichtig. Sollte er gesamt über die jährliche Höchstbeitragsgrundlage kommen, zahlt er nur bis zu dieser. Die Tatsache, dass er die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, muss er aber selber der SVA mitteilen. Kommt er bereits durch seine nicht selbstständige Tätigkeit über die Höchstbeitragsgrundlage und teilt er dies der SVA mit, wird ihm diese gar keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge vorschreiben. Überschreitet er durch seine unselfständige Tätigkeit allein noch nicht die Höchstbeitragsgrundlage, sondern kommt er erst durch seinen Gewinn als Neuer Selbstständiger darüber, kann er bei der SVA eine so genannte Differenzvorschreibung beantragen.

II. STEUERRECHTLICHER TEIL

Angestellte JournalistInnen

JournalistInnen, die in den Betriebsablauf eingegliedert (Nutzung der Infrastruktur des/der AuftraggeberIn) und der Kontrolle unterworfen sind (Berichtspflicht gegenüber dem/der AuftraggeberIn), stehen in einem echten Dienstverhältnis (LStR, RZ 989). Sie erzielen daher Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit. Steuerrechtlich gelten daher die gleichen Vorschriften wie für jede/n „andere/n ArbeitnehmerIn“. Der/Die ArbeitgeberIn zieht bei Vorliegen der entsprechenden Einnahmen die Lohnsteuer ab und führt sie an das Finanzamt ab. In der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) können im Nachhinein Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Selbstständige JournalistInnen

JournalistInnen erzielen aus steuerlicher Sicht Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG), konkret Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Der/Die ArbeitgeberIn zieht keine Lohnsteuer ab. Sie sind daher – falls Steuerpflicht besteht – selbständig zur Ermittlung des Gewinns und zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Ob sie sozialversicherungsrechtlich auf Basis eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages arbeiten, spielt steuerrechtlich überhaupt keine Rolle. Diese Unterscheidung gibt es in der Steuer überhaupt nicht. Es handelt sich in beiden Fällen um Selbstständige Einkünfte.

1. Definition JournalistIn

Wer gilt steuerlich als JournalistIn?



Im Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es keine Legaldefinition des Begriffs „JournalistIn“. In den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) bzw. Einkommensteuerrichtlinien (EStR) wird der Begriff „JournalistIn“ näher definiert:

„Der Begriff des Journalisten ist dem Sprachgebrauch gemäß zu verstehen. Die Tätigkeit des Journalisten ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Person an der Berichterstattung und/oder Kommentierung von aktuellem Geschehen (Neuigkeiten, Tagesereignissen) in

Medien – und sei es auch redaktionell – mitwirkt. Unter Tagesgeschehen ist alles zu verstehen, was Aktualität hat, also nicht nur die jedermann interessierenden täglichen Ereignisse, sondern auch aktuelle Erscheinungen, die lediglich auf Fachinteresse stoßen und nur von Zeit zu Zeit auftreten. Die Vermittlung kann sowohl in der Verfassung von Berichten und/oder Kommentaren bestehen als etwa auch in der Sammlung, Sichtung, Auswahl, Verbesserung derartigen Materials. Journalistisch ist deshalb nicht nur die Tätigkeit des Reporters, der an Ort und Stelle oder an der Quelle die Neuigkeiten erhebt und weiterleitet, sondern auch die Tätigkeit in der Redaktion durch den Schriftleiter (Redakteur), der u.a. Beiträge auswählt, bearbeitet und auch selber schreibt.

Journalist ist der Überbegriff, der jedenfalls Reporter und Redakteur (Schriftleiter) umfasst. Als Journalist ist somit einerseits derjenige anzusehen, der für eine regelmäßig erscheinende Zeitung, Zeitschrift oder sonstige Publikation (z.B. Online-Ausgabe einer Zeitung) oder für einen Nachrichtendienst aktuelle Informationen des Tagesgeschehens sammelt und entsprechend verarbeitet, indem er sie in eine für die Weiterverarbeitung geeignete Form bringt. Zu den Journalisten zählen demnach regelmäßig Chefredakteure, andere Schriftleiter, Redakteure, andere ausschließlich journalistisch tätige Mitarbeiter (z.B. Redakteur-Aspiranten), nicht hingegen auch mit kommerziellen oder verlegerischen Fragen beschäftigte Personen. Ebenso gehören zu dieser Berufsgruppe Korrespondenten ausländischer Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Rundfunk- und Fernsehgesellschaften, die als Journalisten beim Bundespressdienst des Bundeskanzleramtes akkreditiert sind.

Journalisten sind auch journalistische Mitarbeiter im Sinne des § 17 Abs. 3 ORF-Gesetz, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk oder Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Ebenso gelten als Journalisten Personen, die eine gleichartige Tätigkeit bei anderen Radio- und Fernsehgesellschaften ausführen. Nicht als Journalisten gelten im Allgemeinen Personen, die fallweise Artikel oder Kommentare in Zeitungen veröffentlichen, sowie Pressereferenten oder Pressesprecher von Unternehmen oder anderen Institutionen, und zwar auch dann, wenn für sie ein Pressausweis ausgestellt wurde, weiters Mitarbeiter in den Redaktionen, die grafische oder technische Arbeiten, Schreibarbeiten oder Kanzleiarbeiten bzw. sonstige Verwaltungsarbeiten und Hilfsdienste ausführen.“ (LSfR, RZ 401)

„Nicht in den journalistischen Tätigkeitsbereich gehören reine Unterhaltungsprogramme. Unmaßgeblich ist hingegen, in welcher Form journalistisch gestaltete Programme an das Publikum herangetragen werden. Auch aktuelle Informationen, die im Zusammenhang mit reiner Unterhaltung gebracht werden, verlieren dadurch – entsprechende Gestaltung vorausgesetzt – nicht ihren journalistischen Charakter; es wird vielfach sogar notwendig sein, gerade belehrende Informationen, Berichte über die Verkehrslage, aktuelle Lebenshilfe usw. mit einer Unterhaltung zu kombinieren, um das Zielpublikum in ausreichender Zahl zu erreichen.“ (ESfR RZ 5258)

„Das Moderieren, das ist Leiten und Führen einer Diskussion oder Gesprächsrunde im Rundfunk oder Fernsehen, ist journalistisch. Ein PR-Berater ist gewerblich tätig, auch wenn untergeordnete journalistische Leistungen erbracht werden.“ (ESfR RZ 5259)

2. Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Für ausschließlich als freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige tätige Personen ist die Frist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) der 30. April des Folgejahres. Bezieht man im Veranlagungsjahr auch noch Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit, gilt als Einreichungsfrist für die Einkommensteuererklärung auch spätestens der 30. April des Folgejahres. Wenn die Steuererklärung elektronisch im Wege von FINANZ Online (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) eingereicht wird, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Steuererklärung auf den 30. Juni des Folgejahres.

Aufforderung durch das Finanzamt

Dies geschieht zumeist in der Form, dass das Formular für die Einkommensteuererklärung vom Finanzamt zugeschickt wird. Wird man vom Finanzamt aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben, kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Abgabepflicht besteht oder nicht.

Das Formular für die Einkommensteuererklärung muss auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden. In der Praxis werden freie DienstnehmerInnen/Neue Selbstständige immer dann zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, wenn sie dem Finanzamt bereits als jemand bekannt sind, der Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit erzielt, z.B. weil sie im Vorjahr bereits schon einmal eine Steuererklärung abgegeben haben.

Tätigkeit auf Honorarbasis ohne zusätzliche lohnsteuerpflichtige Einkünfte

Es handelt sich um Personen, die keine ArbeitnehmerInnen (ArbeiterInnen, Angestellte) oder PensionistInnen sind. Wenn sie aufgrund eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages arbeiten, erzielen sie Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit. Es handelt sich dabei entweder um eine Selbstständige oder eine gewerbliche Tätigkeit. Als freie DienstnehmerIn oder Neue/r Selbstständige/r ohne zusätzliche Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit ist eine Steuererklärung abzugeben:

- >> Wenn das gesamte Jahreseinkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, im Kalenderjahr mehr als EUR 11.000,- betragen hat.

Beispiel 1:

Ein Redakteur-Aspirant arbeitet am Wochenende als geringfügig beschäftigter freier Dienstnehmer. Er erzielt im Jahr ein steuerpflichtiges Einkommen in Höhe von EUR 4.320,- aufgrund seines freien Dienstvertrages. Er hat daher für sein Einkommen keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Beispiel 2:

Eine Studentin verdient im Jahr als freie Dienstnehmerin EUR 17.000,-. Nach Abzug ihrer Ausgaben, die mit dem freien Dienstvertrag in Zusammenhang stehen, kommt sie auf ein steuerpflichtiges Einkommen von EUR 12.827,-. Dieser Betrag ist von ihr zu versteuern.



Vorsicht:

Aufgrund der Meldepflicht des/der Arbeit- oder AuftraggeberIn gemäß § 109a EStG ist dem Finanzamt in vielen Fällen bekannt, dass und in welcher Höhe betriebliche Einkünfte erzielt wurden.

Tätigkeit auf Honorarbasis mit zusätzlichen lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Stehen ArbeitnehmerInnen in einem echten Dienstverhältnis und erzielen zusätzlich Einkünfte aufgrund eines freien Dienstvertrages bzw. Werkvertrages hängt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung von folgenden zwei Einkommensgrenzen ab:

1. Grenze: Einkommen von über EUR 12.000,- pro Jahr

Einerseits muss das gesamte jährliche Einkommen einen Betrag von EUR 12.000,- überhaupt erst übersteigen. Hintergrund dieser Grenze ist, dass ein/e lohnsteuerpflichtige/r ArbeitnehmerIn überhaupt erst dann Steuern zahlt, wenn er/sie pro Jahr mehr als die erwähnten EUR 12.000,- verdient. Dieser Betrag stellt daher ein steuerliches Existenzminimum dar. ArbeitnehmerInnen die darunter verdienen, sollen gar keine Steuer zahlen. Beträgt das Jahreseinkommen daher unter diesen EUR 12.000,-, besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Beispiel:

Ein Journalist verdient als Arbeitnehmer EUR 500,- brutto pro Monat. Nach Abzug der 15,07% (= EUR 75,35 SV-Beitrag) an Sozialversicherungsbeiträgen verbleiben ihm EUR 424,65 netto pro Monat. Es ergibt sich daher ein Jahreseinkommen von EUR 5.095,80. Verdient er auf Werkvertragsbasis noch im Jahr EUR 2.180,- dazu, bleibt sein steuerpflichtiges Jahreseinkommen mit EUR 7.275,80 dennoch unter der steuerpflichtigen Einkommensgrenze von EUR 12.000,- Er hat daher von sich aus keine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben.

2. Grenze: Zusätzliche Einkünfte auf Honorarbasis**Andere Einkünfte über EUR 730,- (Veranlagungsfreibetrag)**

Beträgt das Einkommen über EUR 12.000,- im Kalenderjahr und sind darin andere Einkünfte von mehr als EUR 730,- enthalten, besteht die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung. Unter anderen Einkünften versteht man Einkünfte, die nicht unter Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit fallen. Es handelt sich dabei insbesondere auch um die betrieblichen Einkünfte, worunter auch die Einkünfte aus freien Dienstverträgen und Werkverträgen fallen.

Andere Einkünfte unter EUR 730,-

Erzielt jemand im Jahr zusätzliche betriebliche Einkünfte unter EUR 730,-, fällt für diesen Betrag keine Einkommensteuer an, es ist auch keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Bei diesen EUR 730,- handelt es sich um einen Veranlagungsfreibetrag, der bewirkt, dass man bis zu dieser Grenze nicht veranlagt wird. Wenn man eine Arbeitnehmerveranlagung durchführen möchte, verwendet man nicht die Einkommensteuererklärung (Formular E 1), sondern das Formular für die Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1). Der Gewinn aus einer betrieblichen Tätigkeit (der unter EUR 730,- betragen muss) wird nicht im L 1-Formular eingetragen. Die Belege müssen aber sieben Jahre aufgehoben werden.

Beispiel 1:

Ein Journalist hat ganzjährig ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von EUR 1.816,-. Zusätzlich erzielt er aufgrund eines freien Dienstvertrages jährlich einen Gewinn in Höhe von EUR 1.700,-. Schon allein aufgrund seiner Angestelltentätigkeit liegt sein jährliches Einkommen über der Einkommensgrenze von EUR 12.000,-.

Zudem verdient er mittels seiner betrieblichen Tätigkeit mehr als den Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,-. Er ist daher verpflichtet von sich aus eine Einkommensteuererklärung abzugeben und wird für die verdienten EUR 1.700,- nachträglich Steuer zahlen müssen.

Beispiel 2:

Der im vorigen Beispiel erwähnte Journalist erzielt zu seinem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von EUR 1.816,- aufgrund eines freien Dienstvertrages jährlich Einkünfte in Höhe von EUR 690,-. Somit liegt er innerhalb des Veranlagungsfreibetrages. Er hat daher keine Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und muss für die verdienten EUR 690,- auch keine Einkommensteuererklärung bezahlen.

Ermittlung des Veranlagungsfreibetrages

Der Veranlagungsfreibetrag bezieht sich auf den steuerlichen Gewinn. Unter Gewinn ist der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben zu verstehen. Die Einnahmen werden im Einkommensteuergesetz als Betriebseinnahmen und die Ausgaben als Betriebsausgaben bezeichnet. Der Gewinn ist also dann steuerpflichtig, wenn er den Veranlagungsfreibetrag in Höhe von EUR 730,- überschreitet, die Betriebseinnahmen also um zumindest EUR 730,- höher sind als die Betriebsausgaben.

Beispiel:

Eine Angestellte verdient im Monat EUR 1.853,- brutto. Sie erzielt jährlich Einnahmen aufgrund eines freien Dienstvertrages in Höhe von EUR 1.017,-. Dem gegenüber stehen aber Betriebsausgaben in Höhe von EUR 327,-. Der steuerpflichtige Gewinn beträgt daher EUR 690,-. Somit liegt sie innerhalb des EUR 730,- Veranlagungsfreibetrages und ist steuerfrei. Es ist daher weder von sich aus eine Steuererklärung abzugeben noch sind für die Einkünfte aufgrund des freien Dienstvertrages Einkommensteuer zu bezahlen.

Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt



Wenn jemand als freie/r DienstnehmerIn/Neue/r Selbstständige/r Einkünfte über der Steuerpflichtgrenze erzielt, sollte er/sie das dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats ab Tätigkeitsbeginn bekannt geben. Das zuständige Finanzamt wird in der Regel jenes Finanzamt sein, in dessen Bereich der/die Steuerpflichtige seinen/ihren Wohnsitz hat. Falls nämlich die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung (Formular E 1, Beilage E 1a) besteht, benötigt man eine Steuernummer. Um diese zu bekommen, muss der so genannte Betriebserhebungsbogen (Formular Verf 24) ausgefüllt und dem

Finanzamt übermittelt werden. Den Fragebogen bekommt man direkt beim Finanzamt oder kann ihn im Internet unter www.bmf.gv.at herunterladen.



Vorsicht:

Steuerpflichtige (Neben-)Einkünfte dem Finanzamt zu verheimlichen, d.h. nicht in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen, endet schon allein aufgrund des gut ausgebauten Informationssystems (z.B. amtsinterne Kontrollmitteilung durch Betriebsprüfer) des Finanzamtes häufig in einem Finanzstrafverfahren.

Steuerliche Pflichten von ArbeitgeberInnen oder AuftraggeberInnen

Pflichten betreffend freie DienstnehmerInnen

ArbeitgeberInnen von freien DienstnehmerInnen haben aus steuerlicher Sicht keinerlei Pflichten zur **Einbehaltung** von Steuern. Freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige sind ausschließlich selber für die Versteuerung der empfangenen Honorare verantwortlich, es gibt auch keine **Haftung** der ArbeitgeberInnen falls diese Personen ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen.

Mitteilungsverpflichtung

Für ArbeitgeberInnen, die freie DienstnehmerInnen beschäftigten, gibt es eine Mitteilungsverpflichtung an das Finanzamt über die ausbezahlten Honorare. Auch für bestimmte Gruppen von Neuen Selbstständigen gibt es diese Mitteilungsverpflichtung. Eine Mitteilung an das Finanzamt kann nur dann unterbleiben, wenn das geleistete Entgelt den Betrag von EUR 900,- nicht überschreitet. Weiters darf das Entgelt für jede einzelne Leistung den Betrag von EUR 450,- nicht übersteigen.

Für Leistungen freier DienstnehmerInnen außerhalb eines echten Dienstverhältnisses muss der/die ArbeitgeberIn (Unternehmen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) folgende Daten an das Finanzamt melden (§ 109a EStG):

- Name, Wohnanschrift sowie die Versicherungsnummer des/der freien DienstnehmerIn
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt und die darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer

Die Mitteilungsverpflichtung ist unabhängig davon, ob der/die freie DienstnehmerIn daneben noch in einem Dienstverhältnis zum/zur LeistungsempfängerIn oder zu einem/r anderen ArbeitgeberIn steht.

Wen betrifft die Meldeverpflichtung?

- Freie DienstnehmerInnen generell
- Neue Selbstständige, wenn sie folgende Leistungen erbringen:
 - AufsichtsrätInnen, VerwaltungsrätInnen
 - Bausparkassen- und VersicherungsvertreterInnen
 - Stiftungsvorstände
 - Selbstständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
 - KolporteurInnen und ZeitungszustellerInnen
 - PrivatgeschäftsvermittlerInnen
 - FunktionärInnen von öffentlichrechtlichen Körperschaften
- Für JournalistInnen, die auf Werkvertragsbasis tätig sind, trifft den/die AuftraggeberIn daher keine Meldeverpflichtung. In der Praxis erfolgen aber manchmal trotzdem Meldungen des/der AuftraggeberIn an das Finanzamt.

Beginn der Mitteilungsverpflichtung:

Nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung, sondern der Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts ist maßgebend.

Zeitpunkt der Meldung:

Die Übermittlung hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen (bei nicht elektronischer Übermittlung bis Ende Jänner des Folgejahres). Zu verwenden ist der amtliche Vordruck E 18.

Mitteilungsempfänger:

Die Mitteilung ist an jenes Finanzamt zu schicken, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des/der zur Mitteilung verpflichteten ArbeitgeberIn zuständig ist oder es im Fall der Umsatzsteuerpflicht wäre.

DB, DZ und Kommunalsteuer

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB), der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ), die Kommunalsteuer und die Dienstgeberabgabe zur Errichtung der U-Bahn (ausschließlich in Wien) fallen auch für freie DienstnehmerInnen an. Diese Abgaben bezahlen aber die ArbeitgeberInnen. Für Neue Selbstständige fallen diese Lohnnebenkosten nicht an.

3. Umsatzsteuer

Bagatellgrenze für „KleinunternehmerInnen“



Unter die so genannte Kleinunternehmerregelung fällt man, wenn man im Kalenderjahr nicht mehr als EUR 30.000,- an Umsätzen erzielt. Es handelt sich dabei um eine Nettogrenze, d.h., dass freie DienstnehmerInnen/ Neue Selbstständige erst ab einem Jahresumsatz von EUR 36.000,- brutto (bei Unterstellung von 20% USt) umsatzsteuerpflichtig werden.

Unter Umsätzen versteht man dabei die laut Honorarnoten erhaltenen Beträge (brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Ausgaben).

Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit bleiben bei Ermittlung der Frage, ob man über die EUR 30.000,- Grenze kommt oder nicht, außer Ansatz. Es zählen daher nur die Einnahmen, die man aufgrund der Selbstständigen Tätigkeit (freier Dienstvertrag, Werkvertrag) erzielt.

Wenn die Einnahmen des laufenden Jahres diese Grenze nicht überschreiten, muss man keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Allerdings darf man sich dann auch selber keine Vorsteuer abziehen und – sehr wichtig – auf den ausgestellten Honorarnoten keine Umsatzsteuer ausweisen. Würde man das tun, müsste man die Umsatzsteuer auf jeden Fall an das Finanzamt abführen, auch wenn man weit unter der EUR 30.000,- Grenze liegt.

Die Befreiung von der Abfuhr der Umsatzsteuer kommt von Gesetzes wegen zu tragen, d.h. man muss was die Umsatzsteuer anbelangt bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht extra einen Antrag oder Ähnliches stellen.

Da es aber nachteilig sein kann, wenn man nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, steht den KleinunternehmerInnen das Recht zu, statt der Umsatzsteuerbefreiung für die ganz normale Umsatzsteuerpflicht (mit Vorsteuerabzug) zu „optieren“. Damit erklärt man schriftlich dem Finanzamt gegenüber, dass man auf die Befreiungsbestimmung (Abfuhr der Umsatzsteuer) verzichtet und somit der so genannten „Regelbesteuerung“ unterliegen will.

Damit kann man Vorsteuern geltend machen, was besonders dann interessant ist, wenn man selber Investitionen tätigt. Man muss aber natürlich auch die in den Honorarnoten ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt mittels den so genannten Umsatzsteuervoranmeldungen (Formular U 30) bzw. der Umsatzsteuererklärung (Formular U 1) abführen.

Wenn man sich für das normale Umsatzsteuerverfahren entschieden hat, also für seine Umsätze die Umsatzsteuer abführt und sich im Gegenzug dazu die Vorsteuer abzieht, muss man die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich beim Finanzamt abgeben.

**Vorsicht:**

Die „Optionserklärung“ bindet den/die selbständig Tätige/n fünf Jahre lang, d.h. fünf Jahre lang muss dann Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Sinnvoll wird der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung nur dann sein, wenn man – wie bereits erwähnt – höhere Investitionen tätigt, sowieso nur mit vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen in Geschäftsbeziehungen steht oder die Umsatzgrenze von EUR 30.000,- voraussichtlich während des Jahres überschreiten wird. Nachteilig ist der Regelbesteuerungsantrag jedenfalls dann, wenn man mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten AuftraggeberInnen zu tun hat.

Da diese die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen können, ergibt sich dadurch eine Verteuerung der Dienstleistung. Dazu kommen noch die Aufzeichnungspflichten wie z.B. Abgabe der Umsatzsteuererklärungen.

Auch wenn die Entscheidung, ob ein Regelbesteuerungsantrag gestellt werden soll, vom Einzelfall abhängt und mit einem/r SteuerberaterIn besprochen werden sollte, wird man bei vielen JournalistInnen zum Schluss kommen, das zu tun, was das Gesetz vorsieht: Nämlich bei Umsätzen unter EUR 30.000,- im Jahr auch KleinunternehmerIn zu bleiben. In der Regel werden JournalistInnen keine großen Investitionen tätigen und öfters mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten AuftraggeberInnen zu tun haben.

Nimmt man die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, muss man bei Jahresumsätzen bis EUR 30.000,- überhaupt keine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abgeben (außer man wird vom Finanzamt dazu aufgefordert).

Hat man Umsätze von über EUR 30.000,- pro Jahr oder hat man den Regelbesteuerungsantrag gestellt, muss man Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben (entweder monatlich oder bei Umsätzen unter EUR 100.000,- vierteljährlich).

3.1 Toleranzgrenze

Innerhalb von fünf Jahren können freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige einmalig die Grenze von EUR 30.000,- um maximal 15% überschreiten und daher Einnahmen bis zu EUR 34.500,- netto (entspricht einer Bruttoeinnahme von EUR 41.400,- bei unterstellten 20% USt) erzielen.

4. Einkommensteuer



JournalistInnen sind entweder im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig oder beziehen – falls sie nicht angestellt sind – Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit. Bei Einkünften aus nicht Selbstständiger Arbeit wird die Lohnsteuer bereits von dem/der ArbeitgeberIn abgezogen. Allfällige Ausgaben bzw. zusätzliche Absetzbeträge können im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) geltend gemacht werden.

Bei Einkünften aus Selbstständiger Arbeit muss selbständig eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, Beilage E 1a) abgegeben werden und der Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) selber ermittelt werden.

Kombination echtes Dienstverhältnis und Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit:

Es handelt sich dabei um ArbeitnehmerInnen, die neben ihrem „Hauptberuf“ als ArbeiterIn oder Angestellte noch zusätzliche Einkünfte aufgrund eines freien Dienstvertrages bzw. Werkvertrages beziehen. Wie bereits ausgeführt, sind solche zusätzlichen Einkünfte bis zu EUR 730,- pro Jahr steuerfrei. Verdient man pro Kalenderjahr mehr als diese EUR 730,-, hat man eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, Beilage E 1a) abzugeben. Auch hier wird es in der Regel zu einer Steuernachzahlung kommen, deren Höhe vom jeweiligen Jahreseinkommen abhängt und sich zumeist um die 35% bis 42% des zusätzlich Verdienten bewegt.

Ausschließliche Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit

Maßgeblich für die Steuerpflicht ist das Jahreseinkommen. Beträgt dieser über den bereits angeführten EUR 11.000,- pro Kalenderjahr, muss Einkommensteuer bezahlt werden.

Gewinnermittlung

Maßgeblich für die Steuerpflicht sind Einkünfte über EUR 730,- neben einer Tätigkeit als ArbeitnehmerIn bzw. das Überschreiten der EUR 11.000,- Grenze bei ausschließlicher betrieblicher Tätigkeit.

4.1 Beginn der Steuerpflicht (§ 42 Abs. 1 EStG)

Ab wann zahlen freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige Einkommensteuer?

Die Steuererklärungspflicht entsteht

entweder	ab EUR 12.000,-	bei Kombination lohnsteuerpflichtiger Einkünfte u. betrieblicher Tätigkeit
oder	ab EUR 11.000,-	wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind.

Wann gilt welche Grenze?

Wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte (als ArbeitnehmerIn oder PensionistIn) enthalten sind, ist eine Steuererklärung dann abzugeben (und Einkommensteuer zu zahlen), wenn das zu veranlagende Einkommen im Jahr mehr als EUR 12.000,- beträgt. Bei ausschließlich betrieblicher Tätigkeit als freie/r Dienstnehmeln beträgt die Grenze EUR 11.000,-. Ab diesem Betrag ist eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben und Einkommensteuer zu bezahlen.

4.2 Einkommen

Was ist unter Einkommen zu verstehen? (§ 2 Abs. 2 EStG)

Das steuerpflichtige Einkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Unter Einkommen versteht man bei der betrieblichen Tätigkeit den Gewinn (also Einnahmen minus Ausgaben) abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen. Bei den Einkünften aus nicht Selbstständiger Tätigkeit versteht man darunter die Einnahmen minus Werbungskosten (= Einkünfte) abzüglich Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.



Bei einer Kombination aus nicht Selbstständiger Arbeit und betrieblicher Tätigkeit werden die Einkünfte und der Gewinn zusammengezählt und ergeben somit den Gesamtbetrag der Einkünfte. Davon werden noch die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen, sodass sich das zu versteuernde Einkommen ergibt.

Beispiel 1:

Ein Student, der als geringfügig beschäftigter echter Dienstnehmer tätig ist, verdient aus dieser Tätigkeit EUR 3.052,- im Jahr. Daneben hat er im Sommer als freier Dienstnehmer EUR 4.360,- verdient. Er ist nicht steuerpflichtig, weil in seinem Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und er somit überhaupt erst ab einem zu veranlagenden Einkommen von EUR 12.000,- steuerpflichtig wird.

Beispiel 2:

Eine Angestellte hat ein Jahreseinkommen von EUR 19.258,- als Redakteurin. Zusätzlich erzielt sie in diesem Jahr als freie Dienstnehmerin einen Gewinn in Höhe von EUR 607,-. Da ihr zu veranlagendes Einkommen mehr als EUR 12.000,- beträgt, ist sie grundsätzlich steuerpflichtig. Allerdings hat sie dennoch keine Einkommensteuererklärung abgegeben, da sie andere Einkünfte unter der Grenze von EUR 730,- erzielt hat.

Beispiel 3:

Eine Studentin ist während des Jahres bei einem Radiosender durchgehend als geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmerin tätig. Sie verdient im Jahr EUR 3.052,-. In den Semesterferien verdient sie mittels eines anderen freien Dienstvertrages EUR 2.907,- dazu. Da ihr zu veranlagendes Einkommen unter der für sie maßgeblichen Grenze von EUR 11.000,- liegt, ist sie nicht steuerpflichtig.



Vorsicht:

Freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige haben unabhängig von ihrem Einkommen eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden (§ 42 Abs. 1 Z 1 EStG).

Selbstberechnung der Einkommensteuer (§ 33 EStG)

Erzielen freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige ausschließlich Selbstständige Einkünfte, kann die Einkommensteuer nach dem folgenden Schema errechnet werden.

Berechnungsschema

Gewinn laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR
– Sonderausgaben	EUR
– Außergewöhnliche Belastungen	EUR
EINKOMMEN	EUR

Formel zur Berechnung der Einkommensteuer

Einkommen	Einkommensteuer in EUR
über EUR 11.000,- bis EUR 18.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{7.000} \times 1.750$
über EUR 18.000,- bis EUR 31.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 18.000)}{13.000} \times 4.550 + 1.750$
über EUR 31.000,- bis EUR 60.000,-	$\frac{(\text{Einkommen} - 31.000)}{29.000} \times 12.180 + 6.300$
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	29.000

Von dem sich nach dieser Rechnung ergebenden Betrag ist noch (falls er zusteht) der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. der Unterhaltsabsetzbetrag abzuziehen

- Alleinverdiener- bzw. Erzieherabsetzbetrag (inklusive allfälliger Kinderzuschläge)
- Unterhaltsabsetzbetrag

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge EUR

Beispiel 1:

Ein freiberuflich tätiger Journalist erzielt im Kalenderjahr einen Gewinn in Höhe von EUR 14.327,-. Da er keine Sonderausgaben hat, wird zur Ermittlung des Einkommens nur das Sonderausgabenpauschale von EUR 60,- abgezogen. Er hat auch keinerlei außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten). Somit beträgt sein zu versteuerndes Einkommen EUR 14.267,-.

Mit welcher Steuerbelastung hat er nun zu rechnen?

Gewinn laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR 14.327,-
– Sonderausgaben (mindestens Pauschale)	EUR 60,-
– Außergewöhnliche Belastungen	EUR 0,-
EINKOMMEN	EUR 14.267,-

Nach der oben angeführten Formel errechnet sich die Einkommensteuer wie folgt:

$$\frac{(14.267 - 11.000)}{7.000} \times 1.750$$

Die Einkommensteuer wird daher EUR 816,79 betragen.

Beispiel 2:

Eine Journalistin ist im Kalenderjahr durchgehend als geringfügig beschäftigte freie Dienstnehmerin tätig und verdient EUR 3.000,- im Jahr. Daneben hat sie einen Werkvertrag, mit dem sie gesamt im Jahr EUR 12.900,- verdient. Nach Abzug von diversen Ausgaben erzielt sie einen Gesamtgewinn von EUR 12.300,-. Sie hat weiter den Kirchenbeitrag in Höhe von EUR 69,- bezahlt (als Sonderausgabe absetzbar). Weitere Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) sind bei ihr nicht angefallen.

Mit welcher Steuerbelastung hat sie nun zu rechnen?

Gewinn laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	EUR 12.300,-
- Sonderausgaben (mindestens Pauschale)	EUR 60,-
- Sonderausgabe Kirchenbeitrag	EUR 69,-
- Außergewöhnliche Belastungen	EUR 0,-
EINKOMMEN	EUR 12.171,-

Nach der oben angeführten Formel errechnet sich die Einkommensteuer wie folgt:

$$\frac{(12.171 - 11.000) \times 1.750}{7.000}$$

Die Einkommensteuer wird daher EUR 292,75 betragen.

Überblick		
Gewinn/EUR	EST/EUR	Steuerbelastung in%
11.000,-	0,-	0,00%
12.000,-	250,-	2,08%
15.000,-	1.000,-	6,67%
17.000,-	1.500,-	8,82%
20.000,-	2.450,-	12,25%
22.000,-	3.150,-	14,32%
25.000,-	4.200,-	16,80%
30.000,-	5.950,-	19,83%
35.000,-	7.980,-	22,80%
40.000,-	10.080,-	25,20%
45.000,-	12.180,-	27,07%
50.000,-	14.280,-	28,56%

Wie ermitteln sich die EUR 730,- bzw. EUR 11.000,- Grenzen?

Bei diesen Grenzen handelt es sich um den Gewinn aus der Tätigkeit als freie/r DienstnehmerIn.

Nur der **Gewinn**, also der Überschuss der zugeflossenen Betriebseinnahmen über die abgeflossenen Betriebsausgaben, ist also steuerpflichtig.

Zufluss/Abflussprinzip

Einnahmen sind erst dann steuerpflichtig, wenn sie tatsächlich zugeflossen sind, d.h. ein tatsächlicher Geldfluss stattgefunden hat und nicht schon dann, wenn man erst die Honorarnote gestellt hat, das Geld aber tatsächlich noch gar nicht erhalten hat. Das gleiche gilt für Ausgaben, die erst dann steuerlich anerkannt werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden sind.

4.3 Pauschalierung der Betriebsausgaben gemäß § 17 EStG

Viele der Personen, die zusätzlich oder ausschließlich aufgrund von freien Dienstverträgen oder Werkverträgen arbeiten, haben entweder gar keine oder geringe Betriebsausgaben. Für diese Personengruppe gibt es die Möglichkeit, pauschal Betriebsausgaben anzusetzen, ohne diese tatsächlich haben zu müssen. Dadurch wird der steuerpflichtige Gewinn gemindert und man muss weniger Steuer zahlen.

EINNAHMEN - ÜBERSCHUSS - BW	
SKR 03 BWA-NR. 01 BWA-FORM 43	
WERTUNGSMONAT	DM
DEZEMBER	
BETRIEBSEINNAHMEN	
ERLOESE AUS	72256,91
BETRIEBL. TÄTIGK.	0,00
SONSTIGE ERLOESE	72256,91
=SUMME DER ERLOESE	
UMSATZSTEUER	5057,96
UST-ERSTATTUNGEN	0,00
ERHALTENE ANZAHL.	0,00

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Betriebsausgabenpauschalierung ist nur, dass der Umsatz des Vorjahres (also der erzielten Einnahmen) unter EUR 220.000,- liegt und dass die Gewinnermittlung in Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) und nicht in Form einer Bilanz erfolgt. Wenn man das Pauschale geltend machen möchte, genügt es, wenn man es in der Einkommensteuererklärung mittels Beilage geltend macht. Man muss also nicht extra einen Antrag oder Ähnliches beim Finanzamt stellen. Man hat jederzeit die Möglichkeit, von der Ermittlung der Betriebsausgaben mittels der Pauschalierung auf die Gewinnermittlung im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung überzugehen. Das wird man beispielsweise dann machen, wenn man in einem Kalenderjahr betriebliche Ausgaben hat, die höher als das Betriebsausgabenpauschale sind. Allerdings darf man dann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht wieder zur Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung wechseln, ist also fünf Jahre lang an die Gewinnermittlung im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gebunden.

Höhe der Betriebsausgabenpauschalierung

12% generell für alle Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit und Einkünfte aus Gewerbebetrieben.

6% für freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, als SchriftstellerInnen, Vortragende, WissenschaftlerInnen, Unterrichtende und ErzieherInnen. Der Durchschnittssatz darf höchstens EUR 13.200,- (bei 6%) bzw. EUR 26.400,- (bei 12%) betragen.

JournalistInnen können die 12% geltend machen, da ihre Tätigkeit weder eine schriftstellerische noch eine beratende ist.

Wie geht man vor?

Der Umsatz aufgrund von freien Dienstverträgen oder Werkverträgen wird in tatsächlicher Höhe angesetzt: Ist jemand umsatzsteuerpflichtig, dann nur der Nettoumsatz, d.h. ohne Umsatzsteuer, da diese ja an das Finanzamt abgeführt werden muss. Die Ausgaben werden mit 12% des Nettoumsatzes pauschal angesetzt.

Welche Ausgaben können zusätzlich geltend gemacht werden?

Die bezahlten Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer Pflichtversicherung können neben dem Pauschale zusätzlich abgesetzt werden. Ausgaben für Löhne einschließlich Lohnnebenkosten, Fremdlöhne, Waren können auch neben dem Pauschale zusätzlich abgesetzt werden.



Vorsicht:

Sind die tatsächlichen Betriebsausgaben (z.B. Miete für Büro, Telefon, Werbung, Büroausgaben, Reisekosten etc.) höher als das Pauschale, können selbstverständlich die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.

Schematische Darstellung

Betriebseinnahmen in tatsächlicher Höhe

- 6% oder 12% Betriebsausgabenpauschale
- zusätzliche Betriebsausgaben (falls vorhanden)

Beispiel 1:

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen

Freier Dienstvertrag	EUR	2.034,00
----------------------	-----	----------

Ausgaben

Fahrtkosten	EUR	234,00
-------------	-----	--------

Fachliteratur	EUR	92,00
---------------	-----	-------

– Gesamt	EUR	326,00	EUR	326,00
-----------------	-----	--------	------------	---------------

– Gewinnfreibetrag	EUR	222,04
--------------------	-----	--------

GEWINN	EUR	1.485,96
---------------	------------	-----------------

Diese EUR 1.485,96 werden in die Einkommensteuererklärung unter dem Punkt 10a) (Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit als EinzelunternehmerIn) oder unter dem Punkt 11a) (Einkünfte aus Gewerbebetrieb als EinzelunternehmerIn) eingetragen, je nachdem, ob man selbständig (z.B. als JournalistIn) oder gewerblich (z.B. als ProgrammiererIn) tätig gewesen ist. Die dazugehörige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist mittels der Beilage E 1a oder E 1a-k beizulegen. Hat der/die Steuerpflichtige während des Kalenderjahres keine Ausgaben gehabt, bietet sich für ihn/sie das Betriebsausgabenpauschale an.

Beispiel 2:

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen

Freier Dienstvertrag	EUR	2.034,00
----------------------	-----	----------

Ausgaben

Pauschalierung gemäß § 17 EStG

12% von EUR 2.034	EUR	244,08
-------------------	-----	--------

Gewinnfreibetrag	EUR	232,69
------------------	-----	--------

– Gesamt	EUR	476,77	EUR	476,77
-----------------	-----	--------	------------	---------------

GEWINN	EUR	1.557,23
---------------	------------	-----------------

4.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

Der Gewinn wird durch die so genannte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt. Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung handelt es sich um eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung (im Gegensatz zur Bilanz). Es werden die zugeflossenen Betriebseinnahmen den abgeflossenen Betriebsausgaben gegenübergestellt, der Unterschiedsbetrag ist der steuerpflichtige Gewinn.

Form der Steuererklärung (§ 44 Abs. 4 EStG)

„Wer seinen Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, muss nach der in der Steuererklärung (Formular E 1a-k) vorgesehenen gruppenweisen Gliederung die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ausweisen.“

Wie wird gegenüber dem Finanzamt der Gewinn dargestellt?

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wird als Beilage der Einkommensteuererklärung (Formular E 1a-k) beigelegt. Der Gewinn selbst wird in einem Gesamtbetrag je nachdem entweder unter Punkt 10. a) „Ermittlung der Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit“ oder unter Punkt 11. a) „Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ ausgewiesen. Die Beilage E 1a-k ist einfacher auszufüllen und kann dann verwendet werden, wenn die Einnahmen im Kalenderjahr unter EUR 36.000 betragen. Liegen die Einnahmen darüber, ist die Beilage E 1a zu verwenden.

Wie bekommt man das Formular E 1 und E 1a/E 1a-k?

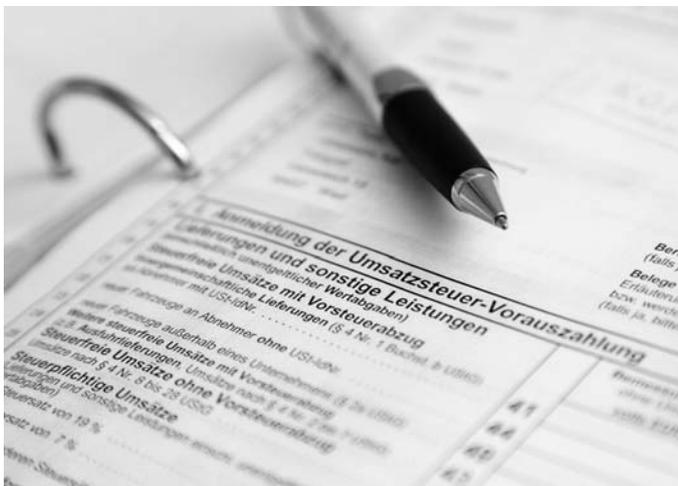
Die Formulare kann man entweder bei jedem Finanzamt holen oder im Internet unter www.bmv.gv.at herunterladen bzw. direkt ausfüllen.

Muss diese Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verwendet werden?

Ja. Es ist nicht zulässig, eine andere Gliederung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen. JournalistInnen müssen daher das Formular E 1a/E 1a-k verwenden und der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) anschließen. Eine eigene Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist dem Finanzamt nicht vorzulegen.

Kleine Ausfüllhilfe für die Beilage E 1a/E 1a-k:

Die Branchenkenzahl sollte unbedingt ausgefüllt werden. Unter welche Branchenkenzahl JournalistInnen fallen, kann der Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (Formular E 2) entnommen werden, die zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten enthält.



So fallen Selbstständige JournalistInnen, Korrespondenz- und Nachrichtenbüros beispielsweise unter die Branchenkenzahl 807. Die Erbringung von Dienstleistungen bei Hörfunk- und Fernsehanstalten, die Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen fällt unter die Branchenkenzahl 805. Diese Ausfüllhilfe ist unter www.bmf.gv.at im Internet abrufbar.

Da JournalistInnen Einnahmen-Ausgaben-RechnerInnen sind, ist die Position „Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3“ anzukreuzen. Nimmt jemand die Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 EStG in Anspruch, ist die Position „Basispauschalierung gemäß § 17 Abs. 1“ anzukreuzen. KleinunternehmerInnen kreuzen immer bei der Position „USt-Bruttosystem USt-Nettosystem“ das „Bruttosystem“ an. Bei den Betriebseinnahmen sind Erlöse ohne § 109a-Meldung von Einnahmen, für die Mitteilungen gemäß § 109a ausgestellt wurden, getrennt anzugeben.

Bei den Aufwendungen/Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, für die man keine eigene Position findet, in der „Auffang“-Position Kennzahl (KZ) 9230 einzutragen. Daher gehören unter diese Kennzahl beispielsweise als Betriebsausgabe geltend gemachte Fachliteratur, Telefon und Porti angeführt. Die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sind unter die KZ 9225 anzugeben.

Beispiel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Beilage E 1a/Beilage E 1a-k)

Betriebseinnahmen				
Mehrere Werkverträge	(keine Mitteilung erfolgt)	KZ 9040	EUR	3.200,00
Freier Dienstvertrag	(Mitteilung erfolgt)	KZ 9050	EUR	14.200,00
Summe der Betriebseinnahmen			EUR	17.400,00
Betriebsausgaben				
Sozialversicherung		KZ 9225	EUR	1.959,90
Fachbücher		KZ 9230	EUR	421,40
Fahrtkosten		KZ 9160	EUR	948,20
Abschreibungen (Afa)		KZ 9130	EUR	444,50
Summe der Ausgaben			EUR	3.774,00
vorläufiger Gewinn			EUR	13.626,00
– Gewinnfreibetrag			EUR	1.771,38
Gewinn			EUR	11.854,62

Der Gewinn in Höhe von EUR 11.854,62 wird in die Einkommensteuererklärung (Formular E 1) eingetragen. Je nach Tätigkeit entweder unter Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit oder unter Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

4.5 Betriebseinnahmen (§ 15 EStG)

Der Begriff Betriebseinnahmen ist gesetzlich nicht geregelt. Betriebseinnahmen sind betrieblich veranlasste Wertzugänge in Geld oder geldwerten Vorteilen (EStR 2000, RZ 1001). Ideelle Vorteile und fiktive Einnahmen zählen nicht zu den Betriebseinnahmen. Unter Betriebseinnahmen versteht man daher alles, was freien DienstnehmerInnen bzw. Neuen Selbstständigen im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit zufließt. In der Regel wird das natürlich Geld sein, genauso gelten aber auch Sachgüter als Betriebseinnahme.

Beispiel:

Eine Journalistin erhält für eine Reportage statt Bargeld eine Uhr. Dieses Sachgut wäre in Geld zu bewerten und als Betriebseinnahme anzusetzen.

4.6 Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG)

Was sind Betriebsausgaben?

Grundsätzlich sind Betriebsausgaben alle Ausgaben, die ausschließlich oder überwiegend betrieblich veranlasst sind, also alle Ausgaben, die man tätigt, um die Einnahmen zu erzielen. Eine betriebliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind oder den/die freie/n DienstnehmerIn bzw. Neue/n Selbstständige/n unfreiwillig treffen (EStR 2000, RZ 1079).

Was prüft das Finanzamt bei Betriebsausgaben?

Das Finanzamt prüft regelmäßig die betriebliche Veranlassung der geltend gemachten Ausgaben. Nicht zu prüfen ist grundsätzlich die Angemessenheit, die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit oder die Notwendigkeit einer Ausgabe (EStR 2000, RZ 1087).

Beispiel:

Ein Journalist ist in seiner Eigenschaft als Berichterstatter mit der Bahn 1. Klasse von Wien nach Innsbruck gereist. Er logiert in einem Luxushotel. Natürlich könnte er auch in einer viel billigeren Pension übernachten. Die Aufwendungen macht er in seiner Steuererklärung als Betriebsausgabe geltend. Das Finanzamt wird nun die betriebliche Veranlassung seiner Reise nach Innsbruck prüfen. Nicht zu beanstanden ist aber die Tatsache, dass er eine hohe Hotelrechnung hat. Es kann ihm nicht vorgeschrieben werden, ein billigeres Hotel zu nehmen oder mit der 2. Klasse der Bahn statt mit der 1. Klasse vorliebzunehmen.

Wie sind Betriebsausgaben nachzuweisen?

Betriebsausgaben sind im Allgemeinen durch schriftliche Belege nachzuweisen. Diese Belege sind dem Finanzamt auf dessen Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen (EStR 2000, RZ 1100). Des Weiteren ist die Aufbewahrungspflicht für Belege zu beachten. Ist kein Beleg vorhanden, so gibt es nur die Möglichkeit des Eigenbelegs. Das wird vom Finanzamt in der Regel aber nur anerkannt, wenn sich aus der Natur der Betriebsausgabe ergibt, dass es nicht möglich ist, einen Fremdbeleg zu erhalten. Auf dem Eigenbeleg müssen das Datum, der Betrag und der Grund der Zahlung ersichtlich sein.

Beispiel:

Der Journalist wird, um die Absetzbarkeit seiner betrieblichen Reise zu gewährleisten, die Rechnung des Hotels und der ÖBB aufbewahren müssen. Hat er in Innsbruck aber auch von einer öffentlichen Telefonzelle beruflich telefoniert, wird er sich über die Kosten des Telefonats einen Eigenbeleg ausstellen müssen, da es in der Natur von öffentlichen Telefonzellen liegt, keine Belege auszudrucken.

Vorweggenommene Betriebsausgaben

Bei freien DienstnehmerInnen bzw. Neuen Selbstständigen können Betriebsausgaben schon vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit anfallen. Wenn die Ausgaben der zielstrebigten Eröffnung der betrieblichen Tätigkeit dienen, sind sie steuerlich absetzbar (EStR 2000, RZ 1095).

Nachträgliche Betriebsausgaben

Betriebsausgaben, die nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit anfallen, sind dann steuerlich absetzbar, wenn ein Zusammenhang mit der ehemaligen betrieblichen Tätigkeit besteht.

Absetzung für Abnutzung „AfA“ (§ 7 EStG)

Die Anschaffungskosten von so genannten Anlagegütern kann man nicht sofort abschreiben, das heißt, nicht als Ausgabe in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sofort auf einmal geltend machen.

Was sind Anlagegüter?

Anlagegüter sind Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Unternehmen des/der freien DienstnehmerIn bzw. Neuen Selbstständigen jedenfalls länger als ein Jahr zu dienen. Darunter fällt z.B. die Geschäftseinrichtung, Computer, Drucker,

Fahrzeuge, Maschinen. Es handelt sich also nicht um Wirtschaftsgüter, die der/die UnternehmerIn selbst wieder sofort verkaufen möchte. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen aktiviert werden. Darunter versteht man, dass diese Kosten nur verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen sind (AfA – Absetzung für Abnutzung). Nur der anteilige AfA-Betrag ist jährlich als Betriebsausgabe absetzbar.

Nutzungsdauer einiger wichtiger Anlagegüter

Die jeweilige Nutzungsdauer entspricht der normalen technischen und wirtschaftlichen Nutzbarkeit. Sie kann natürlich nur aufgrund bisheriger Erfahrungen geschätzt werden. Es haben sich in der Finanzpraxis gewisse AfA-Sätze eingebürgert. So geht man z.B. davon aus, dass Foto- oder Filmgeräte fünf Jahre lang funktionieren werden, d.h. dass sie erst nach dieser Nutzungsdauer ihren steuerlichen Wert völlig verloren hat. Somit müssen auch die Anschaffungskosten auf diese fünf Jahre verteilt werden. Jährlich kann man in diesem Fall nur 20% des Anschaffungswertes als Betriebsausgabe geltend machen.

Beispiele:

Anlagegut	Nutzungsdauer	Beispiele
PKW	8 Jahre	
Maschinen	5 Jahre	Adressiermaschine, Diktiergerät, Foto- und Filmgeräte, Rechenmaschine, Schreibmaschine
Computer	3 Jahre	
Einrichtungsgegenstände	8 bis 10 Jahre	Büromöbel (Tische, Schränke, Regale), Beleuchtungskörper, Teppiche, Vorhänge

Wie ermittelt sich die AfA nun konkret?

Jahres-AfA = Anschaffungskosten : Nutzungsdauer

oder

AfA-Satz = 100 : Nutzungsdauer

Jahres-AfA = Anschaffungskosten x AfA-Satz

Beispiel:

Ein Fotoapparat wird von einem freiberuflich tätigen JournalistInnen im Mai 2017 um EUR 1.000,- angeschafft. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt fünf Jahre.

Jahres-AfA = Anschaffungskosten : Nutzungsdauer

EUR 1.000,- : 5 = EUR 200,-

oder

AfA Satz = 100 : Nutzungsdauer (bei Maschinen fünf Jahre)

100 : 5 = 20 (der AfA-Satz beträgt 20%)

Anschaffungskosten x AfA-Satz

EUR 1.000,- x 20% = EUR 200,-

Jährlich kann der Journalist daher nur EUR 200,- als AfA absetzen. Dies aber fünf Jahre lang, sodass er mit Zeitverzögerung doch im Endeffekt die gesamten EUR 1.000,-, die er ja auch tatsächlich ausgegeben hat, steuerlich absetzen kann.

Macht es für die AfA einen Unterschied, wann das Wirtschaftsgut angeschafft wurde?

Ja. Wird das Wirtschaftsgut (z.B. der Computer) nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das betreffende Kalenderjahr nur die halbe AfA geltend gemacht werden. Die Nutzungsdauer verlängert sich allerdings auch um ein halbes Jahr, sodass im Endeffekt auch die volle Betriebsausgabe steuerlich absetzbar ist.

Beispiel 1:

Der freiberuflich tätige Journalist hat den Fotoapparat erst im August 2017 gekauft. Er kann daher im ersten Jahr nicht die EUR 200,- steuerlich als Betriebsausgabe absetzen, sondern nur die Hälfte davon, also EUR 100,-. Er schreibt den Fotoapparat allerdings auch ein halbes Jahr länger ab, sodass er auch in diesem Fall die gesamten EUR 1.000,- steuerlich absetzen kann.

Beispiel 2:

Eine Redakteurin kauft einen Computer. Da sie den Computer auch für ihren privaten eMail-Verkehr verwendet (also nicht ausschließlich betrieblich), setzt sie einen Privatanteil in der Höhe von 40% an. Sie schreibt also nur 60% der Anschaffungskosten steuerlich ab. Das Datum ihres Kaufes ist im ersten Fall der 15. Mai 2017 und im 2. Fall der 27. Dezember 2017. Gekostet hat sie der Computer EUR 2.040,-. 60% davon (also EUR 1.224,-) setzt sie nun im Wege der AfA von der Steuer ab. Die Nutzungsdauer des Computers wird mit drei Jahren angenommen.

1. Fall:	Jahr	AfA
	2017	EUR 408,-
	2018	EUR 408,-
	2019	EUR 408,-
	Gesamt	EUR 1.224,-

2. Fall:	Jahr	AfA
	2017	EUR 204,-
	2018	EUR 408,-
	2019	EUR 408,-
	2020	EUR 204,-
	Gesamt	EUR 1.224,-

Anlagenverzeichnis (§ 7 Abs. 3 EStG)

Freie DienstnehmerInnen und Neue Selbstständige müssen ein Verzeichnis (Anlagekartei) der im Betrieb verwendeten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens führen. Das Verzeichnis hat neben der genauen Bezeichnung der einzelnen Anlagegüter zu enthalten:

- Anschaffungstag
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Name und Anschrift des Lieferanten
- voraussichtliche Nutzungsdauer
- Betrag der jährlichen Absetzung für Abnutzung (AfA)
- den noch in den nächsten Jahren absetzbaren Betrag (Restbuchwert)

Geringwertige Wirtschaftsgüter „GWG's“ (§ 13 EStG)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern müssen dann nicht auf die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden, wenn die Kosten EUR 400,- nicht übersteigen. In diesem Fall spricht man von einem geringwertigen Wirtschaftsgut, das sofort im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden kann.

Diese Grenze ist für KleinunternehmerInnen der Preis, den sie tatsächlich zahlen, also inklusive Umsatzsteuer, für die anderen UnternehmerInnen exklusive Umsatzsteuer.

Es steht freien DienstnehmerInnen bzw. Neuen Selbstständigen jedoch frei, das geringwertige Wirtschaftsgut auf die gewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben.

Beispiel:

Ein nicht umsatzsteuerpflichtiger freiberuflicher Journalist hat im Mai einen Fotoapparat um EUR 350,- gekauft. Er kann nun den gesamten Betrag auf einmal im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe absetzen und muss ihn nicht auf fünf Jahre verteilt abschreiben. Sollte er aus steuerlichen Gründen (z.B. weil er in diesem Jahr ohnehin schon einen Verlust erzielt) keine Betriebsausgaben „mehr benötigen“, schreibt er den Fotoapparat auf fünf Jahre ab und macht im Jahr der Anschaffung nur EUR 70,- (20% von EUR 350,-) geltend.

Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungskosten (§ 4 Abs. 4 Z 7 EStG)

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer von freien DienstnehmerInnen bzw. Neuen Selbstständigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen, sind als Betriebsausgabe absetzbar.

Was ist alles steuerlich absetzbar?

Als steuerlich absetzbare Betriebsausgaben kommen z.B. Kursgebühren, Kosten für Kursunterlagen, Skripten, Computer und Fachliteratur in Betracht. Weiters die Fahrtkosten zum Kursort in tatsächlich angefallenem Umfang (z.B. Kilometergeld) sowie Tagesgelder und Kosten auswärtiger Übernachtung. Auch die Studiengebühren und sonstigen Ausgaben für ein ordentliches Universitätsstudium sind steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar.

Vorsicht:

Ausgaben für Bildungsmaßnahmen, die sowohl die private Lebensführung betreffen als auch berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, sind nur sehr eingeschränkt absetzbar. Für solche Ausgaben muss eine betriebliche Notwendigkeit vorliegen. Das bedeutet, dass die Bildungsmaßnahme für die spezielle Berufsgruppe zugeschnitten sein muss. Sie sollte für andere Berufsgruppen oder für Privatpersonen nicht geeignet sein. Wenn Bildungsmaßnahmen auch von anderen



Personen besucht werden, wird vom Finanzamt angenommen, dass das in den Kursen vermittelte Wissen von allgemeiner Art und allgemeinem Interesse ist. Sind daher die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für die private Lebensführung von Bedeutung, können die Ausgaben nicht als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Bildungsmaßnahmen, die überhaupt der privaten Lebensführung dienen, wie z.B. Persönlichkeitsentwicklungsseminare ohne beruflichen Bezug und esoterische Seminare, können überhaupt nicht abgesetzt werden.

Beispiel:

Eine freiberufliche Journalistin besucht Kurse für neuro-linguistisches Programmieren (NLP). Das Finanzamt wird ihr die Absetzbarkeit mit der Begründung verwehren, dass aufgrund des vermittelten Wissens allgemeiner Art keine abzugsfähigen Fort- bzw. Ausbildungskosten vorliegen. Die Aufwendungen sind auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse. Die berufsspezifischen Inhalte fehlen, auch wenn das erworbene Wissen teilweise beruflich verwertet werden kann.

Bewirtung von GeschäftsfreundInnen

Die Absetzbarkeit dieser Ausgaben wird vom Finanzamt restriktiv gehandhabt. Grundsätzlich sind solche Ausgaben nicht abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen. Repräsentationsaufwendungen sind Ausgaben, die zwar durch den Beruf des/der Steuerpflichtigen bedingt sind, aber auch sein gesellschaftliches Ansehen fördern. Voll absetzbar sind Bewirtungskosten, die überwiegend Entgeltcharakter haben. Wenn ein/e JournalistIn eine/n InformantIn als Gegenleistung für den Erhalt der Informationen bewirtet, ist das absetzbar. Liegt kein Gegenleistungscharakter vor, besteht keine Abzugsfähigkeit. Die Bewirtung muss sozusagen das Honorar für die Informationsbeschaffung sein. Dass die Bewirtung der InformantInnen der beruflichen (betrieblichen) Tätigkeit des/der JournalistIn förderlich sein mag, reicht noch nicht aus, um die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen zu begründen (EStR, RZ 4818).

Gegenüber dem Finanzamt werden daher die entsprechenden Belege – bei Nachfrage – auch entsprechend begründet werden müssen. Der Entgeltcharakter (Information nur gegen in Bewirtung bestehender Gegenleistung) muss hervorgehoben werden. Zu wenig wird es sein, wenn ein/e InformantIn nur daran interessiert ist, gewisse Informationen an die Öffentlichkeit kommen zu lassen und dazu eine/n JournalistIn als „Medium“ verwendet.

Zu 50% absetzbar sind Bewirtungsaufwendungen dann, wenn die Repräsentationskomponente untergeordnet ist. Wenn daher die Bewirtung von GeschäftsfreundInnen einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche (berufliche) Veranlassung überwiegt, können die Ausgaben zur Hälfte abgesetzt werden. Jedenfalls muss dem Finanzamt dargelegt werden können, welches konkrete Rechtsgeschäft abgeschlossen bzw. angestrebt wurde.

Fahrtkosten

Für Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, sind neben anderen Fahrtkosten die Fahrtkosten für die Fahrt Wohnsitz – Arbeitsstätte in tatsächlicher Höhe als Betriebsausgabe absetzbar. Bei Netzkarten sind der auf die betriebliche Verwendung entfallende Anteil abzugsfähig (EStR, RZ 1528). Dies stellt einen steuerlichen Vorteil gegenüber ArbeitnehmerInnen dar, bei denen diese Fahrten durch den so genannten Verkehrsabsetzbetrag pauschal abgegolten werden.

Internet/Telefon

Die Kosten für die betrieblich veranlasste Verwendung sind absetzbar. Wird daher Internet bzw. Telefon nicht nur privat verwendet können die anteiligen betrieblichen Kosten wie Grundgebühr, laufende Gebühr, Providergebühr, Online-Gebühr geltend gemacht werden. Die Höhe muss geschätzt werden, es gibt keine fixen Prozentsätze, die automatisch anerkannt werden.

Arbeitszimmer

Die Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung (z.B. Stühle, Schreibtisch, Lampen, Regale) sind nur sehr eingeschränkt absetzbar. Nämlich nur dann, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, für die Tätigkeit unbedingt notwendig ist und tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich betrieblich genutzt wird. Eine private Nutzung des Arbeitszimmers ist nur dann unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist.



Beispiel:

Eine Journalistin wollte ein Arbeitszimmer absetzen. Sie begründete dies unter anderem damit, dass dort das Erarbeiten von Themen mit umfangreichen Recherchen in einer beruhigten Atmosphäre möglich sei und dort auch die erforderlichen Arbeitsmittel bereit ständen. Zudem könne sie aus arbeitsrechtlichen Erwägungen nicht in den Redaktionsräumen arbeiten und würde sie auch Interviews in der Wohnung durchführen, da manche Personen das Erscheinen in öffentlichen Lokalen aus Gründen der Wahrung ihrer persönlichen Interessen ablehnten. Der VwGH lehnte die Absetzbarkeit ab. Einerseits befand sich im „Arbeitszimmer“ auch ein TV-Gerät samt Satellitenempfänger und Videoanlage. Da dies das einzige TV-Gerät in der gesamten Wohnung war, sah der VwGH eine private Nutzung des Zimmers als gegeben an. Andererseits war der Raum wohnlich (Sofa, Tischchen, fünf Sessel usw.) ausgestattet, was auch gegen ein reines Arbeitszimmer sprach. Im Zusammenhang mit der Größe des Arbeitszimmers (es handelte sich um eine Zweizimmerwohnung und das Arbeitszimmer war größer als der andere Raum) wurde somit die Abzugsfähigkeit versagt (VwGH, 28.11.2001, 2000/13/0145).

Zur Feststellung des Mittelpunktes der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit sind nur die Tätigkeiten zu berücksichtigen, die im Arbeitszimmer ausgeübt werden. Im Zweifel wird darauf abgestellt, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht für mehr als die Hälfte der Tätigkeit im Rahmen der konkreten Quelle der Einkünfte benutzt wird (LStR, RZ 324 ff).

Als weitere Einschränkung gibt es gewisse Tätigkeiten, bei denen der Mittelpunkt der Tätigkeit jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt. Darunter fallen z.B. darstellende KünstlerInnen, Vortragende und FreiberuflerInnen mit auswärtiger Betriebsstätte. Bei diesen Tätigkeiten kommt es nicht darauf an, ob das Arbeitszimmer in zeitlicher Hinsicht zu mehr als der Hälfte der Tätigkeit benützt wird, die Absetzbarkeit als Betriebsausgabe wird jedenfalls nicht anerkannt. Begründet wird dies damit, dass die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübte Tätigkeit das Berufsbild entscheidend prägt. Der Teil der Tätigkeit, der auf das Arbeitszimmer entfällt, ist bei der Beurteilung des Berufsbildes typischerweise nicht wesentlich (LStR, RZ 329 ff).

Umgekehrt gibt es aber gewisse Tätigkeiten, deren Mittelpunkt der Tätigkeit jedenfalls in einem Arbeitszimmer liegt. Darunter fallen z.B. KomponistIn, BildhauerIn, GutachterIn, SchriftstellerIn, DichterIn, MalerIn, Tele-Worker. Die Absetzbarkeit als Betriebsausgabe wird jedenfalls anerkannt. Das gilt auch für außerhalb des Wohnungsverbandes gelegene Arbeitszimmer bzw. für Räume, die nicht als Arbeitszimmer anzusehen sind (wie Film- und Tonaufnahmestudios, schallgeschützte Musikproberäume, Ordinationen, Labors, Kanzlei- und Lagerräumlichkeiten, Werkstätten). Diese Tätigkeiten werden entweder ausschließlich in einem Arbeitszimmer ausgeübt oder umfassen Tätigkeitskomponenten, die außerhalb und innerhalb eines Arbeitszimmers ausgeübt werden. In diesen Fällen wird aber die Tätigkeitskomponente, die auf das Arbeitszimmer entfällt, typischerweise für das Berufsbild als wesentlich angesehen.



Vorsicht:

Es geht daher immer darum, ob ein im Wohnungsverband gelegenes, beruflich verwendetes Arbeitszimmer nach Art der Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen notwendig ist und das Arbeitszimmer tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich/betrieblich genutzt wird. Ob JournalistInnen ein Arbeitszimmer absetzen können oder nicht, wird daher immer im Einzelfall zu beurteilen sein. Angestellte JournalistInnen, die einen Arbeitsplatz in der Redaktion haben, werden sich mit der Absetzbarkeit schwerer tun als freiberuflich tätige JournalistInnen, denen kein auswärtiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Was ist ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer?

Ein Arbeitszimmer liegt dann im Wohnungsverband, wenn es sich in derselben (gemieteten oder Eigentums-) Wohnung oder im privaten Wohnhaus oder auf demselben Grundstück (z.B. Gartenhäuschen) befindet. Ist ein Arbeitszimmer von der Wohnung aus begehbar, liegt es jedenfalls im Wohnungsverband.

Welche Kosten sind abzugsfähig?

Wenn das Arbeitszimmer absetzbar ist, können anteilige Mietkosten, anteilige Betriebskosten, bei Eigenheimen die anteilige Afa und die anteiligen Finanzierungskosten abgesetzt werden. Der absetzbare Anteil wird im Verhältnis der Quadratmeter der gesamten Nutzfläche zum Arbeitszimmer berechnet.

Beispiel:

Ein Journalist bewohnt eine 100-m²-Wohnung. Sein absetzbares Arbeitszimmer hat eine Fläche von 10 m². Somit kann er 10% der Miete, Strom und Gas und Haushaltsversicherung steuerlich geltend machen.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Absetzbar sind die Prämien zu einer Versicherung, die den Schaden ersetzt, der durch eine gänzliche oder teilweise Unterbrechung des Betriebes infolge eines Schadenereignisses wie z.B. Krankheit eintritt. Prämien zu einer bloßen Krankentagesgeldversicherung sind dagegen nicht absetzbar, wenn der Anspruch auf Taggeld nach dem Versicherungsvertrag vom Bestehen einer Betriebsunterbrechung unabhängig ist (EStR 2000, RZ 1271).

Berufsunfähigkeitsversicherung

Absetzbar sind derartige Versicherungen, wenn ausschließlich ein typisches Berufsrisiko versichert wird. Darunter ist jenes Risiko zu verstehen, das mit der Berufsausübung verbunden ist. Wenn der Versicherungsgegenstand auch eine Berufsunfähigkeit aufgrund jeglicher Erkrankung oder Körperverletzung ist, besteht keine Absetzbarkeit, da die allgemeine Zukunftsvorsorge im Vordergrund steht. Die abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung muss daher ein eigenständiges

Produkt sein. Die Versicherung soll die oft niedrige staatliche Leistung in Form einer monatlichen Rente ergänzen, um eine drohende Versorgungslücke abzumildern.

Was bedeutet „berufsunfähig“?

Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn man für mindestens sechs Monate seinen Beruf bzw. seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.



Vorsicht:

Die Prämien für private Berufsunfähigkeitsversicherungen sind nach Berufsgruppen gestaffelt. Die Prämienunterschiede bei den einzelnen Anbietern sind sehr hoch, deswegen sollten unbedingt mehrere Angebote eingeholt werden.

Pflichtbeiträge an Vorsorgekassen

Freie DienstnehmerInnen unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Die an eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) geleisteten Pflichtbeiträge im Ausmaß von höchstens 1,53% sind als Betriebsausgabe absetzbar, obwohl die Beiträge von dem/der ArbeitgeberIn zu bezahlen sind. Das liegt daran, dass der/die ArbeitgeberIn, wenn er an das Finanzamt eine Mitteilung gemäß § 109a EStG übermittelt, die Beiträge zur Vorsorgekasse als Entgelt ausweisen muss. Da die Beiträge aber keine tatsächliche Einnahme für den/die freie/n DienstnehmerIn sind, werden sie daher wieder als Betriebsausgabe von ihm/ihr abgezogen. Wenn es keine 109a EStG-Mitteilung des/der ArbeitgeberIn gibt, wird der/die freie DienstnehmerIn die Vorsorgebeiträge in der Praxis sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite außer Ansatz lassen.

Durch die Vorsorgebeiträge erhalten freie DienstnehmerInnen bei Einstellung ihrer betrieblichen Tätigkeit oder bei Antritt der Pension eine der „Abfertigung neu“ für echte DienstnehmerInnen vergleichbare Leistung. Bei freien DienstnehmerInnen werden die Beiträge von dem/der ArbeitgeberIn ermittelt und an die Gebietskrankenkasse abgeführt. Freie Dienstverträge, die zum 31.12.2007 bereits bestanden haben, unterliegen nicht dem BMSVG, wenn bereits dort Abfertigungsansprüche vertraglich festgelegt wurden. Ansonsten gilt das BMSVG seit 1.1.2008 für alle freien Dienstverhältnisse, die länger als einen Monat dauern.

Auch Neue Selbstständige, die in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind, unterliegen der Selbstständigen Vorsorge. Diese Vorsorgebeiträge in Höhe von 1,53% werden von der SVA eingehoben. Die bezahlten Beiträge sind dann als Betriebsausgabe absetzbar. Sie sind ja auch nicht von dem/der AuftraggeberIn, sondern von dem/der Neuen Selbstständigen selbst bezahlt worden.

Die Leistungen werden dann von der jeweiligen Vorsorgekasse ausbezahlt. Der Kapitalbetrag unterliegt einer Lohnsteuer von 6%. Wird der Kapitalbetrag an eine Altersversorgungseinrichtung übertragen (Pensionskasse oder Versicherungsunternehmen), ist die daraus resultierende laufende Rente steuerfrei. Die Auswahl der Vorsorgekasse obliegt dem/der Selbstständigen. Erfolgt binnen sechs Monaten ab Beginn der Beitragspflicht keine Auswahl, wird dem/der Versicherten eine Kasse zugewiesen. Der Leistungsanspruch besteht, wenn Beiträge für mindestens drei Jahre bezahlt wurden und die betriebliche Tätigkeit seit mindestens zwei Jahren eingestellt ist (bzw. eine Gewerbeberechtigung seit mindestens zwei Jahren erloschen oder ruhend gemeldet ist).

Kleidung

Absetzbar sind nur typische Berufskleidungen. Daher werden JournalistInnen keine Berufsbekleidung absetzen können.

Kosmetika, Körperpflege

Dabei handelt es sich grundsätzlich um nicht abzugsfähige Aufwendungen der privaten Lebensführung.

Kulturveranstaltungen, Kinobesuch usw.

Die im Zusammenhang mit dem Besuch derartiger Veranstaltungen anfallenden Ausgaben gehören auch bei JournalistInnen zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind somit nicht abzugsfähig. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Theaterkarten, Konzertkarten usw. Absetzbar sind sie aber dann, wenn die private Veranlassung völlig in den Hintergrund tritt (EStR, RZ 4734). Falls die private Mitveranlassung nur mehr von völlig untergeordneter Bedeutung ist, muss dies entsprechend nachgewiesen werden. Wird z.B. eine Reportage über einen Künstler gemacht und davor ein Konzert von ihm besucht, sollte die Absetzbarkeit kein Problem sein.

Literatur

Auch hier gilt grundsätzlich, dass Literatur, die auch für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist, nicht absetzbar ist. Die Eignung einer Tageszeitung, fallweise auch berufliche Informationen zu verschaffen, ändert nichts daran, dass die Ausgaben dafür grundsätzlich den Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Beziehen aber JournalistInnen und RedakteurInnen aus beruflichen Gründen mehrere Tageszeitungen oder Wochenmagazine, ist eine Absetzbarkeit (im Gegensatz zur Absetzbarkeit für andere Berufsgruppen) sehr wohl gegeben.

4.7 Gewinnfreibetrag

Für freiberuflich tätige Personen gibt es den so genannten Gewinnfreibetrag. Er teilt sich in einen Grundfreibetrag (für Gewinne bis EUR 30.000,-) und in einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (für darüber hinausgehende Gewinne). Der Grundfreibetrag stellt eine reine Steuerentlastungsmaßnahme dar.

Es fällt nämlich das Erfordernis der Investitionen weg, er kann also ohne besondere Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Ist der Gewinn über EUR 30.000,-, kann zusätzlich noch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Höhe hängt davon ab, in welchem Umfang Investitionen getätigt werden.

Grundfreibetrag: bis EUR 30.000,- Gewinn;
keine Investitionen notwendig

Investitionsbedingter Freibetrag: ab EUR 30.000,- Gewinn;
nur bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter

Wie hoch ist der Freibetrag?

Der Freibetrag beträgt maximal 13% des laufenden Gewinnes. Bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,- (Grundfreibetrag) steht er jedenfalls zu. Der Gewinnfreibetrag von 13% wird ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 175.000,- schrittweise reduziert.

Daher kann ein Gewinnfreibetrag von bis zu EUR 3.900,- (13% von EUR 30.000,-) auf jeden Fall in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann er dann in Anspruch genommen werden, wenn diesem Betrag Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter gegenüberstehen. Wird der Gewinn pauschal nach § 17 EStG ermittelt (siehe Punkt 4.3) kann immer nur der Grundfreibetrag geltend gemacht werden. Der Gewinnfreibetrag steht pro Steuerpflichtigem/r nur einmal zu.

Beispiel 1:

Eine Journalistin erzielt einen Gewinn von EUR 25.000,-. Der Grundfreibetrag beträgt 13% davon, also EUR 3.250,-. Da es keiner Voraussetzung für die Geltendmachung bedarf, kann sie diese EUR 3.250,- gewinnmindernd geltend machen. Sie hat daher einen Gewinn von EUR 21.750,- zu versteuern. Ob und wenn, in welcher Höhe sie investiert hat, spielt keine Rolle. Der maximale Grundfreibetrag i.H.v. EUR 3.900,- wurde sowieso nicht ausgeschöpft.

Beispiel 2:

Die Journalistin erzielt einen Gewinn von EUR 32.000,-. Der Grundfreibetrag beträgt 13% von EUR 30.000,-, also maximal EUR 3.900,-. Sie könnte aber 13% von EUR 32.000,- geltend machen, also EUR 4.160,-. Ob sie über den Grundfreibetrag hinaus einen Gewinnfreibetrag geltend machen kann, hängt davon ab, ob sie auch tatsächlich Investitionen getätigt hat. Hat sie z.B. um EUR 1.000,- Investitionen getätigt, wirken sich nur mehr EUR 260,- (EUR 4.160,- abzüglich EUR 3.900,-) steuermindernd aus. Der investitionsbedingte Freibetrag ist nämlich mit 13% des die EUR 30.000,- übersteigenden Betrages begrenzt.

Beispiel 3:

Die Journalistin erzielt einen Gewinn von EUR 42.000,-. Der Grundfreibetrag beträgt maximal EUR 3.900,-. Sie könnte aber 13% von EUR 42.000,- geltend machen, also EUR 5.460,-. Allenfalls getätigte Investitionen wirken sich daher noch bis EUR 1.560,- steuermindernd aus. Hat sie um EUR 900,- einen Computer gekauft, kann sie also den gesamten Betrag steuermindernd geltend machen.

Beispiel 4:

Der Gewinn aus dem freien Dienstvertrag beträgt EUR 38.000,-. Der Grundfreibetrag beträgt maximal EUR 3.900,-. Die freie Dienstnehmerin könnte EUR 4.940,- (13% von EUR 38.000,-) geltend machen. Sie tätigt Investitionen um EUR 1.200,-. Der maximale investitionsbedingte Freibetrag beträgt aber nur EUR 1.040,- (13% von EUR 8.000,-). Das ist ihr Höchstbetrag. Die von ihr getätigte Mehrinvestition von EUR 160,- wirkt sich nicht mehr steuerlich aus.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Gewinn vor Freibetrag	25.000,-	32.000,-	38.000,-	42.000,-
Davon 13%	3.250,-	4.160,-	4.940,-	5.460,-
Getätigte Investitionen	0,-	1.000,-	1.200,-	900,-
Grundfreibetrag	3.250,-	3.900,-	3.900,-	3.900,-
Investitionsbedingter Freibetrag	0,-	260,-	1.040,-	900,-
Gewinnfreibetrag gesamt	3.250,-	4.160,-	4.940,-	4.800,-
Zu versteuernder Gewinn	21.750,-	27.840,-	33.060,-	37.200,-



Vorsicht:

Den Grundfreibetrag erhalten freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige immer. Bis zu einem Gewinn von EUR 30.000,- wirkt sich der Freibetrag von 13% jedenfalls steuermindernd aus. Ob bei einem Gewinn bis zu EUR 30.000,- Investitionen getätigt werden oder nicht, spielt für die Höhe des Gewinnfreibetrages daher keine Rolle. Erst bei einem darüber liegenden Gewinn spielen allfällige Investitionen eine Rolle. Der zusätzliche investitionsbedingte Freibetrag kann nochmals bis zu 13% des die EUR 30.000,- übersteigenden Betrages ausmachen.

Betriebsausgabenpauschalierung und Gewinnfreibetrag

Einnahmen-Ausgaben-RechnerInnen, die das Betriebsausgabenpauschale gemäß § 17 EStG in Anspruch nehmen, können nur den Grundfreibetrag geltend machen. Der zusätzliche investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann nicht geltend gemacht werden, da er durch die Betriebsausgabenpauschalierung abgegolten ist (§ 10 Abs. 1 Z 4 EStG).

Was ist der Sinn des Freibetrages?

Der Grundfreibetrag (also für Gewinne bis EUR 30.000,-) stellt eine reine Steuerentlastungsmaßnahme dar. Er soll den Nachteil ausgleichen, den Personen mit betrieblichen Einkünften dadurch haben, dass ihnen die für echte DienstnehmerInnen bestehende Begünstigung der Besteuerung der sonstigen Bezüge (Urlaubs-Weihnachtsgeld) nicht zusteht. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag soll Investitionsanreize schaffen, da bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. hergestellt werden müssen.

Wann kann der Freibetrag geltend gemacht werden?

Der Gewinnfreibetrag steht dem/der Steuerpflichtigen für jedes Kalenderjahr einmal zu. Er kann für das Jahr der Anschaffung (oder Herstellung) begünstigter Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden. Er setzt voraus, dass in dem entsprechenden Kalenderjahr aus der betrieblichen Tätigkeit vor Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages ein Gewinn erzielt wird.

Was sind begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag?

Das sind abnutzbare körperliche Anlagegüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, wie z.B. Maschinen und Einrichtungsgegenstände; weiters Wohnbauanleihen, die ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre dem Anlagevermögen gewidmet sein müssen.

Was sind nicht begünstigte Wirtschaftsgüter für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag?



Für die folgenden Wirtschaftsgüter kann der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden: Pkw, geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgesetzt werden, gebrauchte Wirtschaftsgüter (wenn sie im Zeitpunkt der Anschaffung nicht mehr fabrikneu sind, oder Vorführgeräte). Nicht begünstigt sind weiters Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des/der Steuerpflichtigen steht (es handelt sich dabei um eine Missbrauchsbestimmung), Wirtschaftsgüter, für die Forschungsfreibetrag oder die Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

Absetzung für Abnutzung und Gewinnfreibetrag

Die AfA kann neben dem Gewinnfreibetrag normal geltend gemacht werden. Ein begünstigtes Wirtschaftsgut kann daher gewinnmindernd über die AfA abgeschrieben werden und zusätzlich der Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Nachversteuerung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus (oder werden sie ins Nicht EU/EWR-Ausland verbracht), ist er insoweit gewinnerhöhend im Jahr des Ausscheidens (oder des Verbringens) anzusetzen. Im Fall des Ausscheidens eines Wirtschaftsgutes infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz (§ 10 Abs. 5 EStG).

Möglichkeit der Ersatzbeschaffung

Um die Rechtsfolgen der Nachversteuerung bei vorzeitigem Ausscheiden zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit der Ersatzbeschaffung beim Ausscheiden von Wertpapieren (§ 10 Abs. 5 EStG). Scheiden solche Wertpapiere vorzeitig (also innerhalb von vier Jahren ab dem Anschaffungszeitpunkt) aus, können stattdessen begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft bzw. hergestellt werden. Anstelle der Wirtschaftsgüter können aber auch innerhalb von zwei Monaten wiederum Wohnbauanleihen angeschafft werden (Wohnbauanleihenersatzbeschaffung).

Wie wird der Gewinnfreibetrag steuerlich geltend gemacht?

Der Grundfreibetrag wird automatisch zuerkannt. Es wird zwar eine eigene Kennzahl im Formular für die Einkommensteuererklärung eingefügt, aber auch wenn man diese nicht ankreuzt, wird man ihn bekommen. Nur wenn man mehrere Einkunftsquellen hat und den Grundfreibetrag aufteilen möchte, würde man die entsprechende Kennzahl ankreuzen. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der Einkommensteuererklärung an den dafür vorgesehenen Stellen ausgewiesen werden. Dafür wird es zwei eigene Kennzahlen in der Einkommensteuererklärung geben: Eine für körperliche Wirtschaftsgüter und eine für Wertpapiere. Zusätzlich müssen körperliche Wirtschaftsgüter und Wertpapiere, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, extra in ein Verzeichnis aufgenommen werden. Dieses Verzeichnis ist dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen (§ 10 Abs. 7 EStG).

4.8 Weitere Betriebsausgaben

Die folgende Aufzählung ist beispielhaft. Jede/r JournalistIn hat seiner/ihrer Tätigkeit entsprechend Ausgaben, die betrieblich veranlasst sein können. Jedenfalls empfiehlt es sich, während des Jahres Belege über die entsprechenden Ausgaben zu sammeln. Ob es sich bei den Ausgaben auch tatsächlich um steuerlich absetzbare Betriebsausgaben handelt, kann dann vor Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung immer noch festgestellt werden.

Beispielhafte Aufzählung

Arbeitsessen, Arbeitskleidung, Arbeitszimmer, Ausbildungskosten, Bankspesen (Kontoführungskosten usw.), Beiträge zu Berufsverbänden, Beratungskosten (SteuerberaterIn, RechtsanwältIn usw.), Bewirtungsspesen, Büromaterial, Computer, Drucker, Fachliteratur, Fahrtkosten (Taxi, Flugzeug, Bahn, öffentliche Verkehrsmittel), Fortbildungskosten (Seminare usw.), Fremdleistungen (Subhonorare usw.), Gebühren (Eintragungsgebühren usw.), Gehälter (für Personal), Handykosten, Hardware, Inserate, Internetgebühren, Kammerumlage, Kilometergelder (für betriebliche Reisen), Kfz-Kosten, Kreditkosten (Zinsen, Geldbeschaffungskosten usw.), Leasingkosten (Leasingraten für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter), Miet- und Pachtzahlungen (für betrieblich genutzte Wirtschaftsgüter), Nächtigungsgelder (bei betrieblichen Reisen), SV-Pflichtversicherungsbeiträge, Parkgebühren, Provisionen, Prozesskosten, Reisediäten (für betriebliche Reisen), Reparaturen (Firmen-Kfz usw.), Software, Telefonkosten (für betrieblich veranlasste Telefonate), Versicherungsprämien, Wareneinkauf, Werbeaufwand, Zinsen (für betrieblich veranlasste Darlehen) usw.

Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 132 BAO)

Aufzeichnungen und Belege müssen jedenfalls sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

Vorauszahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen

Für freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige gilt das Zufluss-/Abflussprinzip. Werden daher SV-Beiträge im Voraus gezahlt, stellen diese Zahlungen Betriebsausgaben dar, solange sie nicht willkürlich erfolgen. Willkürlich sind solche Beitragsvorauszahlungen dann nicht, wenn die für das betreffende Jahr zu erwartende Beitragsnachbemessung sorgfältig geschätzt wird und die Vorauszahlung in der Höhe der Differenz der wahrscheinlichen Beitragsnachbemessung und der vorläufigen Beitragsgrundlage gezahlt wird.

5. Werbungskostenpauschale für JournalistInnen

Gewisse Berufsgruppen, die in einem Dienstverhältnis stehen (Einkünfte aus nicht Selbstständiger Arbeit), haben den Vorteil, dass sie Werbungskosten pauschal geltend machen können, ohne sie nachweisen zu müssen. Darunter fallen unter anderem JournalistInnen.



Vorsicht:

Das Werbungskostenpauschale gibt es nur für JournalistInnen, die in einem echten Dienstverhältnis stehen. Freie DienstnehmerInnen bzw. Neue Selbstständige können das Pauschale nicht in Anspruch nehmen. Wer der/die DienstgeberIn ist, spielt keine Rolle, entscheidend ist, dass es sich um eine journalistische Tätigkeit handelt (siehe Kapitel Steuerlicher Teil, Punkt 1).

Was bedeutet Werbungskostenpauschale?

Das bedeutet, dass JournalistInnen ihre tatsächlichen Werbungskosten nicht nachweisen müssen, sondern pauschal ermitteln können. Das Finanzamt ermittelt das Pauschale nach einem bestimmten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage. Das



Pauschale muss daher nicht selber ausgerechnet werden, es genügt die Geltendmachung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1). Wenn das Werbungskostenpauschale in Anspruch genommen wird, können daneben keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ob ein/e JournalistIn die tatsächlichen Kosten oder das Pauschale geltend macht, bleibt ihm/ihr selber überlassen. Es sollte allerdings auch bedacht werden, dass bei Geltendmachung des Pauschale der oft mühsame Nachweis der Berufsbezogenheit von geltend gemachten Ausgaben dem Finanzamt gegenüber wegfällt.

Ermittlung des Werbungskostenpauschale:

Es ist zwar nicht notwendig, das Pauschale selber auszurechnen, um aber vergleichen zu können, ob die Geltendmachung von tatsächlichen Kosten oder das Pauschale günstiger ist, kann man nach folgendem Schema vorgehen: Anhand des Jahreslohnzettels (L 16) ermittelt sich die Bemessungsgrundlage wie folgt:

- Jahresbruttobezug (Kennzahl 210)
- Steuerfreie Bezüge (Kennzahl 215)
- Steuerbegünstigte sonstige Bezüge
- = Bemessungsgrundlage für das Werbungskostenpauschale

Die ermittelte Bemessungsgrundlage wird dann mit dem für JournalistInnen geltenden Prozentsatz in Höhe von 7,5% multipliziert. Das ermittelte Pauschale steht nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von EUR 3.942,- zu.

Wird die journalistische Tätigkeit nicht das gesamte Jahr über ausgeübt, wird das Pauschale entsprechend aliquotiert. Unvollständige Monate zu Beginn oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses werden dabei als volle Monate gerechnet. Karenzurlaub, Krankenstand, Waffenübungen beim Bundesheer, Sonderurlaube, Dienstzuteilungen, Dienstfreistellungen

und alle anderen zusammenhängenden Unterbrechungen von mehr als einem Monat kürzen den Tätigkeitszeitraum um die vollen Monate der Unterbrechung (siehe Beispiel 1).

Mehrere nicht zusammenhängende Unterbrechungen sind nicht zu addieren (siehe Beispiel 2; LStR RZ 410).

Beispiel 1:

Ein Journalist beginnt seine Tätigkeit bei einer Tageszeitung am 20. Februar. Von 5. Juli bis 15. Oktober unterbricht er die Tätigkeit aufgrund eines Sonderurlaubes, in der Folge setzt er die Tätigkeit bis zum Jahresende fort. Im November nimmt er drei Wochen Erholungsurlaub. Der Monat Februar zählt voll, der Journalist war daher in dem Jahr elf Monate beschäftigt. Von diesen elf Monaten werden für die Unterbrechung aufgrund des Sonderurlaubes drei Monate abgezogen. Der Erholungsurlaub wird nicht abgezogen. Der für die Aliquotierung des Höchstbetrages maßgebliche Zeitraum beträgt acht Monate. Als Werbungskosten sind höchstens EUR 2.628,- zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Eine Journalistin ist ganzjährig bei einer Zeitung tätig. Von 15. Februar bis 30. März konsumiert sie ihren Erholungsurlaub. Von 12. April bis 5. Mai und von 3. September bis 30. September ist sie im Krankenstand. Die Unterbrechungen durch Krankenstand sind jeweils kürzer als ein Monat. Der Höchstbetrag für das Kalenderjahr beträgt daher ungekürzt EUR 3.942,-.

Wenn der/die ArbeitgeberIn steuerfreie Kostenersätze, wie z.B. Kilometergelder, Tages- und Nächtigungsgelder zahlt, kürzen diese Ersätze das Pauschale. Nicht darunter fällt die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten bei Dienstreisen. Führt daher ein/e JournalistIn im Auftrag des/der ArbeitgeberIn Recherchen im Ausland durch und stellt der/die ArbeitgeberIn das Flugticket zur Verfügung, liegt kein Kostenersatz vor (LSR, RZ 426).



Vorsicht:

Wird eine journalistische Tätigkeit zum Teil nicht selbständig und zum Teil selbständig ausgeübt und werden bei der Selbstständigen Tätigkeit Betriebsausgaben in tatsächlicher Höhe geltend gemacht, kann das Werbungskostenpauschale nicht in Anspruch genommen werden (EStR 2000, RZ 4370). Auch bei der nicht Selbstständigen Tätigkeit sind die tatsächlichen Werbungskosten anzusetzen.

6. Ausblick internationale Besteuerung von JournalistInnen

Da die meisten von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen dem Art. 17 des OECD-Musterabkommens nachgebildet sind, sind JournalistInnen in der Regel dort steuerpflichtig, wo die Tätigkeit persönlich ausgeübt wird.



Vorsicht:

Bei Auslandstätigkeiten empfiehlt sich jedenfalls die Inanspruchnahme eines/einer Steuerberaters. Durch Kombinationen aus nicht Selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit und verschiedenen Tätigkeitsstaaten kann es sowohl einkommensteuerrechtlich als auch umsatzsteuerrechtlich zu Komplikationen kommen, insbesondere hinsichtlich der Frage, in welchem Land welche Steuern abzuführen sind.

Grundsätzlich sind in Österreich ansässige JournalistInnen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Ansässigkeit bedeutet, dass entweder ein Wohnsitz in Österreich existiert oder der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich ist. Liegt das

vor, sind JournalistInnen grundsätzlich mit ihrem Welteinkommen in Österreich einkommensteuerpflichtig. Hält sich ein/e JournalistIn aber im Ausland auf und ist er/sie dort bei einem/r ausländischen ArbeitgeberIn angestellt oder arbeitet er/sie selbständig im Ausland von einer festen Einrichtung aus, kann auch im Ausland Steuerpflicht entstehen. Es käme somit zu einer Doppelbesteuerung. Um eine solche zu verhindern, gibt es Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Diese regeln konkret, welches Land welchen Teil des Einkommens besteuern darf. Somit muss man aus Sicht der Einkommensteuer bei einer Auslandstätigkeit zunächst immer schauen, ob Österreich mit dem jeweiligen Land ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und wenn ja, wie die Zuteilung der Besteuerungsrechte aussieht. Auch wenn im Ausland Steuerpflicht entstehen sollte, müssen die ausländischen Einkünfte dem Finanzamt bekanntgegeben werden. Abhängig von dem im anzuwendenden DBA vorgesehenen Methodenartikel können die ausländischen Einkünfte in Österreich nochmals versteuert und die ausländische Steuer angerechnet werden („Anrechnungsmethode“) oder die ausländischen Einkünfte zwar nicht mehr versteuert werden, aber die in Österreich während des Kalenderjahres erzielten Einkünfte nachträglich höher besteuert werden („Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt“).

Umsatzsteuerrechtlich kann sich die Frage stellen, ob im Ausland Umsatzsteuerpflicht entsteht. Das kann vom Ort der Leistung abhängen, je nachdem ob die Leistung als im Ausland oder im Inland erbracht gilt. Auch der Zeitpunkt der Leistung kann für das Entstehen einer Steuerschuld maßgebend sein.

URHEBERRECHT UND VERWERTUNGSRECHTE

Dieses Kapitel soll einen kurzen Überblick über die ungemein komplexe Materie geben und auf die für freie JournalistInnen wichtigsten Rechtsquellen – das **Urheberrechtsgesetz**, Kollektivvertrag bzw. **Gesamtvertrag** und **Einzelvereinbarung** – hinweisen.

ALLGEMEINES

Das **Urheberrecht** ist ein unveräußerliches Recht des/der Urheber(s)In.

UrheberInnen können einer anderen Person allerdings das **ausschließliche Recht der Nutzung** ihres Werks einräumen (exklusives **Werknutzungsrecht**) oder einer oder mehreren Personen gestatten, ihr Werk auf einzelne oder alle ihnen vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (nicht exklusive **Werknutzungsbewilligungen**).

In den meisten **freien Arbeitsverträgen** finden sich **Klauseln**, wonach **dem/der ArbeitgeberIn ein (exklusives) Werknutzungsrecht eingeräumt** wird.



Aber sind solche Klauseln uneingeschränkt gültig?

Das **Urheberrechtsgesetz (UrhG)** trägt den besonderen Umständen eines (freien) Arbeitsverhältnisses, in dem die „Werke“ in der Regel vertraglich geschuldete Arbeitsergebnisse sind, kaum Rechnung. Es geht von „selbstständigen“ UrheberInnen aus.

Trotzdem gilt, dass **(ständig) freie JournalistInnen** grundsätzlich **UrheberInnen ihres Werks** sind.

Allerdings muss dem/der (freien) ArbeitgeberIn ein maßgebliches Interesse an einem unbeschränkten Verwertungsrecht (**Werknutzungsrecht**) an den von den freien ArbeitnehmerInnen **in Erfüllung ihrer Arbeitspflicht geschaffenen Werken** zugestanden werden.

Dieses Werknutzungsrecht sagt freilich noch nichts darüber aus, ob dem/der UrheberIn nicht für jede Verwertungshandlung, die außerhalb des Vertragszwecks liegt, eine **Sondervergütung** zusteht. Nicht jede Verwertung ist notwendigerweise schon durch das Gehalt/Honorar abgegolten.

(STÄNDIG FREIE) JOURNALISTISCHE MITARBEITERINNE

bei Zeitungen oder Zeitschriften finden in den für sie gültigen **Kollektivverträgen** bzw. **Gesamtverträgen** verbindliche Regelungen zu Urheberrecht und Verwertungsrechten.

Zu nennen ist hier insbesondere der **Kollektivvertrag für die bei österreichischen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenausgaben sowie redaktionellen digitalen Angeboten angestellten Redakteure, Redakteursaspiranten und Dienstnehmer des technisch-redaktionellen Dienstes inklusive Gesamtvertrag für Ständig Freie Mitarbeiter.**

Wer ständig freie/r journalistische/r MitarbeiterIn ist, definiert **§ 16 JournalistenG** wie folgt: „Ständiger freier Mitarbeiter ... ist: wer – ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen – in einem Medienunternehmen oder Mediendienst ... an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen eines Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausübt, im Wesentlichen persönlich erbringt und über keine unternehmerische Struktur verfügt.“ (Anmerkung: Ausgenommen ORF!)

Was regeln **Gesamtverträge** für diese ständig freien JournalistInn/en?

Im Regelfall wird dem/der freien ArbeitgeberIn in diesen kollektiven Regelungswerken ein umfassendes (exklusives) Werknutzungsrecht eingeräumt. Dazu zählen v.a. Verwertungsrechte wie das

- **Vervielfältigungsrecht** (beinhaltet das Kopieren des Werks, egal in welcher Menge, sowie das Aufnehmen/Überspielen/Übertragen auf Bild- oder Schallträger; bereits die Herstellung eines Drucksatzes, von Korrekturfahnen, Klischees, Bildnegativen, Matrizen oder Formen gilt als Vervielfältigung),
- **Verbreitungsrecht** (beinhaltet das Feilhalten und das Inverkehrbringen des Werks oder seiner Kopien),
- **Senderecht** (beinhaltet das Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden),
- **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** sowie
- Recht auf **branchenübliche Bearbeitung** (beinhaltet **branchenübliche Veränderungen** am Werk selbst, am Titel sowie an den Bildtexten) einschließlich der **Datenbanknutzung**, dem **Kopieren oder Verfilmen auf Datenträger** (s. auch Vervielfältigungsrecht) und der **Übersetzung**.

Hierbei wird allerdings dem gesetzlich geschützten **Urheberpersönlichkeitsrecht**, das bspw. vor entstellenden Änderungen schützt, Rechnung getragen. Dies ist v.a. in Zusammenhang mit dem **Recht auf Bearbeitung** von Bedeutung. § 21 Abs 3 UrhG zieht hier eine Grenze: „Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werk schwer beeinträchtigen.“

Wichtig ist außerdem, dass der/die UrheberIn bestimmt, ob und **mit welcher Urheberbezeichnung** das Werk zu versehen ist (§ 20 Abs 1 UrhG).

Gelegentlich beschränkt wird die **Übertragungsmöglichkeit des Werknutzungsrechts auf Dritte** ohne Zustimmung des/der Urheber(s)In.

Auch die Einräumung von **Rückrufsrechten** unter bestimmten Voraussetzungen, **Vergütungsregelungen** sowie Bestimmungen, die die Nutzung des Urheberrechts durch den/die ständig freie/n MitarbeiterIn **nach Beendigung des Vertragsverhältnisses** regeln, sind Teil der Gesamtverträge.

Ein **Recht auf Rückruf** ist schon deshalb wichtig, weil ständig freie journalistische MitarbeiterInnen Interesse daran haben, dass ihre Texte, Beiträge, Bilder, usw. auch veröffentlicht werden. Übt der/die ArbeitgeberIn das eingeräumte

Werknutzungsrecht nicht oder nur unzureichend aus, soll der/die MitarbeiterIn unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, das Werknutzungsrecht zurückzurufen. Diesbezügliche Regelungen enthalten allerdings zumeist die Verpflichtung, den/die Nutzungsberechtigte/n zunächst unter Ankündigung des Rückrufs aufzufordern, das Werknutzungsrecht innerhalb einer angemessenen Frist (zB 2 Wochen) auszuüben. Kommt der/die Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann nach Ablauf der Frist der Rückruf erfolgen, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind den Gesamtverträgen zu entnehmen.

Auch hinsichtlich der zusätzlich zum Gehalt/Honorar gebührenden **Vergütungen** finden sich in den Gesamtverträgen detaillierte Regelungen. Während die vertragskonforme Erstnutzung in der Regel vergütungsfrei erfolgt, sind für weitere oder über den Vertrag hinausgehende Nutzungen **Wiederholungshonorare** zu bezahlen.

Schließlich muss geklärt sein, wer das Werk **nach Beendigung des (freien) Dienstverhältnisses** nutzen darf. Die einschlägigen Regelungen laufen darauf hinaus, dass der/die UrheberIn seine/ihre Beiträge nach Beendigung nutzen darf, wenn seit Erscheinen bzw. Ablieferung der Beiträge ein halbes Jahr vergangen ist. Mitunter wird auch festgehalten, dass der/die ArbeitgeberIn ein nicht exklusives „Nutzungsrecht“, also eine **Werknutzungsbewilligung**, behält (und dafür ggf Vergütung leisten muss).

In **Einzelarbeitsverträgen** können für die ständig freien MitarbeiterInnen selbstverständlich jederzeit **günstigere Vereinbarungen**, nicht jedoch ungünstigere getroffen werden. So kann dem/der freien ArbeitgeberIn zB lediglich eine **Werknutzungsbewilligung** eingeräumt werden. In diesem Fall kann der/die ständig freie JournalistIn seine/ihre Beiträge auch anderen Verlagen anbieten. Das Recht auf Erstveröffentlichung wird aber idR der/die freie ArbeitgeberIn haben. In solchen Fällen wird das Honorar zumeist reduziert.

FREIE JOURNALISTISCHE MITARBEITERIN NEN,

die keinem (einschlägigen) Kollektivvertrag bzw Gesamtvertrag unterliegen, müssen **einzelvertraglich** Vorkehrungen treffen.

Hierbei ist besonderes Augenmerk auf den **Umfang der eingeräumten Verwertungsrechte**, auf die **Rückruhmöglichkeit** sowie auf **Vergütungsansprüche** zu richten.

Den betroffenen freien JournalistInnen ist dringend anzuraten, den ihnen vorgelegten freien Arbeitsvertrag **vor Unterfertigung** fachkundig **prüfen** zu lassen.

Der **Schutz des UrhG** – insbesondere der Schutz des **Urheberpersönlichkeitsrechts** iZm dem **Recht auf Bearbeitung** sowie die Regeln zur **Urheberbezeichnung** (§§ 20 Abs 1, 21 Abs 3 UrhG) – gilt selbstverständlich auch für freie JournalistIn/en.

Grenzen der vertraglichen Gestaltung von Urheberrecht und Verwertungsrechten stellen jedenfalls das bereits erwähnte **Urheberpersönlichkeitsrecht** und die **Sittenwidrigkeit** dar.

Das **Urheberpersönlichkeitsrecht** ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedes Menschen. Es schützt die **ideellen Interessen** des/der Urheber(s)In. So kann er/sie sich, selbst wenn er/sie grundsätzlich Änderungen zulässt, vor Entstellungen und solchen **Änderungen** schützen, **die seine/ihre geistigen Interessen schwer beeinträchtigen**. Weiters

kann er/sie sich auch dagegen wehren, dass das Werk in einen beeinträchtigenden Zusammenhang (z.B. Verwendung zu Werbezwecken) gestellt wird, sofern seine/ihre geistigen Interessen schwer beeinträchtigt werden. Die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung von Relevanz gegeben ist oder nicht, wird bei freien DienstnehmerInnen in erster Linie anhand des Dienstvertrags vorgenommen werden müssen.

Sittenwidrigkeit ist stets im Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände zu prüfen und liegt dann vor, wenn eine Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt oder wenn bei einer Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen besteht. Hier kann das **ungleiche Machtverhältnis**, das in der Arbeitswelt unleugbar existiert – der/die freie ArbeitnehmerIn hat nicht annähernd so viel Einfluss auf die Vertragsgestaltung wie der/die freie ArbeitgeberIn – eine große Rolle spielen.

Andrea Komar

Leiterin Bundesrechtsschutz GPA-djp, Senatsvorsitzende des Österreichischen Presserats
andrea.komar@gpa-djp.at

Kollektive Regelungen für freie MitarbeiterInnen

In dieser Gegenüberstellung finden Sie die wichtigsten Regelungen für freie und ständig freie JournalistInnen, die dem Gesamtvertrag bei Tages- und Wochenzeitungen bzw. dem Kollektivvertrag für journalistische MitarbeiterInnen bei österreichischen Zeitschriften und Fachmedien unterliegen.

Sollten Sie sich unsicher sein, ob Sie vom Geltungsbereich dieser Regelungen erfasst sind, wenden Sie sich mit dieser Frage bitte an den Betriebsrat ihres Unternehmens oder direkt an die GPA-djp.

Geltungsbereich

Gesamtvertrag für ständig freie MitarbeiterInnen bei österr. Tages- oder Wochenzeitungen und deren redaktionellen digitalen Angeboten	KV für journ. MitarbeiterInnen bei österr. Zeitschriften und Fachmedien
ständig freie MitarbeiterInnen iSd § 16 JournG sind solche, die <ul style="list-style-type: none"> ■ bereits länger als 6 Monate für Tages(Wochen-)zeitungen journalistisch tätig sind ■ im Schnitt der letzten 6 Monate ein Honorar von mindestens der Hälfte eines Redakteursgehalts im ersten Dienstjahr bezogen haben 	freie und ständig freie MitarbeiterInnen ständig freie MitarbeiterInnen sind solche, die <ul style="list-style-type: none"> ■ mindestens an der Hälfte der im Kalenderjahr erschienenen Ausgaben mitgearbeitet haben ■ nicht nur nebenberuflich, sondern in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem/der AuftraggeberIn tätig sind für freie MitarbeiterInnen gelten nur die §§ 21 und 22 des KV für ständig freie MitarbeiterInnen darüber hinaus noch der §18

Entgelt/Honorare (TWZ: Stand 2016, Zeitschriften: Stand 2016)**

Textbeiträge Pro 1000 Anschläge: EUR 36,45	Textbeiträge 1 A 4-Seite (max. 6.300 Anschläge): EUR 110,32 <ul style="list-style-type: none"> ■ Aliquotierungen auf Halbe- Viertel- und Achtelseiten ■ Achtelseite ist Mindesthonorar
Bildbeiträge Beistellung des Fotomaterials und Aus- bzw. Weiterverarbeitung im Verlag: EUR 24,61 Reproduktionsfähiges Foto: EUR 45,47	Bildbeiträge Reproduktionsfähiges Foto: EUR 48,33
Videobeiträge Beistellung von Rohmaterial: EUR 42,39 Beistellung von bearbeiteten Material: EUR 74,17	

** Die jeweils aktuellen Werte sind auf folgender Website abrufbar: www.journalistengewerkschaft.at

	<p>Zeitaufwand Zeitaufwand, der über ursprünglich vereinbarten Aufwand hinausgeht, ist gesondert zu vergüten.</p>
<p>Abstandshonorar Für bestellte Texte oder Fotos die nicht veröffentlicht werden, gebühren 70% des Mindestsatzes.</p>	<p>Abstandshonorar</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bestellte Texte (ob veröffentlicht oder nicht) sind jedenfalls binnen Monatsfrist zu honorieren. ■ Für bestellte Fotos, die nicht veröffentlicht werden, gebühren 60% des Mindestsatzes.
<p>Infrastrukturpauschale/Gerätepauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn MitarbeiterIn technische Ausrüstung anschaffen muss und diese nicht von ArbeitgeberIn abgegolten wird <p>Monatlich: EUR 202,11</p>	<p>Infrastrukturpauschale</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für ständig freie MitarbeiterInnen, die mit eigenem Gerät arbeiten müssen <p>Monatlich: EUR 201,52</p>
	<p>PauschalistInnen Honorare können pauschaliert werden.</p>

Dienstreisen

<p>Bei Aufträgen, die das Verlassen des Dienstortes erfordern und zu Mehrausgaben für Verpflegung resp. Nächtigung führen:</p>	<p>Bei Reisen im Rahmen einer Beauftragung gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrags (§ 26), sofern nichts anderes vereinbart wird.</p>
<p>Fahrtausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Notwendige Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden vergütet. Bei Bahnfahrten: 1. Wagenklasse ■ Eigenes Kfz: Vorausgesetzt, dass die Verwendung des eigenen Kfz mit dem Verlag vereinbart ist, werden die amtlichen Kilometergelder gezahlt. 	<p>Fahrtausgaben (§ 26)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Notwendige Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden vergütet. ■ Eigenes Kfz: Vorausgesetzt, dass die Verwendung des eigenen Kfz mit dem Verlag vereinbart ist, werden die amtlichen Kilometergelder gezahlt.

<p>Aufwandsvergütung Tages- und Nächtigungsgelder nach den Höchstsätzen EStG (§ 26 Z4) Statt Nächtigungsgeld bei Vorlage auch Hotelrechnung</p> <p>Taggeld für Reisen von mehr als 12 Stunden: volles Taggeld mehr als 8 Stunden: zwei Drittel des TG mehr als 5 Stunden: ein Drittel des TG</p> <p>Nachtgeld Wird angewiesen, wenn kein Übernachtungsbeleg vorgewiesen wird.</p>	<p>Aufwandsvergütung (§ 26) Tages- und Nächtigungsgelder nach den Höchstsätzen EStG (§ 26 Z4) Statt Nächtigungsgeld bei Vorlage auch Hotelrechnung</p> <p>Taggeld für Reisen von mehr als 12 Stunden: volles Taggeld mehr als 8 Stunden: zwei Drittel des TG mehr als 5 Stunden: ein Drittel des TG</p> <p>Nachtgeld Wird angewiesen, wenn kein Übernachtungsbeleg vorgewiesen wird.</p>
--	---

Urheberrecht/Werknutzungsrecht

<p>1. Rechtsübertragung Der Verlag erwirbt an Text- und Bildbeiträgen (so nicht gesetzlich oder vertraglich anders bestimmt) ein ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vervielfältigungsrecht gemäß § 15 UrhG ■ Verbreitungsrecht gemäß § 16 UrhG ■ Senderecht gemäß § 17 UrhG ■ Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht gemäß § 18 UrhG ■ Bearbeitungsrecht gemäß § 21 Abs 1 letzter Satz UrhG 	<p>1. Rechtseinräumung Freie MitarbeiterInnen räumen dem Verlag das unbeschränkte, ausschließliche Recht zur Verbreitung von Werken ein (§§ 15 und 16 UrhG). Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vortragsrecht/Senderecht ■ Ton- und Filmrecht ■ Datenbankrecht ■ Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG) ■ Merchandisingrecht ■ Lizenzrecht zur weltweiten Weitergabe sämtlicher Verlagsrechte <p>Die Rechtseinräumung reicht räumlich und zeitlich über die Erstveröffentlichung hinaus und betrifft alle Ausgaben und Auflagen von vereinbarten Zeitschriften sowie alle Verwertungsformen in körperlicher und unkörperlicher Form. Sie gilt auch für Unternehmen, an denen der Verlag mit zumindest 26 % beteiligt ist.</p>
<p>2. Urheberpersönlichkeitsrechte der ständig freien MitarbeiterInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Recht auf Urheberbezeichnung gem. § 20 Abs. 1 UrhG ■ Recht, Einstellungen und Bearbeitungen zu verbieten, die geeignet sind, berechnigte geistige Interessen am Beitrag zu beeinträchtigen. 	

<p>3. Nutzungsrechtübertragung auf Dritte</p> <p>Der Verlag darf die unter Punkt 1 genannten Rechte an Dritte überlassen sofern er</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Rechte der ständig freien MitarbeiterInnen aus dem Vertrag wahrt ■ nicht offensichtlich geistige Interessen der ständig freien MitarbeiterInnen beeinträchtigt ■ die ständig freien MitarbeiterInnen von der Nutzungsrechtübertragung (wenn zumutbar im Vorhinein) unverzüglich informiert. 	<p>2. Nutzungsrechtübertragung auf Dritte</p> <p>Eine Weitergabe von Werken an Dritte ist nur nach schriftlicher Information zulässig.</p> <p>DienstnehmerInnen (resp. freie MitarbeiterInnen) können die Zustimmung verweigern, wenn ihre geistigen Interessen dadurch beeinträchtigt werden.</p>
<p>4. Nutzungsrecht der ständig freien MitarbeiterInnen</p> <p>Ständig freie MitarbeiterInnen dürfen ohne Einwilligung des Verlags über ihre Beiträge verfügen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Vertragsverhältnis beendet ist und ■ seit Erscheinen resp. Ablieferung des Beitrags ein halbes Jahr vergangen ist. <p>Dem Verlag verbleibt ein einfaches nicht exklusives Nutzungsrecht.</p>	<p>3. Nutzungsrecht der ständig freien MitarbeiterInnen</p> <p>Freie MitarbeiterInnen dürfen – unbeschadet der Rechte des Verlags und ohne dessen Einwilligung – über ihre Beiträge verfügen wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Vertragsverhältnis beendet ist und ■ seit Erscheinen resp. Ablieferung des Beitrags ein Jahr vergangen ist.
<p>5. Rückrufsrecht</p> <p>Ständig freie MitarbeiterInnen können das Nutzungsrecht frühestens 4 Wochen nach Ablieferung des Textbeitrags schriftlich zurückrufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Verlag die unter Punkt 1 und 3 genannten Rechte nicht oder unzureichend ausübt, oder ■ berechnete Interessen der ständig freien MitarbeiterInnen erheblich verletzt werden. <p>Der Gesamtvertrag enthält hierfür noch detaillierte Regelungen und Fristen.</p>	<p>4. Rückrufsrecht</p> <p>Freie MitarbeiterInnen können das Nutzungsrecht frühestens 6 Monate nach Ablieferung des Beitrags schriftlich zurückrufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Verlag die Werknutzungsrechte nicht oder unzureichend ausübt und dadurch ■ berechnete Interessen der freien MitarbeiterInnen erheblich verletzt werden. <p>Der Kollektivvertrag (§ 22) enthält hierfür noch detaillierte Regelungen und Fristen.</p>
<p>6. Vergütung</p> <p>Für jede über die Erstnutzung hinausgehende Nutzung der unter Punkt 1 genannten Rechte gebührt ständig freien MitarbeiterInnen ein Wiederholungshonorar von 50 % der jeweils gültigen Honorarsätze für Text- bzw. Bildbeiträge (Ausnahmen: Nutzung für Archivzwecke, persönlicher unentgeltlicher Gebrauch Dritter, Pressespiegel).</p> <p>50 % der Honorarsätze oder (wenn höher) 50 % des vom Verlag für die Nutzung des Werks erzielten Erlöses (auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses) gebühren ständig freien MitarbeiterInnen bei</p>	<p>5. Vergütung</p> <p>Für jede über die Erstnutzung hinausgehende Nutzung der Werknutzungsrechte gebührt freien MitarbeiterInnen ein Wiederholungshonorar von 50 % der jeweils gültigen Honorarsätze.</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ öffentlicher Wiedergabe der Beiträge in unkörperlicher Form (Ausnahme: Werbung für den Verlag) ■ Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte nach Punkt 3 (Ausnahme: Mantellieferung) ■ Nutzung von Textbeiträgen in anderen Objekten des Verlags, auf die sich der Auftrag nicht erstreckte <p>Für zeitlich parallele Nutzung im Online-Dienst eines Verlags gebührt ein Zuschlag zum Honorar gemäß Gesamtvertrag von 10 % Vergütungen sind bis spätestens zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats fällig.</p>	<p>Für gleichzeitige Nutzung des Werkes (oder erheblicher Teile) im Onlinedienst des Verlags, sowie durch sonstige Sublizenznehmer wird ein Zuschlag von 10 % gezahlt.</p>
---	--

Beendigung der Zusammenarbeit

<p>Nach einjähriger ständiger Zusammenarbeit ist die Beendigung derselben der anderen Seite schriftlich, mit einer Frist von einem Monat anzukündigen. Diese Frist verlängert sich bei längerer ständiger Zusammenarbeit wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 5 Jahre: 3 Monate ■ 10 Jahre: 4 Monate ■ 15 Jahre: 5 Monate ■ 20 Jahre: 6 Monate 	
---	--

Betriebsrat

<p>Der Betriebsrat ist berechtigt, auf Ersuchen des/der ständigen freien MitarbeiterIn hinsichtlich der Einhaltung des Gesamtvertrags bei der Verlagsleitung zu intervenieren.</p>	
--	--

Betriebsunterbrechungsversicherung (BUV)

	<p>Ständig freie MitarbeiterInnen, die mehr als 50 % ihres Einkommens von einem/einer DienstgeberIn beziehen, haben Anspruch auf einen Dienstgeber-Zuschuss zu ihrer BUV von bis zu 50 % der Versicherungsprämie.</p>
--	---

Welcher Vertragstyp bin ich?

Reality-Check für Dienstverträge

Mach den folgenden Test und finde heraus, welcher Typ Dein Vertrag ist. Die Fragen der Checklist sollen die Beurteilung erleichtern, ob es sich bei einem bestimmten Tätigkeitsverhältnis um ein echtes Dienstverhältnis (Anstellung) oder um ein atypisches Beschäftigungsverhältnis handelt. Je mehr Fragen bejaht werden, umso eher kommt ein echtes Dienstverhältnis mit daran geknüpften (arbeits-) rechtlichen Konsequenzen in Betracht. Es müssen nicht immer alle Merkmale vollständig erfüllt sein – ausschlaggebend ist das überwiegende Gesamtbild.

War ein bestimmter **Arbeitsort vorgegeben?** (bzw. wo war der notwendige Schwerpunkt der Tätigkeit)

- ja
 nein

War die **Arbeitszeit fix vorgegeben?** (bspw. orientiert an „Geschäftszeit“ oder Produktionsablauf des Arbeitgebers)

- ja
 nein

Wer hat die (wesentlichen) **Arbeitsmittel** zur Verfü-

gung gestellt? (bspw. Computer, Redaktionssystem, Arbeitsunterlagen etc.)

- ja
 nein

War die **Arbeitsabfolge** vom Arbeitgeber vorgegeben?

- ja
 nein

Konnte der Ablauf der **Arbeit selbstständig geregelt** werden? (und hätte dieser auch jederzeit eigenständig geändert werden können - „heute fange ich einmal von hinten an“)

- ja
 nein

Handelte es sich um ein **Dauerschuldverhältnis?** (im Gegensatz zu bspw. „Projektarbeiten“, welche hintereinander oder parallel erfolgten)

- ja
 nein

Gab es ein **Konkurrenzverbot?**

- ja
 nein

War **Anwesenheit** bei Redaktionssitzungen verpflichtend oder „erwartet“?

- ja

- nein

Gab es eine **Weisungsbindung** bezogen auf das arbeitsbezogene Verhalten? (bspw. war man frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens)

- ja
 nein

Gab es **Kontrolle durch den Arbeitgeber** – wenn auch nur implizit? (dh. musste auf Verlangen Einblick in den Fortgang der Arbeit gewährt werden)

- ja
 nein

Gab es die **Anführung im internen Telefonverzeichnis** bzw. eine **eigene Durchwahl?**

- ja
 nein

Gab es einen **eigenen Arbeitsplatz/eigenes Büro?**

- ja
 nein

Gab es eine **eigene eMail-Adresse** bzw. eine **eigene eMail-Signatur** beim Arbeitgeber?

- ja
 nein

Gab es ein **Passwort?**

- ja
 nein

Gab es **eigene Visitenkarten?**

- ja
 nein

Gab es eine **eigene Zutrittskarte?**

- ja
 nein

Gab es ein generelles **Vertretungsverbot** durch Betriebsfremde? (oder wäre jederzeit die Vertretung durch Betriebsfremde möglich gewesen)

- ja
 nein

Gab es eine **persönliche Arbeitspflicht?**

- ja
 nein

Gab es **Dienstpläne**, wo man eingeteilt war und die eingehalten werden mussten?

- ja
 nein

Musste eine Krankheit (**Krankenstand**) gemeldet werden?

- ja
 nein

Musste geplante Abwesenheit (**Urlaub**) gemeldet werden?

- ja**
- nein**

Wurde vom Arbeitgeber auch in Zeiten der Abwesenheit **regelmäßig** weiter **entlohnt**?

- ja**
- nein**

Gab es ein **Diensthandy**?

- ja**
- nein**

Kam das Einkommen ausschließlich oder überwiegend von ein und demselben Arbeitgeber?

(wirtschaftliche Abhängigkeit)

- ja**
- nein**

Wurde man zu **Strukturdiensten** (zB. Schluss- und Wochenenddienste) herangezogen?

- ja**
- nein**

Hatte man die **redaktionelle Letztverantwortung**?

- ja**
- nein**

Mussten **fremde Beiträge im elektronischen Produktions-Workflow** des Redaktionssystems **bearbeitet** werden?

- ja**
- nein**

Solltest Du viele Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, empfiehlt sich eine Rechtsberatung in der GPA-djp.

Freelance Rights at International Level. Being part of the European and the International Federation of Journalists



The Freelance Rights Experts Group (FREG), which consists of 12 national freelance journalists and freelance officers from EFJ member unions including the GPA-djp, exists to promote and defend the rights of freelance journalists across Europe, and to inform the work of the EFJ with regard to freelance

issues. It also assists the EFJ secretariat in lobbying on better working conditions for freelancers vis-a-vis the European institutions. This includes the need to reform EU labour laws to reach equal treatment with employed workers, to fight against competition authorities with regard to fees' recommendations and the right for unions to represent freelance workers.

Some problems are perennial: disappearing work; low rates; unfair contracts; false freelancing; authors' rights. On the latter issue we often cross over with the Authors' Rights Experts Group (<http://europe.ifj.org/en/pages/authorsrights>). We also try to tackle the problem of so-called economical dependent workers who have no rights, but who can lose most or all of their income when they are no longer required. And we continue to campaign for collective bargaining rights for all freelance workers.

Among FREG's achievements to date is the creation of the Charter of Freelance Rights (available in German on our website <http://www.ifj.org/assets/docs/219/196/e7714db-53da7c4.pdf>) and the development of the Mutual Assistance Scheme, which we hope will enable affiliates to provide help to their members across Europe. The FREG also drafted the contracts' Check List, which shall help freelance journalists in their negotiations for a decent contract. The FREG further drafted a paper on freelance strategies, which shall assist unions in creating better freelance representation within the union, be it via freelance branches or a more integrated representation on the unions' boards. On the initiative of the FREG, the EFJ organised a conference on photojournalism and published a survey on the working conditions of photojournalists, most of them in precarious freelance conditions (<http://europe.ifj.org/en/pages/photojournalism>)

See EFJ website on freelances: <http://europe.ifj.org/en/pages/freelance-rights>

Renate Schroeder, Co-Director and servicing officer for the FREG.



IFJ/EFJ Contract's Check List For Freelance Journalists, 2009

This list is an indication of provisions that should be included in a freelance contract.

Agreement between
(hereinafter referred to as 'author')

and
(hereinafter referred to as 'publisher/broadcasting company')

Author agrees to undertake the work described in the description below for publisher under the following terms and conditions:

1. Description of the work:

.....
(brief description of the work submitted or commissioned)

2. Delivery date:

The work must be delivered by/...../..... at the latest.

3. Date of payment:

All work delivered by the above date and meeting the commission requirements use must be paid for within 30 days, including expenses. The full fee will be paid for all commissioned work whether the company decides to use it or not.

4. Conditions of use/licence:

The work shall be licensed to publisher/broadcasting company for publication/broadcast/usage in

.....
(publication/medium in which the work is to appear)

The area of distribution is limited to

..... (local/ regional/ national/ european/ worldwide/ other).

Publisher/broadcasting company is entitled to reproduce/broadcast the work on one occasion only. The work may not simultaneously or subsequently be published digitally (e.g. via Internet), used for other purposes, stored or transferred to third parties without an express agreement with author.

5. Fee:

- number of words: Fee:
- space of reproduction: Fee:
- estimated (ordinary working) hours:..... at per hour;
- estimated (ordinary working) hours:..... at per hour;

Total:

Author must inform the publisher/broadcasting company immediately it is apparent that the estimated time required will be exceeded to a significant extent.

6. Expenses:

- Traveling expenses per day plus per kilometre/mile
- Accommodation per day
- Other expenses specified (telephone costs, material needed, illustrations)

.....

Total (approx.)

to be paid within 30 days after the delivery date, or after notification by author if this is later.

7. Unforeseen additional work:

In case of unforeseen additional work requested by the publisher/ media owner additional payment may be request for this extra work.

8. Author's rights:

8a) All author's rights in the work shall remain with author who will retain their exclusive rights. The licence granted to publish or broadcast will be limited to the first publication/broadcast only. Unless there is express written agreement to the contrary, the licence shall expire 3 months after the delivery date referred to in clause 2 and once the license has expired publisher/broadcasting company shall destroy all copies of the work.

Any modification of the work shall be subject to prior authorisation by author.

8b) Publisher/broadcasting company agrees that the following credit line

.....

(name of the author, date)

shall accompany every publication or broadcast of the material.

9. Liability:

The company shall indemnify the author against action for defamation on the same basis as staff journalists. This indemnity could be invalidated if the author is professionally negligent.

10. Dangerous assignments

The company will not expose the author to dangerous assignments without appropriate safety training and insurance cover.

11. This contract shall be governed by the law of country x.

Agreed:

Between

.....
(For the author)

and

.....
(For publisher/broadcasting company)

Date:/...../.....

Place:

Journalistische Praktika: Gern heißt nicht gratis



Berufswunsch JournalistIn? Volontariate und Praktika gelten nach wie vor als Einstieg in den Beruf. Ob Pflichtpraktika im Rahmen diverser Studienordnungen oder freiwillige Schnupperstunden in einer Redaktion – die Motivationen dazu sind vielfältig, gemeinsam ist ihnen meistens eines: geringe bis gänzlich fehlende Entlohnung.

Für einige Medienbereiche gibt es jedoch Richtlinien und klare Bestimmungen. So zahlt beispielsweise der ORF aufgrund interner Regelungen zwischen 650,- und 1.300,- Euro pro Monat. Kollektivvertragliche Regelungen bestehen für Tages- und Wochenzeitungen und deren redaktionelle digitale Angebote. Hier werden 741,73 Euro* pro Monat für journalistische Praktika ausbezahlt.

Für den privaten Rundfunk, Gratiszeitungen sowie Fachzeitschriften fehlen diesbezügliche Mindeststandards (noch) gänzlich. Und trotz Rechtsanspruch wird bei Tages- und Wochenzeitungen leider auch geschummelt. VerlegerInnen kennen die Regelung nicht, tarnen Volontariate als Workshops und versuchen die Entlohnung gegen die Ehre, die Arbeit für das jeweilige Medium im Lebenslauf erwähnen zu dürfen, einzutauschen.

Um angehenden JournalistInnen den Berufseinstieg zu erleichtern, vergibt die Österreichische Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung (GESPU) Stipendien für journalistische PraktikantInnen. Die Stipendienhöhe liegt derzeit bei 741,73 Euro pro Monat. Gefördert werden Praktika bis zum Ausmaß von zwei Monaten. Ein Stipendienantrag kann bei Mag.^a Judith Reitstätter (judith.reitstaetter@gpa-djp.at) oder Bernd Kulterer (bernd.kulterer@gpa-djp.at) eingereicht werden.

Das dafür notwendige Datenblatt befindet sich auf Seite 81 und unter www.gpa-djp.at/gespu.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Ausmaß des Praktikums
- Unternehmensname

* Wert gültig von 1. Juli 2016 bis 31. Mai 2017

- Journalistischer Werdegang
- Falls vorhanden universitärer Werdegang
- Bestätigung des Unternehmens, dass journalistisch gearbeitet und dafür von Unternehmensseite kein Geld bezahlt wurde
- Kontodaten

1980 als eigenständiger Verein der JournalistInnengewerkschaft gegründet, hilft die GESPU auch bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen in Medienbetrieben. Darüber hinaus veranstaltet sie Fortbildungsseminare, Vorträge für berufstätige JournalistInnen und initiiert bzw. kofinanziert fach einschlägige Studien.

Mag.ª Judith Reitstätter

Vorsitzende d. GESPU

Wirtschaftsbereichssekretärin der GPA-djp

judith.reitstaetter@gpa-djp.at



Broschüre: Wege in den Journalismus

Nebenjob. Ferienjob. Praktika. Volontariat

GESPU

Gesellschaft für Publizistik und Medienforschung
(Verein für Journalistenausbildung)
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
eMail: bernd.kulterer@gpa-djp.at
judith.reitstaetter@gpa-djp.at

Datenblatt

Name und Adresse des/der VolontärIn:	
eMail :	Telefon
Name und Adresse des Medienunternehmens, bei dem der/die oben genannte VolontärIn tätig war:	
Dauer des Volontariats (genaues Datum):	
Höhe der Direktzahlung vom Medienunternehmen an diese/n VolontärIn:	
Sozialversicherung durch das Medienunternehmen: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Bankverbindung des/der VolontärIn:	
IBAN	BIC

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.

Unterschrift des/der VolontärIn

Ort:.....

Datum:.....

Um das Stipendium ausbezahlen zu können benötigen wir:

- Bestätigung des Medienunternehmens (ChefredakteurIn) über die Absolvierung des Volontariats (notwendige Angaben: Zeitraum, Aufgaben, Einsatzbereiche und ob das Volontariat unentgeltlich war, bzw. eine Kopie des Gehaltszettel bei entgeltlichen Volontariaten).
- Belegexemplare (in gedruckter bzw. elektronischer Form)
- Datenblatt (vollständig ausgefüllt)

Gewerkschaftsmitglied sein, bringt's.

Das Ziel der GPA-djp ist ein überparteiliches und das lautet: Interessenvertretung der Arbeitnehmer - als Vis-à-vis der Arbeitgeber, die sich ebenfalls in Organisationen zusammen geschlossen haben (wie zB der Zeitungsherausgeber-Verband (VÖZ) oder die Wirtschaftskammer). Der Beitritt zur Gewerkschaft bedeutet NICHT, dass man sich auch automatisch für den Beitritt zu einer politischen Fraktion entscheiden muss.

Der schnellste Weg zur Mitgliedschaft: www.gpa-djp.at/mitgliedwerden

Die Mitgliedschaft in der GPA-djp bietet ein umfangreiches Angebot an rechtlichem Schutz und Beratung. Damit abgedeckt sind beispielsweise auch Prozesskosten bis zu 3.000.- Euro, sollten Prozesse nicht vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu führen sein. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für JournalistInnen beträgt 1 % der gesamten Einkünfte (brutto) aus journalistischer Tätigkeit, mindestens 10 Euro inkl. Presseausweis.

Mindestbeitrag (mit Presseausweis).....	EUR	10,00
Höchstbeitrag	EUR	31,65 (Stand 1.1.2017)
PensionistInnen mit Presseausweis	EUR	8,00
Anerkennungsbeitrag PensionistInnen	EUR	3,00
Anerkennungsbeitrag Arbeitslose	EUR	1,80

Was leistet die Gewerkschaft?

- Jährliche Verhandlungen mit den Arbeitgebertretern über die Erhöhungen der Honorare und Tarifgehälter
- Kollektivvertrags- und Gesamtvertrags-Verhandlungen mit dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), dem Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV), den Verband der Gratiszeitungen (VRM) sowie im privaten Rundfunkbereich (WKO)
- Branchenarbeit im Kuratorium für Presseförderung, dem Beirat für Publizistikförderung, im Österreichischen Presserat sowie in Sozialpartnerinstitutionen wie dem Kuratorium für Journalistenausbildung (KfJ) und dem Kuratorium für Presseausweise (KfPA)
- Ausschreibung des Vorhofer- und Hochnerpreises für publizistische Leistungen im Bereich der politischen Berichterstattung für Print- und elektronische Medien

Was bietet die Gewerkschaft?

- Rechtsberatung und Rechtsschutz

Anmerkung für den Fall, dass du bereits eine andere Rechtsschutzversicherung hast: Die Übernahme etwaiger Anwalts- und Prozess-Kosten ist ein wichtiger Teil. Aber ebenso wichtig ist die fachlich fundierte, juristische Begleitung, bei der die Erfahrung in einem Metier und mit ähnlich gelagerten Fällen die Spreu vom Weizen scheidet.

Weitere Infos dazu auf: www.gpa-djp.at/rechtsschutz

- Arbeitsrecht-Beratung
- Dienstvertrag Überprüfung
- Ermäßigungen bei Veranstaltungen des Kuratoriums für Journalistenausbildung (www.kfj.at)

- Mitglieder-Card
- Viele Ermäßigungen bei Veranstaltungen
- Ermäßigungen bei Freizeit- u Sporteinrichtungen
- Ermäßigung bei Urlaubsangeboten
- Berufshaftpflichtversicherung
- Hilfe bei Mobbing
- Arbeitslosenunterstützung
- Streik- und Aussperrungsunterstützung
- Presseausweis
- Solidaritätsversicherung
 - Absicherung bei Invalidität
 - Absicherung durch Spitalgeld
 - Absicherung Hinterbliebener bei Todesfall durch Freizeitunfälle
 - Absicherung Hinterbliebener durch Begräbniskostenzuschuss

Es zahlt sich aus, organisiert zu sein.

AUFNAHMEANTRAG

bzw. Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Mitglieds-Nr.	PA
---------------	----

Vor- und Zuname	
PLZ, Ort, Straße	
Telefon-Nr.	
eMail	
Geburtsdatum	Geburtsort
Geburtsland	Staatsbürgerschaft

- Ich bin bei folgendem Medium journalistisch tätig und angestellt.
- Ich bin bei folgendem Medium selbstständig/freiberuflich journalistisch tätig.
- Ich bin ständig und nicht bloß in wirtschaftlich unbedeutender Nebenbeschäftigung als freie/r Journalist/in bei folgendem/n Medium/en tätig.

Arbeitgeber/ Auftraggeber	Adresse
Einsatzbereich/ Medium	Adresse

Das Mindesteinkommen muss bei Angestellten in Tages- und Wochenzeitungen, sowie deren Nebenausgaben und redaktionellen digitalen Angeboten dem Tarifgehalt eines Redakteursaspiranten im ersten Dienstjahr von EUR 2.156,33 in dem für das Unternehmen gültigen Kollektivvertrag entsprechen, bei freien JournalistInnen 60 % davon (mindesten Euro EUR 1.293,79 monatlich). Bei Zeitschriften und Fachmedien liegen die Sätze bei EUR 1.847,65 bzw. EUR 1.108,20 monatlich.

Mein Monatseinkommen beträgt: Euro
Datum: Unterschrift des/r Antragstellers/in

Ich war/bin bereits Mitglied der folgenden Gewerkschaft des ÖGB:
Jahr: Gewerkschaft: Sektion bzw. Fachgruppe:

Bitte versehen Sie diesen Antrag mit folgenden Beilagen:

1. Arbeitsbestätigung (Bestätigung seit wann journalistische Tätigkeit vorliegt und Funktion) entweder • des Dienstgebers oder • des Chefredakteurs bzw. dessen Stellvertreters oder • des Redaktions- bzw. gewerkschaftlichen Vertrauensmannes und • datierte Artikel, Zeitungsausschnitte, Pressefotos, Funkmanuskripte, Videokassetten (nicht älter als sechs Monate bei Einreichung)

2. Einkommensbestätigung (entweder zusätzlich zur Arbeitsbestätigung oder eingeschlossen in die Arbeitsbestätigung; Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate bei freien Journalisten) entweder • des Arbeitgebers oder • des Chefredakteurs bzw. dessen Stellvertreters oder • des Redaktions- bzw. gewerkschaftlichen Vertrauensmannes • Bei freien Journalisten: datierte Unterlagen über Honorarzahlungen, Steuererklärungen (mit Stempel des Steuerberaters), Bankauszüge oder sonstige geeignete Nachweise; nicht älter als sechs Monate.

3. Bei freien Pressefotografen: Gewerbeschein



**An das
Kuratorium für Presseausweise
Alfred-Dallinger-Platz 1
1030 Wien**

Ich beantrage die Ausstellung eines Presseausweises über die Mitgliedschaft bei der Journalistengewerkschaft in der GPA-djp auf Grundlage der umseitig gemachten Angaben.

Ich bin in der folgenden Funktion journalistisch tätig:

- | | | | |
|--|--|--|------------------|
| <input type="checkbox"/> ChefredakteurIn | <input type="checkbox"/> BildredakteurIn | <input type="checkbox"/> RegisseurIn | in ständiger |
| <input type="checkbox"/> ChefredakteurIn-Stellv. | <input type="checkbox"/> selbständig tätige(r) | <input type="checkbox"/> Kameramann | journalistischer |
| <input type="checkbox"/> ChefIn vom Dienst | PressefotografIn | <input type="checkbox"/> GrafikerIn | Tätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Leitende(r) RedakteurIn | <input type="checkbox"/> RedakteursaspirantIn | <input type="checkbox"/> PressereferentIn | |
| <input type="checkbox"/> RessortleiterIn | <input type="checkbox"/> journ. tätige(r) | <input type="checkbox"/> techn. RedakteurIn/LayouterIn | |
| (AbteilungsleiterIn) | RedaktionssekretärIn | <input type="checkbox"/> ReporterIn | |
| <input type="checkbox"/> RedakteurIn | <input type="checkbox"/> freie(r) journ. | <input type="checkbox"/> FotoreporterIn | |
| <input type="checkbox"/> Online-RedakteurIn | MitarbeiterIn | <input type="checkbox"/> Fotodesigner/in | |
| <input type="checkbox"/> sonstige: | <input type="text"/> | | |

Ich verpflichte mich, im Falle einer Genehmigung des von mir beantragten Ausweises diesen unverzüglich an das Kuratorium zurückzustellen, wenn die in diesem Antrag von mir angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Ich bin mit der EDV-mäßigen Verarbeitung meiner Daten für interne Zwecke einverstanden.

Ich beantrage ein Autopresseschild (EUR 20,-)

Folgende Unterlagen werden zusätzlich benötigt:

1. Passbild (35x45 mm)
2. Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder des Reisepasses
3. Strafregisterauszug nicht älter als 3 Monate

Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in

**Undeutlich oder unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht behandelt werden.
Auf die Erteilung eines Presseausweises besteht kein Rechtsanspruch.**

Entscheidung des Kuratoriums für Presseausweise:

- Antrag angenommen Antrag angenommen vorbehaltlich
 Antrag abgelehnt, weil

Datum:

mitmachen – mitreden – mitbestimmen



Interessengemeinschaften der GPA-djp bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

>> erhalten Sie mittels Newsletter (elektronisch oder brieflich) regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;

>> können Sie Ihre beruflichen Interessen auf direktem Weg in die Kollektivvertragsverhandlungen Ihres Branchenbereichs einbringen;

>> erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen, Internet-Foren und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen, auch auf regionaler Ebene;

>> nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Fachberatung auf regionaler Ebene, Bücher, Broschüren und andere Materialien);

>> beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene sowie regionaler Ebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

www.gpa-djp.at/interesse

Interessengemeinschaften

Ihr Zusatznutzen ohne Extrakosten

IG PROFESSIONAL für GeschäftsführerInnen, TeamleiterInnen, KonstrukteurInnen, DirektorInnen, TechnikerInnen, WissenschaftlerInnen, MeisterInnen, freiberufliche ManagerInnen, AbteilungsleiterInnen, ProjektleiterInnen, ÄrztInnen, SpezialistInnen auf anderen Gebieten - kurz für FachexpertInnen und Führungskräfte

IG FLEX für WerkvertragnehmerInnen, freie DienstvertragnehmerInnen und GewerbescheininhaberInnen ohne eigene Angestellten

IG SOCIAL für Alten-, Kranken-, BehindertenbetreuerInnen, SozialarbeiterInnen, aber auch Angestellte in sozialen Berufen

IG IT für IT-SpezialistInnen, MitarbeiterInnen bei EDV-Projekten, im Internet und neuen Medien sowie in der Telekommunikation

IG EDUCATION für ErwachsenenbildnerInnen, (freie) TrainerInnen, LehrerInnen an Fachhochschulen und Privatuniversitäten, Menschen in Beratungsberufen

IG EXTERNAL für AußendienstmitarbeiterInnen, ServicetechnikerInnen, mobile KrankenpflegerInnen, BaustellenleiterInnen, LeiterInnen internationaler Forschungsprojekte, ForstaufseherInnen oder KundenbetreuerInnen von Versicherungen

IG MIGRATION für Menschen, die in Österreich ohne österreichische Staatsbürgerschaft leben bzw. diese erst während ihres Aufenthaltes erwerben, MitarbeiterInnen in Beratungsstellen, in Initiativen von MigrantInnen, ÖsterreicherInnen, die in einem fremden Land leben sowie Menschen, denen dieses Thema wichtig ist

IG POINT-OF-SALE für Menschen in Verkauf und Beratung (zB VerkäuferInnen, BankkundenbetreuerInnen, KundenbetreuerInnen, ...)

Ich möchte mich in folgende Interessengemeinschaften eintragen:

- IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG EDUCATION IG MIGRATION
 IG EXTERNAL IG IT IG POINT-OF-SALE

Dieses Service ist für mich kostenlos.

Frau Herr Titel

Familienname Vorname

Straße/Haus-Nr. PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung Betrieb.....

Telefonisch erreichbar..... eMail.....

.....
Datum/Unterschrift

AnsprechpartnerInnen der JournalistInnengewerkschaft in der GPA-djp

Mag. Franz C. Bauer – Vorsitzender WB 25 Medien/JournalistInnen, Redakteur bei Trend, profil
eMail: fcbauer@gmail.com

Dr. Gerhard Moser – Vorsitzender WB 26 ORF und Töchter
eMail: gerhard.moser@orf.at

Mag.ª Judith Reitstätter – GPA-djp
Tel. +43 (0)5 0301-21349, eMail: judith.reitstaetter@gpa-djp.at

Bernd Kulterer – GPA-djp
Tel. +43 (0)5 0301-21271, eMail: bernd.kulterer@gpa-djp.at

Werner Koppatz – GPA-djp Presseausweis
Tel. +43 (0)5 0301-21295, eMail: werner.koppatz@gpa-djp.at

Regionale AnsprechpartnerInnen in der GPA-djp

Wien

Ronald Rauch
+43 (0)5 0301-21481
ronald.rauch@gpa-djp.at

Edgar Wolf
+43 (0)5 0301-21379
edgar.wolf@gpa-djp.at

Niederösterreich

Hotline
+43 (0)5 0301-22000
niederoesterreich@gpa-djp.at

Burgenland

Mag.ª Elisabeth Hirschler
+43 (0)5 0301-23050
elisabeth.hirschler@gpa-djp.at

Steiermark

Hotline
+43 (0)5 0301-24000
steiermark@gpa-djp.at

Andreas Katzinger
+43 (0)5 0301-24260
andreas.katzinger@gpa-djp.at

Kärnten

Hotline
+43 (0)5 0301-25000
kaernten@gpa-djp.at

Oberösterreich und Salzburg

Jürgen Handlbauer
+43 (0)5 0301-27022
juergen.handlbauer@gpa-djp.at

Tirol

Harald Schweighofer
+43 (0)5 0301-28110
harald.schweighofer@gpa-djp.at

Vorarlberg

Bernhard Heinzle
+43 (0)5 0301-29010
bernhard.heinzle@gpa-djp.at

Marcel Gilly
+43 (0)5 0301-29014
marcel.gilly@gpa-djp.at

GPA-djp - ganz in Ihrer Nähe

Ihre AnsprechpartnerInnen in ganz Österreich

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301 GPA-djp Service-Center

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Fax: +43 (0)5 0301-300, eMail: service@gpa-djp.at

Regionalgeschäftsstelle Wien

1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Reutegasse 11

www.gpa-djp.at

Für alle,
die **mehr wollen!**

www.journalistengewerkschaft.at

